

Johannes Weberling / Giseler Spitzer (Hrsg.)

**Virtuelle Rekonstruktion
„vorvernichteter“ Stasi-Unterlagen**

**Technologische Machbarkeit und
Finanzierbarkeit -
Folgerungen für Wissenschaft,
Kriminaltechnik und Publizistik**

Berlin 2007

2. Auflage

**Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR**

Band 21

Copyright 2006 beim Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

2., durchgesehene Auflage 2007

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere der Übersetzung, der Vervielfältigung jeder Art, des Nachdrucks, der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie in Funk- und Fernsehsendungen, auch bei auszugsweiser Verwendung.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR dar.

Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autoren die Verantwortung.

ISBN: 978-3-934085-23-7

Der Berliner Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Scharrenstraße 17, 10178 Berlin

Telefon: (030) 24 07 92 - 0; Fax: (030) 24 07 92 - 99

Internet: www.berlin.de/stasi-landesbeauftragter

Inhalt

Vorwort	4
Günter Bormann: Die vorvernichteten Akten des Ministeriums für Staatssicherheit	6
Bertram Nickolay; Jan Schneider: Automatische virtuelle Rekonstruktion „vorvernichteter“ Stasi-Unterlagen - Machbarkeit, Systemlösung, Potenziale	11
Giselher Spitzer: Diskussion des Ergebnisses der Muster-Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen	29
Johannes Weberling: Medienrechtliche Aspekte der virtuellen Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen	48
Giselher Spitzer: Überlegungen zum Quellenwert „vorvernichteter“ Stasi-Unterlagen für die politisch-historische Aufarbeitung	56
Michael Heghmanns: Die rechtliche Einordnung und prozessuale Verwertung rekonstruierter Stasi-Unterlagen	95
Autorenverzeichnis	104

Vorwort

Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR verwahrt seit ihrer Gründung einen großen Bestand sogenannter „vorvernichteter“ Stasi-Unterlagen, deren Rekonstruktion bisher nur in einem geringen Umfang und mit einem absolut unverhältnismäßig hohen Aufwand von Personal möglich war. Die bisher rekonstruierten Bestände deuten aber darauf hin, dass sich in dem noch nicht rekonstruierten Stasi-Akten-Bestand Unterlagen befinden dürften, die für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR von größter Bedeutung sind, da der Staatssicherheitsdienst in den letzten Wochen seiner Existenz bemüht war, möglichst die Akten zu vernichten, die von besonderer und aktueller Wichtigkeit für seine Arbeit waren.

Das *Fraunhofer-Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik Berlin* hat eine Verfahrenstechnik entwickelt, mit der „vorvernichtete“ Stasi-Unterlagen virtuell rekonstruiert werden können. Die Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)¹ veranstaltete deshalb am 26. Januar 2006 ein öffentliches Symposium in Frankfurt (Oder), auf dem die technologische Machbarkeit und Finanzierbarkeit der virtuellen Rekonstruktion „vorvernichteter“ Stasi-Unterlagen erstmals in einer praktischen Vorführung öffentlich vorgestellt wurde und die daraus zu ziehenden Folgerungen für Kriminaltechnik, Wissenschaft und Publizistik diskutiert wurden.

Die Vorträge und Diskussionen auf dem Symposium ergaben, dass die vom Fraunhofer-Institut entwickelte Technik nicht nur für die Rekonstruktion teilweise vernichteter Archivbestände sowie die Rekonstruktion von Beweismitteln in Strafverfahren von Bedeutung im In- und Ausland ist, sondern auch neue Wege für die Wiederherstellung beschädigter und zerstörter Kulturgüter allgemein eröffnen kann.

Die Veranstalter des Symposiums haben sich deshalb entschlossen, die auf dem Symposium vorgetragenen Beiträge und Stellungnahmen allen Interessenten zugänglich zu machen, um die Realisierung der auf dem Symposium deutlich gewordenen Möglichkeiten der neuen Technik für Wissenschaft,

¹ Weitere Informationen zur Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht an der Europa-Universität Frankfurt (Oder) unter www.presserecht.de/forschungsschwerpunkt/.

Kriminaltechnik und Publizistik zu fördern. Die Veranstalter danken dem Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für die Aufnahme der Veröffentlichung in seine Schriftenreihe und der Firma *arvato direct services* für die finanzielle Unterstützung des Symposiums.

Berlin/Frankfurt (Oder), im Oktober 2006

Prof. Dr. Johannes Weberling
PD Dr. Giselher Spitzer

Günter Bormann

Die vorvernichteten Akten des Ministeriums für Staatssicherheit

Dieser Beitrag soll Ihnen einen weniger beachteten Aspekt des Herbstes 1989 näher bringen: In Nacht- und Nebelaktionen versuchte das Ministerium für Staatssicherheit damals, Akten zu beseitigen, und - man mag es kaum glauben - eine wichtige Methode, die dabei angewandt wurde, war schlicht und einfach das manuelle Zerreißen der Unterlagen.

Das Ministerium für Staatssicherheit befand sich zu dieser Zeit in einem permanenten Belagerungszustand. Als bewaffnetes Organ erschien es nach außen noch funktionsfähig und stand bereit, jederzeit die Anweisungen der Partei auszuführen. Intern herrschte jedoch größte Verunsicherung, auch wenn der Staatssicherheitsdienst gern seine Rolle als Schild und Schwert der Partei wahrgenommen hätte.

Es fehlte an klaren politischen Vorgaben durch die SED. Die offene Lobpreisung des chinesischen Wegs durch Egon Krenz wurde von der Öffentlichkeit deutlich wahrgenommen. Die wenig subtile Anspielung auf die Niederschlagung der Demokratiebewegung am Platz des himmlischen Friedens betonte die Ähnlichkeit der Ereignisse in der DDR nur zu deutlich. Kontrastiert wurden solche offenkundigen Drohungen aber vom Auftreten unbeholfener Politfunktionäre, die in der Öffentlichkeit deplatziert bis lächerlich wirkten, und einer weit verbreiteten Verunsicherung der Leitungskader. Auch in den internen Dokumenten des Ministeriums für Staatssicherheit ist diese Verunsicherung nachzulesen (im Internet z. Zt. unter <http://www.bstu.de/mfs/kalender/1989/index.htm>).

Das Ministerium für Staatssicherheit stand unter Druck, die Kreisdienststellen waren bereits geräumt, die Kräfte konzentrierten sich vor allem auf die verbliebenen Bezirksverwaltungen sowie die Zentrale in Berlin. In diesen Tagen wurde deutlich, dass der Staatssicherheitsdienst mit erheblichen Änderungen in Struktur, Umfang und Aufgaben zu rechnen hatte. Den Offizieren der Staatssicherheit wurde klar, dass ihnen im Falle einer vollständigen Aufbewahrung der Akten bei der Transformierung des Staatssicherheitsdienstes auch erhebliche Gefahren drohten.

Denn es gab auch diese gegenläufigen Interessen: Viele Stasi-Offiziere glaubten tatsächlich, dass das Ministerium für Staatssicherheit in einer neuen und gewandelten Form überleben könnte, zum Beispiel als Amt für nati-

onale Sicherheit. Solche Hoffnungen konnten sich durchaus auf Vorstellungen der Modrow-Regierung stützen.

Dies - das ist jetzt ein persönlicher Eindruck von mir - verhinderte, dass der Staatssicherheitsdienst sich mit letzter Kraft auf die vollständige Beseitigung der Akten konzentrierte. Es musste dem Geheimdienst natürlich schwer fallen, sein größtes Kapital - das über lange Zeit in Form der Stasi-Akten angesammelte Herrschaftswissen - ohne weiteres aufzugeben.

In dieser Zeit müssen erhebliche Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit mit dem manuellen Zerreißen der Akten beschäftigt gewesen sein. Die erbrachten Vernichtungsleistungen sind auch beträchtlich gewesen. Es soll hier nicht auf die Berge verbrannter und „verkollerter“ Akten eingegangen werden, diese Unterlagen sind endgültig vernichtet und für immer verloren. Auch die fast vollständige Bereinigung des Bestandes der Akten der Hauptverwaltung Aufklärung (d.h. Akten mit Bezug zur Bundesrepublik) ist nicht mein Thema. Hier soll es nur um die manuell zerrissenen Akten gehen.

Man kann sich nur zu gut dieses Bild ausmalen: In Tag- und Nachtschichten unter Dauerbereitschaft werden Akten manuell zerrissen. Jede DIN-A4-Seite wurde dabei durchschnittlich in 4 bis 20 Teile zerlegt. Seite für Seite, nach unseren Hochrechnungen 600 Millionen Papierschnipsel. Heute haben wir annähernd 16.000 Säcke mit diesem so genannten vorvernichteten Material.

Dieses Material hat von Beginn an die Phantasie des Betrachters angeregt. Wer auch immer in den verstreuten Archiven, Bunkern und Kellern der Stasi mit diesen Säcken zu tun hatte, musste sich fragen, ob es nicht möglich sei, diese Unterlagen wieder lesbar und nutzbar zu machen.

Bereits kurze Zeit nach Gründung der Behörde der Bundesbeauftragten ergab sich die Möglichkeit, eine Arbeitsgruppe in Zirndorf bei Nürnberg für die Rekonstruktion der Unterlagen einzusetzen. Die Erkenntnisse dieser Arbeitsgruppe ermöglichten erste Aussagen über den Inhalt der vorvernichteten Akten.

Zunächst haben unsere Kolleginnen und Kollegen in Zirndorf bewiesen, dass eine Rekonstruktion grundsätzlich machbar ist. Selbst ohne technische Hilfe ist es möglich, die vielen Puzzleteile, die uns die Stasi hinterlassen hat, wieder zusammensetzen. Die Schnipsel werden geordnet, arrangiert und auf dünnem Japanpapier zusammengeklebt. Die Qualität der rekonstruierten Unterlagen ist ganz erstaunlich, die entstehenden Einzelseiten zeigen manchmal nur noch kaum erkennbare Risskanten. Das Verfahren wurde immer wieder Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit, sogar in einem Dokumentarfilm wurde das Thema des Stasi-Aktenpuzzles aufgenommen

(Lehrfilm über die Rekonstruktion von Stasiakten, Regie: Anke Limprecht, Deutschland 2000, Dokumentarfilm über die tägliche Arbeit von zwei Mitarbeitern der ‚Projektgruppe Rekonstruktion‘).

Die Arbeitsgruppe hat es geschafft, wichtige Akten zu rekonstruieren. Die Erkenntnis, dass zum Beispiel zusammengehörige Schnipsel, mit hoher statistischer Wahrscheinlichkeit, in räumlicher Nähe verblieben sind - das heißt sich meistens sogar in einem Sack befinden -, ist auch für die elektronische Rekonstruktion wichtig.

Schon die „kleine“ Stichprobe von 320 Säcken hat gezeigt, dass es sich in der Regel um wichtige, das heißt nach MfS-Vorschriften registrierpflichtige Vorgänge handelt, die auch nicht bereits in anderer Form, zum Beispiel als Kopie oder Sicherheitsverfilmung, in unserem Archiv zu finden sind.

Neben den Ergebnissen der Arbeitsgruppe in Zirndorf liegen uns verschiedene aufschlussreiche Befehle des Ministeriums für Staatssicherheit zur Aktenvernichtung vor. Es gibt nach derzeitigem Kenntnisstand keinen zentralen Befehl, der dann einheitlich und vollständig umgesetzt wurde. Es gibt vielmehr mehrere Befehle aus verschiedenen Auflösungsphasen des MfS, die jedoch interessante Rückschlüsse auf die Vernichtung von Unterlagen zulassen.

(Als ein Beispiel: Befehl „Hinweise für die Vernichtung von operativen Materialien und Informationen“, Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL/Dok 008996 / Vermerke: GVS o008-26/89, im Internet nachzulesen unter <http://www.bstu.de/mfs/kalender/1989/index.htm>)

Fast alle einschlägigen Befehle lassen eindeutige Zielsetzungen erkennen: Es sollte der Schutz inoffizieller Quellen vor Enttarnung gewährleistet, die Tätigkeit des MfS im Operationsgebiet (d.h. in der BRD) verdeckt und Nachweise repressiver Maßnahmen gegen die politische Opposition in der DDR beseitigt werden.

Nachdem die besagte Arbeitsgruppe in Nürnberg immerhin 320 Säcke mit rekonstruierten Unterlagen wiederhergestellt hat, konnten diese Unterlagen auch archivarisch bewertet werden. Damit liegen zum Beispiel auch Erkenntnisse vor, wie intensiv diese Unterlagen im Vergleich zu anderen Unterlagen für die Arbeit der Bundesbeauftragten genutzt werden. Das Ergebnis entspricht den Erwartungen: rekonstruierte Unterlagen wurden besonders häufig angefordert und verwendet.

Die Befehlslage des MfS lässt eindeutig erkennen, dass die Brisanz einzelner Aktenbestände durchaus bekannt war und der Apparat die Notwendigkeit zur Beseitigung von „belastenden“ Unterlagen gesehen hat. Die Untersuchungen des kleinen Bestandes der manuell rekonstruierten Unterlagen

stützt diese Annahme. Der erste Eindruck, den das mühsame manuelle Zerreißen von Unterlagen in den letzten Tagen der Stasi hinterlassen muss, scheint zutreffend zu sein: es sollten sicherlich wichtige Unterlagen beseitigt werden.

Schon sehr früh in den neunziger Jahren wurde über den Einsatz moderner Computertechnik für diese Aufgabe nachgedacht. Erste vorläufige Erhebungen deuteten an, dass man mit erheblichen Kosten rechnen müsse, die technischen Schwierigkeiten erschienen noch nicht recht kalkulierbar zu sein. Erst im Jahr 2000 hat der Bundestag den notwendigen Anstoß gegeben, das Vorhaben einmal ernsthaft zu prüfen.

Es wurde dabei der Weg einer europaweiten Ausschreibung gewählt. In einem Teilnehmerwettbewerb stellten verschiedene Anbieter ihre Prototypen für die automatische Rekonstruktion vor. Die Sieger des Wettbewerbs maßgeblich dabei das Fraunhofer-Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik IPK in Berlin - erhielten den Auftrag, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen und konkrete Wege aufzuzeigen, wie der Gesamtbestand von 16.000 Säcken mit Schnipseln wieder zu Akten zusammengesetzt werden könnte.

Rechnerisch war zu erwarten, dass durch die Rekonstruktion der zerrissenen Unterlagen mindestens sechs weitere Kilometer Akten entstehen würden, welche dem bereits 173 km umfassenden Stasi-Archiv hinzugefügt werden könnten.

Die Machbarkeitsstudie liegt heute vor und zeigt konkrete Wege und Verfahren, wie aus den Papierschnipseln wieder lesbare und nutzbare Unterlagen entstehen könnten. Das vom Fraunhofer-Institut vorgeschlagene Verfahren ist technisch innovativ und für eine ganze Reihe weiterer Aufgaben zu nutzen - sei es die automatische Bilderkennung, die Rekonstruktion von archäologischen Scherben und Mosaiken, von kriminalistischen Spuren oder einfach die bei Steuerprüfungen vernichteten Unterlagen. Es ist natürlich zwischen allen Beteiligten unstrittig, dass der Bund an den Einnahmen, durch künftige Anwendungen des Verfahrens für andere Aufgaben, als Auftraggeber selbstverständlich zu beteiligen wäre.

Das Hauptproblem sind die immensen Kosten, die aber weniger durch die Spitzentechnologie entstehen, sondern die immer noch notwendige Handarbeit. Die Schnipsel müssen manuell auf Fließbänder sortiert und dem elektronischen Scanner zugeführt werden. So erstaunlich dies auf den ersten Blick erscheint: Dieser Anteil an schlichtester Handarbeit übersteigt die Kosten der eingesetzten Computertechnik. Die sichere Lagerung und Speicherung der angefallenen Daten auf DVD ist ein weiterer Kostentreiber. Da

nicht auszuschließen ist, dass auch wertvolle historische oder zeitgeschichtliche Dokumente sowie strafrechtlich relevante Unterlagen entdeckt werden, müsste auch eine Entscheidung getroffen werden, ob das Verfahren so organisiert werden kann, dass im Einzelfall auch die tatsächliche körperliche Rekonstruktion der Unterlagen möglich ist. Gemeint ist damit ganz konkret das Zusammenkleben der Puzzlestücke zu einer originalen Unterlage, wie das die Arbeitsgruppe in Zirndorf über lange Jahre praktiziert hat.

Schon aus Kostengründen erscheint es deshalb vernünftig, so wie das Fraunhofer-Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik Berlin es vorgeschlagen hat, zunächst mit einem Pilotverfahren zu beginnen und im Echtbetrieb zu belegen, dass das Verfahren die erwartete Leistung erbringt. Nach den Berechnungen könnte so mit einem relativ preiswerten Verfahren immerhin ein Bestand von 400 Säcken rekonstruiert werden, mehr als die Arbeitsgruppe in Nürnberg in fast einem Jahrzehnt wiederhergestellt hat. In zwei Jahren würden dadurch Kosten von 6,3 Millionen € entstehen. Das Verfahren würde auch Aussagen über die Bedeutung der Unterlagen zulassen und auch letzte Zweifel an der technischen Machbarkeit ausräumen. Der Ball ist damit wieder zurück in den Bereich der Politik gespielt worden und lässt uns mit Spannung auf die anstehenden Haushaltsverhandlungen schauen.

Bertram Nickolay; Jan Schneider:

**Automatische virtuelle Rekonstruktion „vorvernichteter“ Stasi-Unterlagen
Machbarkeit, Systemlösung, Potenziale**

Beitrag zum öffentlichen Symposium der AG „Aufarbeitung und Recht“
am 26. Januar 2006

**1. Abteilung Sicherheitstechnik des Fraunhofer IPK als Motor
für Innovationen**

Fraunhofer IPK

Das Fraunhofer Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik (IPK) in Berlin betreibt angewandte Forschung und Entwicklung auf den Gebieten zukunftsorientierter Technologien für den Produktionsprozess in Fabriken. Darüber hinaus werden zunehmend neue Anwendungsfelder in den prosperierenden Bereichen Medizintechnik, Servicerobotik, Verkehrsmanagement, Management der Globalisierung, virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung, Produktherstellung, Prozessführung und -optimierung sowie Sicherheits- und Prüftechnik erschlossen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Fraunhofer IPK gehört es, für industrielle und öffentliche Auftraggeber Basisinnovationen in funktionsfähige Anwendungen zu überführen. Ein besonderes Anliegen besteht darin, neuartige kostengünstige und umweltfreundliche Lösungen auch kleineren und mittelständischen Betrieben anzubieten.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten stehen Methoden und Verfahren zur Produktivitätssteigerung bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten und deren Umsetzung in Systemlösungen. Hierzu gehören auch die Konzeption und Realisierung von intelligenten Produktionsmitteln sowie deren Integration in komplexe Produktionsanlagen. Das Institut vermittelt technisches Wissen im Bereich der Produktionstechnik und entwickelt Methoden zur Verbesserung des Qualitäts- und Umweltmanagements. Das Leistungsangebot zielt darauf ab, Unternehmen von der Produktidee über die Produktentwicklung, -auslegung und -erstellung bis hin zur Wiederverwertung zu unterstützen.

Abteilung Sicherheitstechnik

Die Abteilung Sicherheitstechnik des Fraunhofer IPK hat in den vergangenen 25 Jahren seine Kernkompetenzen in den Gebieten der digitalen Bildverarbeitung und der Mustererkennung entwickelt und ausgebaut. Es wurden richtungweisende Methoden zur Bildsegmentierung, Zeichen- und Dokumenteninterpretation, Bewegungsanalyse, Objektklassifikation sowie für biometrische Erkennungssysteme (Fingerabdruckidentifikation, Unterschriftenanalyse und Gesichtserkennung) realisiert. Begleitend wurden im Rahmen vieler Systemrealisierungen Techniken zur Bilderfassung (Active Vision) und zur Systembelehrung (Softcomputing) erarbeitet. In Bild 1 sind die Kompetenzen der Abteilung Sicherheitstechnik des Fraunhofer IPK schematisch aufgezeigt.

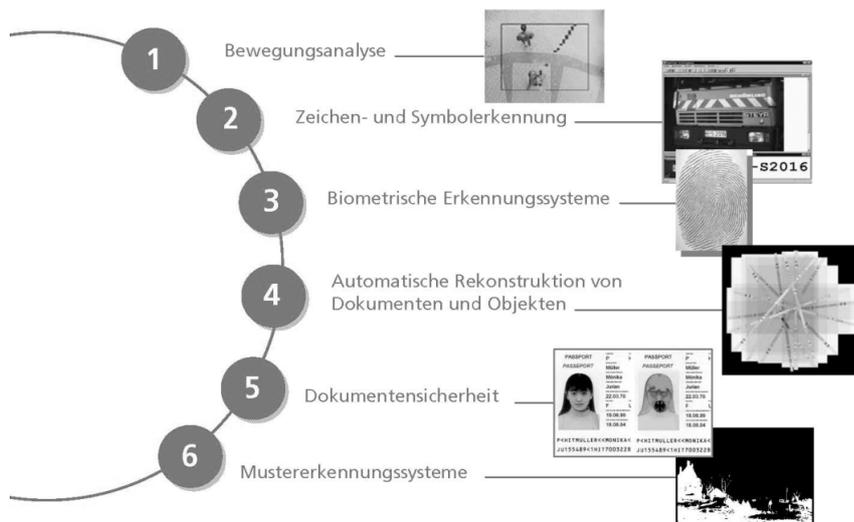


Bild 1: Kompetenzen und richtungweisende Anwendungen der Abteilung Sicherheitstechnik

Diese Kompetenzen wurden und werden genutzt, um für eine Vielzahl von Kunden aus der Wirtschaft und dem Behördenmarkt innovative Systemlösungen zu realisieren. Durch die Realisierung von forensischen und biometrischen Erkennungssystemen entstand mit Sicherheitsbehörden wie Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, Landeskriminalämtern sowie internationa-

len Polizei- und Zollbehörden eine vertrauensvolle Zusammenarbeit über viele Jahre.

Folgende Methoden bzw. Systemkomponenten aus den Referenzprojekten bieten die technologische Basis für die automatische virtuelle Rekonstruktion:

Komponenten / Methoden	Referenzprojekte
Kontur- / Formerkennung	Radsatzprüfsysteme für Hochgeschwindigkeitszüge (Einsatz für den ICE u.a. in Deutschland, den USA, Korea und Russland)
Texturorientierte Segmentierung	Fingerabdruckidentifikationssystem für den Einsatz bei behördlichen Dokumenten (z.B. Bundesdruckerei)
Farbbilderkennung	Mobiles System für die Gemäldefahndung (u.a. Zusammenarbeit mit internationalen Polizeibehörden)
Zeichenerkennung	Automatische Kfz-Kennzeichenerkennung (z.B. Zufahrtskontrolle Bundeskanzleramt)
Unterschriftenanalyse	Fälschungserkennung von Unterschriften (z.B. Bundeskriminalamt)
Symbol- und Logoerkennung	System zur Echtheitsprüfung von Stempelabdrücken (z.B. Zollkriminalamt)

Aufbauend auf den methodischen Ansätzen dieser bereits erfolgreich umgesetzten Projekte konnte das Fraunhofer IPK bereits vor 5 Jahren ein Laborsystem für die automatische virtuelle Rekonstruktion von zerrissenen Dokumenten präsentieren.

2. Aufgabenstellung

Das Volumen der vom Staatssicherheitsdienst der DDR vorvernichteten Unterlagen ist gewaltig. Der Schnipselbestand von etwa 45 Millionen Seiten ist auf 16.250 Säcke verteilt. Derzeit werden Teile dieser Dokumente manuell rekonstruiert. Es zeigt sich jedoch, dass das manuelle Zusammensetzen sehr zeitintensiv ist und bei einem Personaleinsatz von 30 Personen etwa 700 Jahre notwendig sind, um den gesamten Dokumentenbestand wiederherzustellen. Eine rechnerbasierte Rekonstruktion könnte den Zeitaufwand erheblich verkürzen und somit eine zeitnahe Auswertung der Unterlagen ermöglichen.

Ziel der Realisierung eines automatischen Systems ist es, die zerstörten Dokumente in einem „überschaubaren“ Zeitraum zusammenzusetzen. Durch Diskussionen mit der BStU (*Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik*) und den politisch verantwortlichen Bundestagsabgeordneten wurde ein Zeitraum von 5-7 Jahren für die vollständige Rekonstruktion festgelegt.

3. Automatische virtuelle Rekonstruktion „vorvernichteter“ Stasi-Unterlagen

3.1. Konzept des Systems

Inspiziert von der Aufgabenstellung der Zusammensetzung der vorvernichteten Dokumente des Staatssicherheitsdienstes (*Stasi*) der DDR, realisierte das Fraunhofer IPK ein Demonstrationssystem zur automatischen Rekonstruktion zerrissener Dokumente. Mit Hilfe dieses Laborsystems konnte die prinzipielle Machbarkeit eines „elektronischen Puzzles“ nachgewiesen werden. Das bestehende Laborsystem ist allerdings lediglich für kleine Mengen zerrissener Dokumente ausgelegt und erprobt. Die Struktur des Gesamtablaufs zur automatischen Rekonstruktion gliedert sich in:

- Aufbereitung der Schnipsel sowie deren Digitalisierung,
- virtuelle Rekonstruktion und
- Workflow-System und Archivierung.

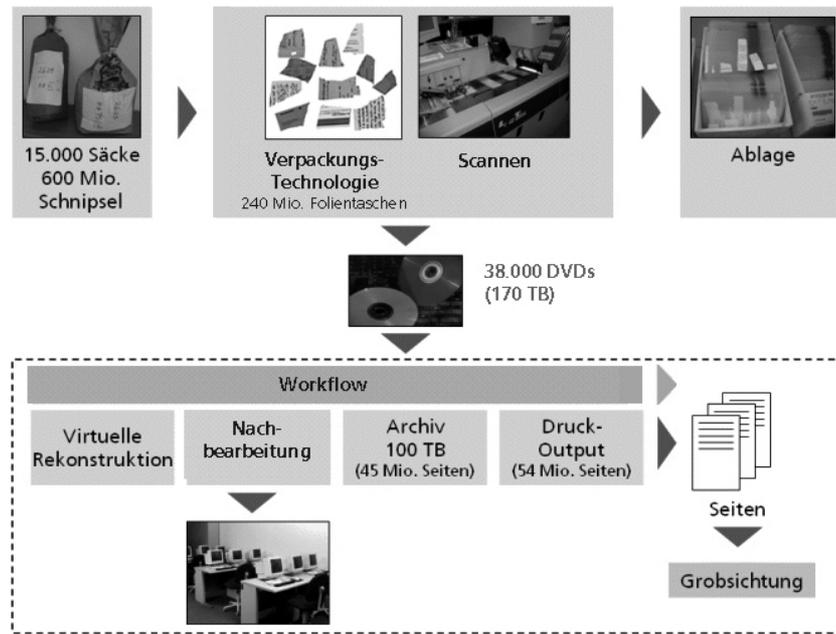


Bild 2: Übersicht des Gesamtablaufs der Rekonstruktion von zerstörten Dokumenten

3.2. Ablauf der automatischen virtuellen Rekonstruktion

3.2.1 Aufbereitung der Schnipsel und Digitalisierung

Dokumentenvorbereitung

Vor der rechnerbasierten Rekonstruktion müssen die Schnipsel beidseitig digitalisiert werden. Bei einer geringen Schnipselanzahl könnte dies rein theoretisch mit einem handelsüblichen Flachbettscanner erfolgen. Für die Digitalisierung von ca. 600 Mio. Schnipseln ist jedoch die Verwendung von Hochleistungsscannern erforderlich, die einen Durchsatz von mehreren tausend Schnipseln pro Stunde ermöglichen. Daher müssen die Schnipsel vor der Digitalisierung in geeignete Folien eingebracht werden, welche dann auf Transportbändern eines Hochleistungsscanners transportiert werden können.



Bild 3: Dokumentenvorbereitung: Registrierung der Säcke (links), Digitalisierung der Schnipsel (rechts)

Bei der Dokumentenvorbereitung ist darauf zu achten, dass alle Kenndaten der jeweiligen Säcke sowie die Lage der Schnipsel innerhalb der Säcke auf die entsprechende Folie übertragen werden. Dies ist zum einen für die virtuelle Rekonstruktion von Bedeutung, da hier der Umstand genutzt wird, dass zusammengehörige Schnipsel mit hoher Wahrscheinlichkeit relativ dicht im Sack beieinander liegen werden (Schichtbildung zerrissener Dokumente oder ganzer Stapel von Dokumenten im Auffangbehälter bzw. Müllsack). Zum anderen sind diese Kenndaten für die Archivierung relevant.

Digitalisierung

Zur Digitalisierung von sehr großen Schnipselbeständen wurde ein Konzept entwickelt, um mehrere tausend Schnipsel pro Stunde durch Hochleistungs-scanner zu erfassen.

Dazu werden die folierten Schnipsel im Scanner auf einem Transportband einer Aufnahmeeinheit zugeführt, die im geeigneten Moment auslöst und gleichzeitig Vorder- und Rückseite der Folien, in denen wiederum mehrere Schnipsel verdeckungsfrei untergebracht sind, erfasst (vgl. Bild 4)



Sack 2243
Box 2006010001
Sequenz Nr. 2345
Vorderseite



Sack 2243
Box 2006010001
Sequenz Nr. 2345
Rückseite



1 DVD beinhaltet
ca. 30.000 Schnipsel

Bild 4: Übergabe der Schnipsel mit Fundinformationen an das Workflow-System

Nach dem Digitalisieren werden die einzelnen Schnipsel aus der Gesamtaufnahme der Folien segmentiert und mit entsprechend fortlaufenden Dateinamen, aus denen ihre Herkunft erkennbar ist (Sack, Box, Schicht, etc.), gespeichert. Wichtig ist hier, den Zusammenhang zwischen Vorder- und Rückseite eines Schnipsels herzustellen. Nach der Digitalisierung handelt es sich zunächst um zwei unabhängige Aufnahmen, bei der virtuellen Rekonstruktion müssen beide Aufnahmen jedoch als ein Objekt mit zwei verschiedenen Ansichten behandelt werden.

Ablage

An dieser Stelle des Gesamtablaufs werden die Schnipsel physikalisch zunächst nicht mehr benötigt und daher unter Einbeziehung ihrer Kenndaten (Sack, Box, Schicht, etc.) archiviert. Damit eine Zuordnung zwischen den digitalen Bildern der Schnipsel und den realen Schnipseln möglich ist, erhält jeder Schnipsel eine eindeutige Kennung.

Diese Kennung wird für die realen Schnipsel z.B. als Barcode auf die Folie gedruckt. Die digitalen Schnipselbilder werden zusammen mit ihrer eindeutigen Kennung in einer Datenbank hinterlegt. Nach erfolgter automatischer Rekonstruktion stehen auch die Kennungen der beteiligten Schnipsel zur Verfügung. Durch ein geeignetes Archivierungssystem lassen sich im Anschluss die zueinander passenden Originalschnipsel herausuchen und bei Bedarf physikalisch rekonstruieren.

3.2.2 Virtuelle Rekonstruktion

Grundlage der virtuellen Rekonstruktion sind die digitalisierten, segmentierten Schnipsel, die dem Workflow in Form von DVDs oder einer Datenbank übergeben werden. Dieser Arbeitsschritt erfolgt nach oder während der Digitalisierung völlig unabhängig von dieser und kann somit auch räumlich getrennt ablaufen.

Mit der virtuellen Rekonstruktion sind interaktive Nachbearbeitungsplätze verbunden, an denen Teilergebnisse der Rekonstruktion manuell begutachtet werden. Hierbei kann es sich zum einen um fragwürdige Zusammensetzungen handeln, bei denen die äußere Form vom Zielschema abweicht (z.B. unterer Dokumentabschnitt: DIN-A4-förmig, oberer Abschnitt: DIN-A3-förmig). Zum anderen werden hier Ergebnisse präsentiert, die zwar noch nicht vollständig sind, aber zu denen kein Rekonstruktionspartner mehr gefunden werden kann. Menschliche Begutachter können dann entscheiden, wie mit diesen Ergebnissen zu verfahren ist: entweder Ablage des Teilergebnisses, da zwar kurios aber dennoch richtig, oder Verwerfen des Teilergebnisses, da falsch rekonstruiert. Alle als falsch begutachteten Rekonstruktionen werden wieder in ihre digitalen Grundbestandteile zerlegt und gehen zurück in die virtuelle Rekonstruktion.

Vollständig oder als richtig begutachtete Teilrekonstruktionen werden archiviert und können bei Bedarf ausgedruckt werden. Nach vollständiger Verarbeitung ergibt sich damit bei 45 Millionen rekonstruierten Seiten ein geschätztes Speichergesamtvolumen von 100 Terra Byte und bei 20%iger Beschriftung der Rückseiten ein Druckvolumen von 54 Millionen Seiten. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Inhalt aller Dokumente eine derartige Relevanz besitzt, dass ein kompletter Ausdruck von Interesse ist.



Bild 5: Bestandteile des Prozesses der virtuellen Rekonstruktion

Die virtuelle Rekonstruktion (der erste Schritt des in Bild 2 dargestellten Workflows) kann in die folgenden drei Teilbereiche zerlegt werden, deren Zusammenhang in Bild 5 dargestellt ist:

- A. Merkmalsextraktion,
- B. Suchraumreduktion und
- C. Virtuelles „Puzzeln“.

A. Merkmalsextraktion

Der Mensch verwendet für die Lösung eines Puzzles - teilweise unbewusst - eine Vielzahl von Merkmalen, anhand derer er entscheidet, ob zwei Teile zueinander passen oder nicht. Dies sind zum einen Merkmale, die die äußere Form der Puzzlestücke beschreiben und zum anderen innere Merkmale wie Farbe oder Textur sowie kontextbezogene Merkmale wie Detailabbildungen auf den Puzzlestücken.

Bevor die automatische Rekonstruktion starten kann, werden daher analog zum menschlichen Vorgehen für Vorder- und Rückseiten der Schnipsel verschiedene beschreibende Merkmale berechnet und in einer Datenbank abgelegt. Eine Auswahl dieser Merkmale ist in Bild 6 dargestellt.

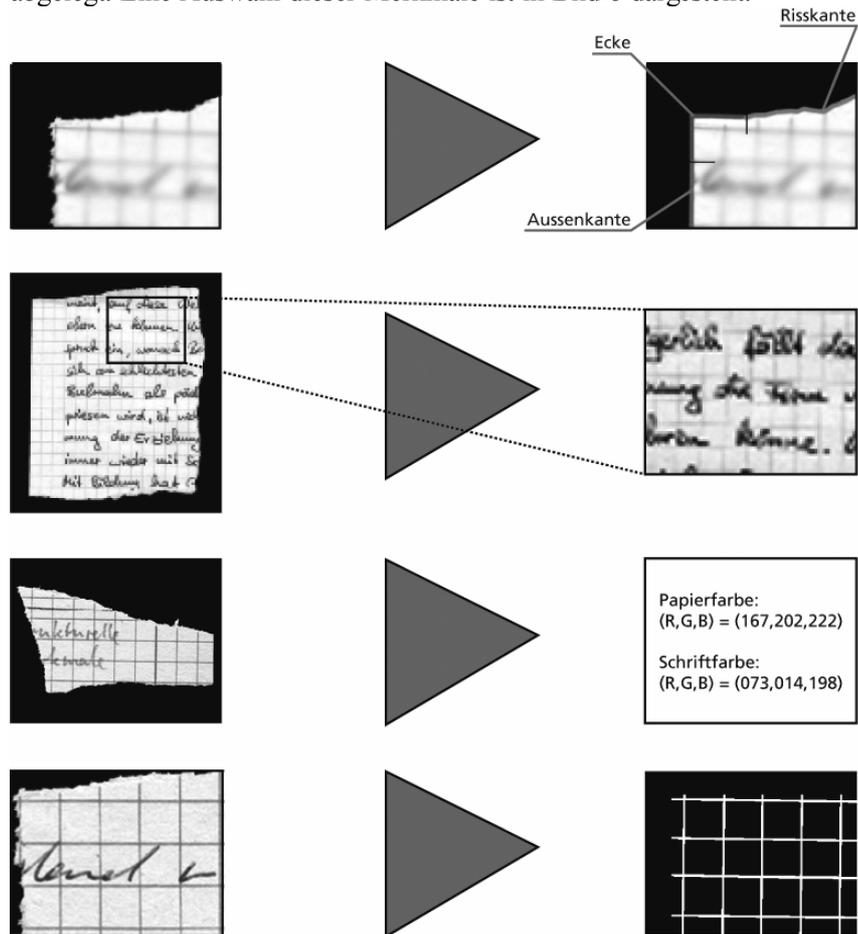


Bild 6: Kontur-, Schrift-, Farb- und Linienmerkmale eines Schnipsels

B. Suchraumreduktion

Die automatische Rekonstruktion der zerrissenen Dokumente basiert auf den berechneten Merkmalen. Nun ist es allerdings ersichtlich, dass aufgrund der sehr großen Datenmenge, die in diesem Projekt zu beherrschen ist, nicht nach Berechnung aller genannten Merkmale „einfach drauf los“ gepuzzelt werden kann. Die Kombinationsmöglichkeiten der zu überprüfenden Teile wären zu groß.

Um den kombinatorischen Aufwand zu reduzieren, wird daher zunächst der Umstand genutzt, dass das zu rekonstruierende Material nicht zufällig über alle Säcke verteilt ist, sondern sich die Einzelteile eines Dokuments sehr wahrscheinlich im selben Sack befinden. Darüber hinaus haben sich durch das manuelle Befüllen der Säcke Schichten ergeben, die es wiederum wahrscheinlich machen, dass Rekonstruktionspartner in den jeweiligen Säcken relativ dicht beieinander liegen. Diese Schichtung wird bei der Digitalisierung berücksichtigt. Damit bildet die zunächst kleinste zu rekonstruierende Einheit einen Unterteil dieser Schichten. Diese Schnipselgruppen bilden den Eingang in den aktuellen Suchraum. Dieser wird nun mit Hilfe der oben beschriebenen Merkmale weiter untergliedert. So stellen Schnipsel mit ähnlichen Merkmalen aussichtsreiche Kandidaten für eine Rekonstruktion dar (vgl. Bild 7).

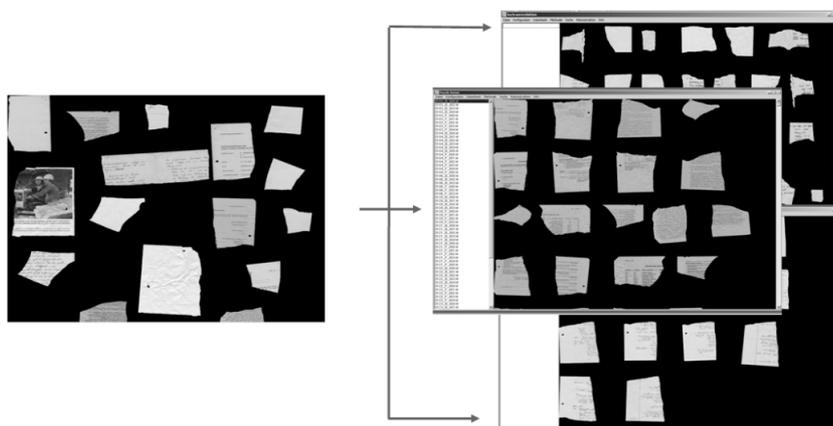


Bild 7: Gruppierung ähnlicher Schnipsel bei der Suchraumreduktion

C. Virtuelles „Puzzeln“

Innerhalb der im Suchraum reduzierten Menge findet die eigentliche Rekonstruktion statt. Dazu werden Schnipsel entlang ihrer Konturen auf Merkmalsübereinstimmung hin verglichen. Werden passende Schnipsel gefunden, so werden diese zu einem größeren Teil des Dokumentes zusammengefasst, erneut die Merkmale des zusammengesetzten Stückes berechnet und dieses als neuer Schnipsel in der weiteren Rekonstruktion berücksichtigt. Somit kann dieses Stück so lange weiter mit anderen Schnipseln und Teilergebnissen verglichen und gegebenenfalls zusammengefasst werden, bis ein vollständiges Dokument entsteht. Wurden alle möglichen Rekonstruktionsschritte auf der durch die Suchraumreduktion ermittelten Gruppe durchgeführt, wird die Gesamtmenge der Schnipsel durch die erzielten Ergebnisse aktualisiert.

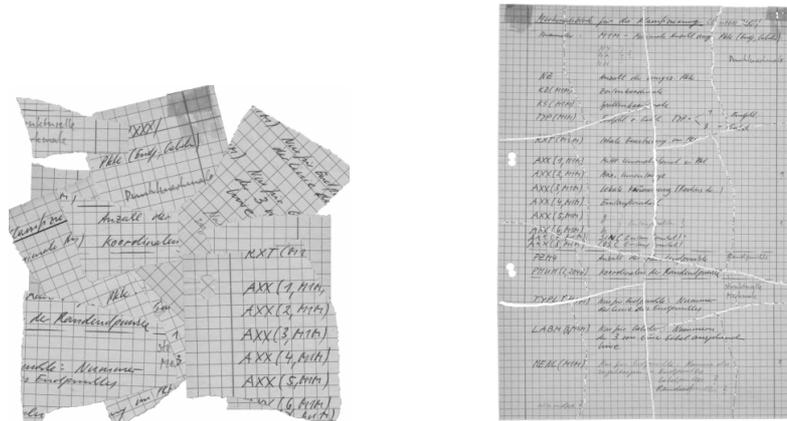


Bild 8: Virtuelles Puzzeln innerhalb eines Suchraums

Die Vorgehensweise aus Suchraumreduktion und anschließender automatischer Rekonstruktion erlaubt eine Parallelisierung. Jede Gruppe aus möglichen Rekonstruktionspartnern kann für die automatische Rekonstruktion als separates Arbeitspaket aufgefasst werden, welches jeweils von einem Einzelrechner in einem Rechnerverbund abgearbeitet wird. Diese Parallelisierbarkeit ermöglicht die Rekonstruktion von sehr großen Schnipselbeständen durch einen Rechnerverbund.

Kann die automatische Rekonstruktion, z.B. aufgrund von Mehrdeutigkeiten, keine Entscheidung mehr treffen, so wird das erzielte Teilergebnis an einen manuellen Nachbearbeitungsplatz gegeben. Hier unterstützt das System den menschlichen Bearbeiter durch eine Auswahl der wahrscheinlichsten Rekonstruktionspartner. Mittels dieser Auswahlliste kann ein Mensch interaktiv am Rechner die Schnipsel und Teilergebnisse vervollständigen.

3.2.3 Workflow-System und Archivierung

Im Folgenden seien noch einmal kurz die Aufgaben des Workflow-Systems, in das die virtuelle Rekonstruktion eingebettet ist, aufgeführt:

- Verwaltung der Schnipsel mit Statusinformation,
- Steuerung der Puzzleinheiten,
- Verwaltung der Nachbearbeitungsplätze,
- Steuerung der Archivierung der rekonstruierten Seiten,
- Steuerung des Druckoutputs bei Bedarf.

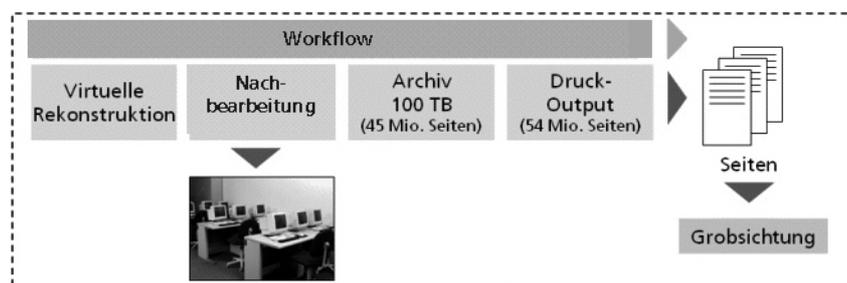


Bild 9: Struktur des Workflow-Systems

4. Potenziale der Rekonstruktionstechnologie

Bedingt durch das überaus positive Medienecho auf den Nachweis der Machbarkeit der automatischen virtuellen Rekonstruktion wurde eine Vielzahl von Anfragen an das Fraunhofer IPK herangetragen. Die vom Fraunhofer IPK entwickelte Methodik lässt sich entsprechend der Anforderungen der unterschiedlichsten Anwendungsgebiete weiterentwickeln. Aufgrund der vorliegenden Anfragen lassen sich folgende Abwendungscluster identifizieren.

Restauration beschädigter bzw. gestörter Dokumente

Nach Auflösung der Gewaltregime in Osteuropa, Südamerika und Südafrika hinterließen diese große Aktenberge. Diese Akten sind nicht, wie im Fall der DDR, zerrissen, sondern aufgrund der Alterung bzw. schlechten Lagerung beschädigt worden. Somit können diese Dokumente nicht ohne weiteres digitalisiert werden und stehen somit für die Auswertung der Geschichte nicht zur Verfügung. Eine Reihe von Behörden in den genannten Weltregionen ist an die BStU oder auch Fraunhofer IPK direkt herangetreten, mit dem Anliegen, die bei der Rekonstruktion von zerrissenen Dokumenten gewonnenen Erfahrungen bzw. Systemlösungen bei der Aufbereitungsvorbereitung bzw. Aufbereitung zu nutzen. Diesbezüglich wurden Gespräche mit Vertretern aus Chile, Polen, Rumänien und Südafrika geführt.

Innere Sicherheit und Terrorfahndung

Eine Vielzahl von Anfragen bezeugen Bedarf bei:

- der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Mafia),
- Anti-Terror-Maßnahmen,
- der Kriminalfahndung,
- der Zollfahndung,
- der Steuerfahndung,
- der Forensik und
- der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität (Aufklärung von Konkursen).

Bezüglich der Aufgabenstellung lassen sich zwei Schwerpunktthemen feststellen:

1. Rekonstruktion von Objekten für den kriminalistischen Einsatz zur Ermittlung des Tathergangs (Glas, Keramik und andere Materialien)
2. Rekonstruktion geschredderter und zerrissener Dokumente

1. Rekonstruktion von Objekten für den kriminalistischen Einsatz zur Ermittlung des Tathergangs (Glas, Keramik und andere Materialien)

Aus der Forensik ergibt sich die Aufgabenstellung, zur Rekonstruktion des Tathergangs Materialien, wie z.B. Glas, zusammensetzen. Dies ist ein sehr zeit- und kostenaufwendiger Vorgang. Mittels einer rechnergesteuerten Auswertung könnte dieser Vorgang sehr viel effizienter durchgeführt werden.

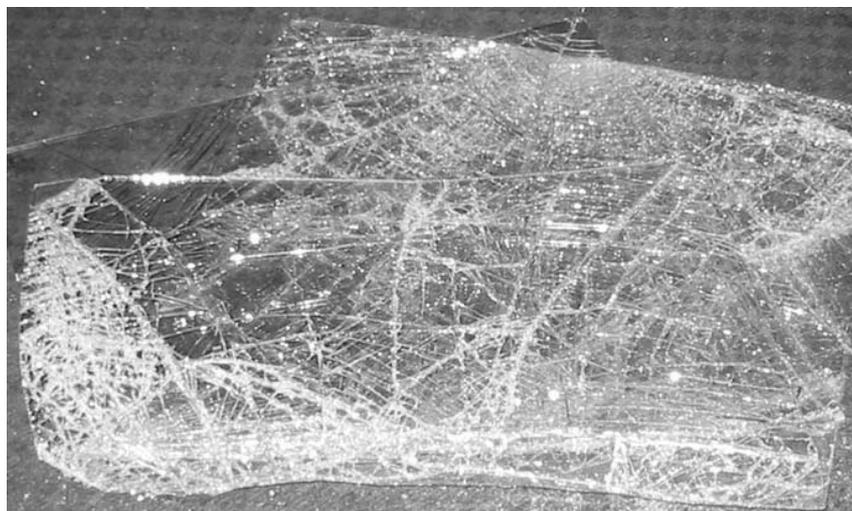
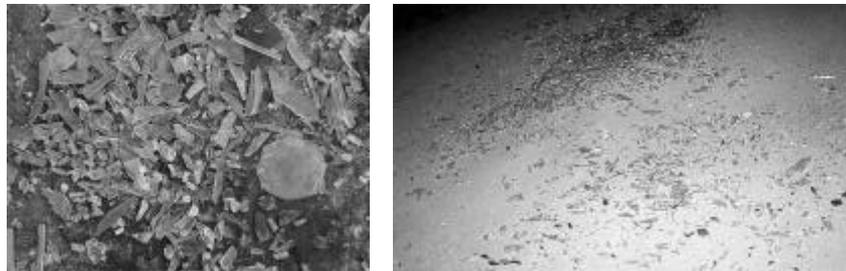


Bild 10: Rekonstruktion von Objekten für die Kriminaltechnik

2. *Rekonstruktion geschredderter und zerrissener Dokumente*

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der IPK-Aktivitäten zur Rekonstruktion der vorvernichteten Stasi-Unterlagen meldete sich eine Reihe von Polizei-behörden aus dem In- und Ausland mit der Aufgabenstellung, zerrissene und geschredderte Dokumente im Rahmen der Verbrechensaufklärung zu rekonstruieren.

Das Laborsystem des Fraunhofer IPK Berlin konnte in Fällen, in denen die Menge der vorliegenden Schnipsel nicht zu groß war, bereits eingesetzt werden. Da eine Vielzahl von Anfragen (auch von Geheimdiensten) die Zusammensetzung von geschredderten Dokumenten zum Inhalt hatte, wurde am IPK Berlin eine Systemvariante für den Nachweis der Lösung der Aufgabenstellung entwickelt. Das Laborsystem konnte bereits in mehreren Fällen erfolgreich eingesetzt werden. In Bild 11 ist die Rekonstruktion von geschredderten Dokumenten beispielhaft dargestellt. Zu den Auftraggebern des IPK Berlin gehören Polizei- und Steuerfahndungsbehörden.

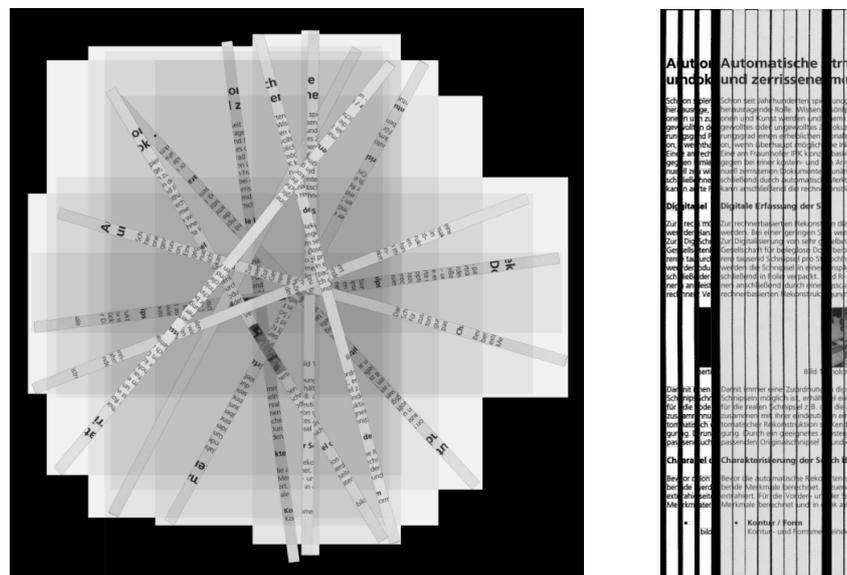


Bild 11: Rekonstruktion von geschredderten Dokumenten

Rekonstruktion/Bewahrung von Kulturgütern

Eine Reihe von Anfragen seitens Kunsthochschulen im In- und Ausland, archäologischen Instituten, Restauratoren und Archiven erreichte das Fraunhofer IPK. Diese Anfragen betrafen in der Regel die Rekonstruktion von dreidimensional ausgeprägten Objekten. Da sich diese Anfragen nicht unmittelbar mit dem existierenden Rekonstruktionssystem bearbeiten lassen, wurde zunächst eine Aufwandsabschätzung und Machbarkeitsstudie durchgeführt. Eine typische Aufgabenstellung ist in Bild 12 beispielhaft dargestellt.

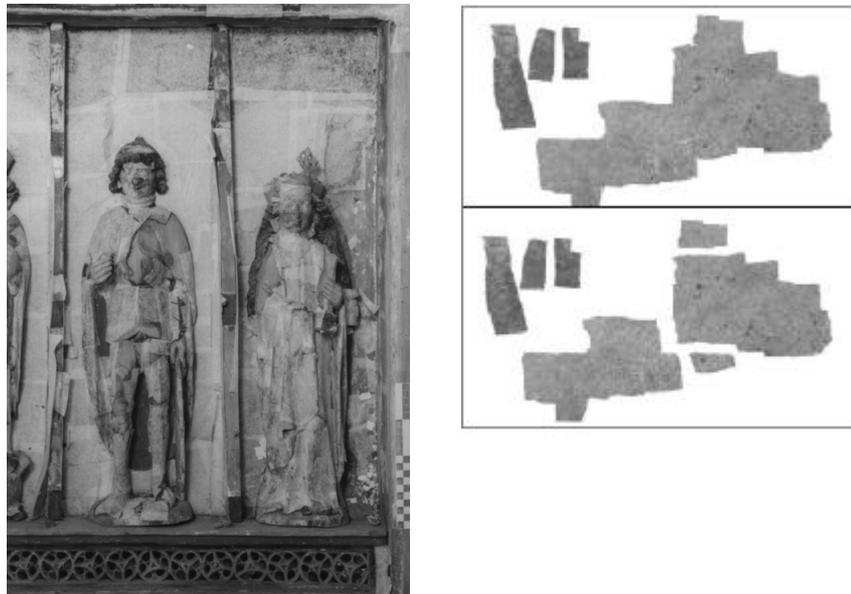


Bild 12: Restauration von Kunstobjekten: Machbarkeit der Restauration eines Altars, Rekonstruktion historischer Dokumente

5. Fazit

Das in diesem Beitrag vorgestellte Projekt zur automatischen virtuellen Rekonstruktion der „vorvernichteten“ Stasi-Unterlagen ist gekennzeichnet durch:

- weltweite Einzigartigkeit der Aufgabenstellung und der somit gestellten technologischen Herausforderung,
- Zusammenführung unterschiedlicher Methoden der digitalen Bildverarbeitung und Mustererkennung auf höchstem wissenschaftlichem Niveau,
- Interdisziplinarität,
- Quelle für Innovationen,
- Potenzial für neue Arbeitsplätze in Wissenschaft und Wirtschaft sowie
- höchste Popularität und Medienwirksamkeit.

Der Bürgersinn für politische Belange und Geschichte wird aktiviert, ebenso wie das Interesse für moderne Technologie geweckt wird. Die Realisierung der automatischen virtuellen Rekonstruktion der vorvernichteten Stasi-Unterlagen würde ein Leuchtturmprojekt darstellen.

Die hohe internationale Medienwirksamkeit kann genutzt werden, um Technologie aus Deutschland und deren Verbreitung weltweit zu fördern. Ein besonderer Reiz besteht zudem darin, dass diese Technologie genutzt würde, Deutschlands Vorbildfunktion für die Aufarbeitung von Geschichte zu unterstreichen.

Giselher Spitzer

Diskussion des Ergebnisses der Muster-Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen

1. Einleitung

Vergleichsweise unspektakulär sind die „Rekonstruierten Unterlagen“ durch die Behörde der *Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik* in die Nutzung eingeflossen. Diese Dokumente werden behördenintern mit „Reko“ abgekürzt. Mancher Antragsteller aus dem Bereich Wissenschaft oder Presse bzw. Medien hat den Unterschied zu den „normalen“ Beständen vielleicht gar nicht wahrgenommen: Feine schwarze Linien sind auf den Blättern zu sehen. Sie sind beim Kopieren im Rahmen der Herausgabe entstanden, weil die zusammengeklebten Risskanten häufig nicht bündig aneinandersitzen und deshalb in der Kopie dunkel oder schwarz erscheinen. Nachdem in den vorhergehenden Beiträgen bereits Allgemeines zur Entstehung und der konventionellen Art der Rekonstruktion ausgesagt wurde, geht es hier um die Bedeutung für Opfer des SED-Unrechtsregimes. In diesem Abschnitt soll anhand ausgewählter Quellen beleuchtet werden, inwieweit die Rekonstruktion der Schnipsel heute helfen kann.

Kommen wir zu den Menschen, die nun einmal im Vordergrund der tschechistischen „Arbeit“ standen: den Opfern der Stasi-Überwachung. Wir haben drei Personen eingeladen, die Stellvertreter für die vielen Eingriffe der Stasi in die Biografien sein sollen. Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihr Kommen und die Bereitschaft, über die Thematik diskutieren zu wollen! Beginnen wir mit Rainer Eppelmann, der in dieser Wahlperiode zum ersten Mal nicht mehr dem Deutschen Bundestag angehört. Seine Biografie dürfte bekannt sein, weshalb hier keine näheren Angaben erfolgen. Über die Jahre in der Diktatur liegt jedoch längst nicht so viel Material vor, wie man es sich erhoffen würde. Wie bei vielen Bürgerrechtlern sind in der Wendezeit nach Öffnung der Grenzen große Teile der Überwachungsakten vernichtet worden. Da zählt jede überhaupt noch erhaltene Information in besonderer Weise, die das wenige heute noch Belegbare bestätigen oder ergänzen kann. Ein solches Detail bringt nicht nur eine neue Nuance, sondern eine neue Qualität in der damaligen Überwachung des streitbaren Pastors. Der Weg der Unterlagen lässt sich zurückverfolgen: Zerrissene Stasi-Bestände einer

BStU-Außenstelle wurden zur Rekonstruktion in das bayerische Zirndorf gegeben. Aus diesem „vorvernichteten Material“ konnte dann die Ablage „Monatsmappe 1987-1989“ der Bezirksverwaltung des MfS Gera mit der Signatur Abt. XX, SA 172, wiederhergestellt werden.

Im ersten Teil dieser von der Forschung bislang noch nicht ausgewerteten Akte geht es um Bürgerrechtler, die im Umkreis evangelischer Gemeinden des Bezirks Gera aktiv waren. Daneben finden sich auch Berichte zum geheimen Bereich des DDR-Leistungssports¹ und des Zwangs-Doping². Abschließend findet sich ein handschriftliches Protokoll „Dienstkonferenz Ltr. BV“ (Leiter der MfS-Bezirksverwaltung Gera, abgehalten durch Oberts MITTENZWEI) vom 18. März 1983. Die Mitschrift zur „Dienstversammlung“ vom 23. März 1983, abgehalten von Oberstleutnant SEIDEL, Stellvertreter Operativ, schließt die „Monatsmappe 1979-1989“ ab.

Der uns hier besonders interessierende Tagesordnungsteil über die „Terrorbekämpfung DDR“ beginnt auf S. 240 des Dossiers und endet mit einem handschriftlichen Vermerk zu einer Person.

„Dienstversammlung 23. 3. 1983:“

1. Veränderungen in XX

(...)

2. PUT

Anstreng. verdoppeln

Kein Ziel, nur Aktionen

Eppelmann => konterrev. Programm“.

Beginnen wir mit der Auflösung der typischen Stasi-Kürzel und interpretieren wird die knappe Aufzählung. „*Veränderungen in XX*“ meint Veränderungen in der Abteilung mit der Nummer XX (römische Zahlzeichen für „20“), die es auf allen Ebenen des MfS gab: von der Spitze in Berlin, der „Hauptabteilung XX“, bis hinunter zur Kreisdienststelle. Dieser Bereich diente der „*Überwachung von Staatsapparat, Kunst, Kultur, Kirche, Untergrund, Sport*“. Im letzten Jahrzehnt der DDR war die „XX“ nach übereinstimmender Meinung der Experten der wichtigste Bereich zur Aufrechterhaltung der DDR-Diktatur in der Phase, in der die SED-Herrschaft bröckelte und die Wirtschaftsverhältnisse immer schlechter wurden. Die Stasi-Abkürzung „*PUT*“ im nächsten Abschnitt der Mitschrift bedeutet „*politische Untergrundtätigkeit*“. Sie signalisiert eine sehr hohe Gefährdung. Hier

¹ Vgl. *Spitzer, G.*: „Sicherungsvorgang Sport“. Schorndorf 2005, S. 17.

² Vgl. umfassend *Spitzer, G.*: Doping in der DDR. Köln 3. Aufl. 2004 (1. Aufl. 1998).

habe man die ‚Anstrengungen zu verdoppeln‘. Auf der Dienstversammlung vom 23. März 1983 sah man im Bezirk offensichtlich ‚nur Aktionen‘, die vergleichsweise ungefährlich waren. Allerdings folgt in der nächsten Zeile eine Person: Der ‚Klarname‘ Eppelmann wird festgehalten, und es folgt als Verweispeil die Einordnung, ihm sei ein ‚konterrevolutionäres Programm‘ zuzuschreiben. So kurz diese Notiz auch ist, so zeigt sie uns doch im Klartext, dass Rainer Eppelmann 1983 zumindest in der Stasi-Bezirksverwaltung Gera letztlich in das Umfeld der Staatsfeinde gestellt worden ist. Die zu diesen Themen kooperierende Stasi-*Abteilung XXII* hatte übrigens die Aufgabe der ‚Terrorabwehr‘ zu erfüllen. Ohne das Vorliegen weiterer Unterlagen kann nur vermutet werden, dass Herr Eppelmann nun besonders intensiv ausspioniert wurde und die Stasi heimlich Einfluss auf sein Leben nahm. Nach der Präsentation erklärte Herr Eppelmann in seiner Stellungnahme auf die Frage, ob er mit dieser Einschätzung der Stasi nicht zum ‚*Terroristen Rainer Eppelmann*‘ gestempelt worden sei, diese Einordnung der Stasi habe für ihn hohe Bedeutung. Dass man ihn bereits im Jahr 1983 - also sehr früh - als einen Feind der DDR einschätzte, habe ihn sehr überrascht. Die wenigen bisher von ihm eingesehenen erhaltenen Unterlagen hätten dies nicht gezeigt. Mündlich hätten ihn aber Informationen erreicht, die in diese Richtung gingen, er sei als wichtiger Staatsfeind eingeschätzt worden - dies habe er jedoch nicht ernst genommen. Deshalb sei diese Information eine wichtige Bestätigung, die zudem auch vermuten ließe, dass auf sein Umfeld stärker Einfluss genommen wurde, als bisher angesichts der erhaltenen Akten angenommen werden konnte. Herr Eppelmann sprach die Hoffnung aus, dass weitere Akten wieder benutzbar gemacht werden könnten, die ihn und andere über die Beobachtung durch die Stasi und eventuelle ‚Maßnahmen‘ an ihm und anderen Opfern aufklären könnten.

Die Demonstration der IT-gestützten Rekonstruktion, bei der sich dieses Blatt als Beispiel für handschriftliche Texte gerade vorher auf dem Bildschirm aus Fetzen zusammengesetzt hatte (wie im vorherigen Beitrag geschildert), nutzte Herr Eppelmann für das folgende Statement zur Anwendung der neuen Technologie zum Zweck der Aufarbeitung.

„Wir Deutschen sind hier tatsächlich ungeheuer innovativ - wir haben gezeigt, was wir können. Wir könnten diese neue Technologie der PC-gestützten Rekonstruktion sogar verkaufen als Exportartikel für andere, und selbst wenn das alles nicht wäre, sind wir es uns selber und den Betroffenen schuldig, dies zu tun.“

Dem engagierten Plädoyer von Herrn Eppelmann sowohl zur Klärung von Schicksalen in Ostdeutschland mit Hilfe der neuen Methode als auch zur

Weitergabe für die historisch-politische Vergangenheitsbewältigung in den jungen Demokratien besonders Osteuropas sowie für kriminalistische Zwecke folgte der zweite Abschnitt der Kommentierung durch eine andere Opfergruppe der Stasi-Kontrolle.

Die nächsten Zeitzeugen waren in ihrer Jugend hoffnungsvolle Hochleistungssportler gewesen, die aufgrund ihrer sportlichen Begabung und ihres bedingungslosen Trainingsfleißes auf eine Olympiateilnahme hoffen konnten. Beide sind allerdings auf tragische Weise Opfer des konspirativ betriebenen Zwangsdopingsystems geworden: Ihnen wurden ohne Aufklärung Dopingmittel verabreicht, die ihre Gesundheit schwer geschädigt haben.

An dieser Stelle ist ein Hinweis über die doppelte Opferrolle der Sportlerinnen und Sportler nötig: Einmal unterlagen sie einer besonders scharfen Kontrolle durch den SSD, der aufgrund der weitgehenden Geheimhaltung im ostdeutschen „Leistungssport“ nahezu beliebig herrschen konnte. Zum anderen liegt das besondere Merkmal des DDR-Zwangsdopingsystems darin, dass ein Mitwissen der Aktiven bewusst verhindert wurde. Dadurch sollten Widerstände gegen die Einnahme gefährlicher Präparate ausgeschaltet werden. Zugleich wollten die „Geheimnisträger“ ein „Abfließen“ des Dopingfachwissens zu sportlichen Konkurrenten sowie die Entdeckung (und damit den sicheren Ausschluss aus dem Weltsport) verhindern.³ Dies ist der entscheidende Unterschied zum Doping in offenen Gesellschaften: Dort ist der Athlet fast immer Mitwisser und kennt Präparate und Methoden, muss also in der Regel als Mittäter bzw. Betrüger eingeschätzt werden.⁴

³ Die internationale Anti-Dopingpolitik der 1980er Jahre kann als Kampf gegen das „entfesselte“ DDR-Doping der Jahre seit 1976 verstanden werden, in dem sich sogar weltpolitische Gegner wie USA und SU gegen sie verbanden.

⁴ Fälle wie der von Anne-Marie Elbe, die vor dem Amtsgericht Magdeburg angab, von ihrem Trainer T. Springstein ohne Aufklärung Mittel erhalten zu haben, welche nach staatsanwaltlicher Prüfung hochpotente Anabolika waren, stellen eine Ausnahme im bundesdeutschen Sport dar; vgl. beispielsweise auch den Fall von Heinz-Jochen Spilker. Der frühere Sprint-Bundestrainer, selbst Rechtsanwalt, wurde wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Grund: Spilker hatte seit 1984 die Läuferinnen des SC „Eintracht“ Hamm mit dem nicht zugelassenen Anabolikum Anavar versorgt. Auch wenn damit ein Teil der deutschen Leichtathletik-Nationalmannschaft nachweislich gedopt worden war, so hat der organisierte Sport den Rechtsanwalt nicht gebannt. Spilker brachte es zunächst zum Rechtswart und ist einer der drei Vizepräsidenten des Landessportbundes Thüringen; vgl. FAZ vom 10. 5. 2005.

Während der beispielhaften Rekonstruktion auf der Leinwand ging es um das Mitwissen über Körperschäden bei einer Sportärztin. Frau Dr. med. Karin Kögler wirkte nach Aktenlage beim Hochdosierungs-Doping im TSC Berlin mit. Wie die „ReKo“ außerdem belegt, war sie 1980 Kandidatin als Leichtathletik-Verbandsärztin (in dieser Sportart wurde in besonders hohem Maß gedopt). Das Dokument aus dem Olympia-Jahr 1980 verdeutlicht, dass auch über den durch geheime Richtlinien vermittelten Plan hinaus eine zusätzliche Vergabe von Anabolika stattfand. Ich möchte diesen Fall zusammenfassen. Die „Gesellschaftliche Mitarbeiterin“ („GMS“) des MfS mit Decknamen „Rose“ - es handelt sich um eine vorverrichtete Akte - war die Ärztin Kögler. Schwere Vorwürfe äußerte der IM „Kurt“ gegenüber der Stasi: Er warf dem Trainer-Arzt-Gespann Karin Kögler und Helga Börner eine massive Überschreitung der Normen zum Anabolika-Doping vor, als „Zuführung von UM“ umschrieben. „Kurt“ berichtete über „überhöhte Mengen“ an Anabolika und belegte, dass praktisch ohne die vorgeschriebenen Einnahmepausen Mittel vergeben wurden. Frau Börner habe als Trainee Anabolika-„Mengen“ erhalten, die „ca. fünfmal soviel pro Sportler sind, wie ich (Quelle) pro Sportler empfangen“. Diese Extremdosierung, die sogar der geheimen Norm widersprach und das Fehlen der zur Erholung vorgesehenen Pausen im Vergaberhythmus hatten schwerste Folgen für alle Aktiven.⁵

Bereits während der Karriere wurde eine (hier nicht anwesende) dritte Sportlerin so geschädigt, dass sie als so genannter „O-Kader“, also Teilnehmerin mit hoher Medaillenchance für die nächsten anstehenden Olympischen Spiele, das Training abbrechen und den Sport verlassen musste. Beweisbar ist durch die rekonstruierten Stasi-Unterlagen, dass sie wegen Dopingschäden ausschied. Als Beleg für das betrügerische und menschenverachtende System muss hingegen gelten, dass die offiziellen Sportclub-Unterlagen, die die Diskuswerferin seinerzeit selbst unterschrieben hatte, keinerlei medizinische Aspekte oder gar Schäden erwähnen. Die Sportlerin hatte deshalb keine Chance, ihren wahren Gesundheitszustand oder die Gründe für spätere Störungen zu erfahren. Auch war ihr durch diese Doppelgleisigkeit die Chance für angemessene Therapie und Vermeidung von

⁵ Soweit bekannt, hatte die Trainerin keine Schäden zu erleiden, da sie nicht Opfer ihrer eigenen Doping-Programme wurde. Deshalb ist sie auch auf einer Meldeliste für die offiziellen Deutschen Leichtathletik-Seniorenmeisterschaften des DLV zu finden. Eine Sperre oder ein Sportrechtsverfahren hat es für die Ex-Trainerin und Gymnasial-Lehrerin in Berlin bis zur Pensionierung nicht gegeben.

Risiken genommen worden. Die internen Unterlagen von Club und Stasi sprechen nämlich eine andere Sprache: Die Karriere wurde aus medizinischen Gründen beendet, nachdem es vorher laut einigen rekonstruierten Stasi-Berichten sogar Hinweise auf Lebensgefahr durch eine Erkrankung gegeben hatte, welche der Sportlerin ebenfalls verschwiegen worden war. Diese Frau ist seitdem schwer geschädigt - eine Besserung ist nicht abzusehen. Neben verschiedenen Organ-Schäden, über die sie öffentlich keine Angaben machen möchte, ist der Bewegungsapparat durch die Extremlastungen unter Dopingeinfluss so verschlissen, dass bereits ein künstliches Hüftgelenk eingesetzt werden musste. Eine weitere Plastik steht an. Die symbolisch gemeinte Entschädigung durch das Doping-Opferhilfe-Gesetz hat sie zwar erhalten, aber viele nötige Therapien sind nicht finanziell abgedeckt.

Zurück zur Aktenüberlieferung: Offensichtlich war die an diesen Taten mitwirkende Ärztin sehr wichtig für das MfS, denn weder wurde sie „konspirativ“ wegen Mitwirkung an Überdosierung und damit systematischer Körperverletzung aus dem Leistungssport entfernt - man ließ sie gewähren - noch wurde ihre Akte mit den schweren Vorwürfen durch den IM „Kurt“ ordentlich archiviert. Im Wendeprozess wurden diese Unterlagen mühevoll von Hand zerrissen: jedes Blatt acht bis sechzehn Mal (erkennbar an den feinen Risskanten). Die „vorvernichteten“ Papierstücke wurden dann in Zirndorf wieder zusammengesetzt. Alle in dieser Akte benannten Sportlerinnen und Sportler sind heute gesundheitlich schwer geschädigt; soweit sie einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt hatten und damit für sie die Anonymisierung aufgehoben wurde⁶. Ihnen konnte durch die Angaben sowohl Gewissheit über ihr Schicksal als auch Hilfe in einem Gerichtsverfahren gegeben werden.⁷

Zwei Opfer dieser Trainingsgruppe waren während der Präsentation persönlich anwesend und kommentierten die Aktenfunde. Auf der Leinwand waren die Dokumente kurz zu sehen, die ihnen geholfen haben, ihre Schäden zu verstehen. Sie waren beide in den Trainingsgruppen, um die es in den

⁶ Die Abbildungen zeigen die Akten lediglich in anonymisierter Form; die Namen von Opfern sind verdeckt, dem jeweiligen Opfer und Verf. aber bekannt.

⁷ Als Quellen dienen: GMS „Rose“ (Signatur MfS XV/5947/80; vorvernichtete Akte; Dr. med. Karin Kögler, S. 2; „Auskunftsbericht“ des MfS vom 29.8.1982 zu „Rose“; heute: BStU Archiv der Zentralstelle, Beifügung 8771/91. Ferner das Inhaltsverzeichnisblatt der IM-Akte in Beifügung 8771/91, S. 1. IM „Rose“, BStU MfS XV 5947/86, hier „Beifügung“, S. 32-34.

rekonstruierten Akten geht. Die ehemalige Kugelstoßerin aus dem Turn- und Sportclub (TSC) Berlin, Frau Simone Machalet, hatte auch die Daten zum Doping ihrer Trainerin sowie der zuständigen Sportärztin verfolgen können und fasste ihre Erlebnisse zusammen:

„Im Sportclub ‚TSC Berlin‘ trainierte ich in den Jahren 1972 bis 1980 in der ‚Sektion Leichtathletik‘ die Disziplinen Kugelstoßen und Diskuswerfen. Meine sportliche Entwicklung und meine sportlichen Erfolge waren vielversprechend: DDR-Meisterin und DDR-Rekordhalterin im Kugelstoßen der jeweiligen Altersklasse, ich brachte es zur Junioreuropameisterin 1977 und zur Teilnahme an internationalen Wettkämpfen und Länderkämpfen, auch im sog. ‚kapitalistischen Ausland‘. 1977 wurde ich in die Nationalmannschaft der DDR aufgenommen. Gleichzeitig wurde ich ‚Olympiakader‘ für die Olympischen Sommerspiele 1980 in Moskau.

1980 beendete ich den Leistungssport jedoch auf eigenen Wunsch, da sich zu dem Zeitpunkt gravierende Gesundheitsschäden herausstellten. Dies stellte nicht der eigentlich für mich zuständige ‚Sportmedizinische Dienst der DDR‘ (SMD) fest, sondern ein außerhalb des Sports stehender Arzt in der Charité. Ich hatte ihn aufgesucht, obwohl nur SMD-Ärzte angesprochen werden durften. Nun erfuhr ich, dass meine Unterleibsorgane den Entwicklungsstand eines achtjährigen Mädchens hatten und die Gefahr bestand, bei weiterem Hochleistungssport, kinderlos zu bleiben. Er sagte mir damals schon, dass diese Unterentwicklung mit dem extremen Krafttraining und der Vergabe der ‚unterstützenden Mittel‘ zusammenhängt, was ich mangels Aufklärung über die pharmakologischen Hintergründe allerdings gar nicht verstand. Aufgrund meines Wissensstandes blieb für mich nur der Entschluss, den Hochleistungssport zu verlassen, was ein großes Risiko war: Denn ‚auf eigenen Wunsch‘ vom ‚Leistungsauftrag entbunden‘ zu werden, konnte schlechte Behandlung und das Ende der beruflichen Karriere bedeuten. Man verlor seine Freunde im Sportclub, den man dann auch nie mehr betreten durfte. Die Freunde hatten dann normalerweise sogar ein Kontaktverbot einzuhalten. Ich befand mich also in einem großen Konflikt, wurde aber nie über meine wirkliche gesundheitliche Situation aufgeklärt. Wäre der Gynäkologe der Charité nicht gewesen, hätte ich vermutlich noch viel schwerere Schäden erlitten, weil ich noch länger Hochleistungstraining unter Dopingmitteln betrieben hätte - bis zu 40 Stunden in einer normalen Woche und mit vielen Tonnen Gewichtheben pro Woche, oft mehr als die Männer derselben Disziplin!

Bereits während meiner Trainingszeit musste außerdem im Klinikum Buch eine akute Leberentzündung behandelt werden. Nach Aussage der SMD-

Ärzte im Sportclub vertrug sich die damals verabreichte Antibabypille, die alle Sportlerinnen bekamen, nicht mit den ‚unterstützenden Mitteln‘. Dass es sich bei den ‚unterstützenden Mitteln‘ in Wirklichkeit um gefährliche Dopingsubstanzen handelte, wurde mir allerdings nie gesagt. Auch die Namen der Tabletten erfuhr ich nicht, man wurde ja daran gewöhnt, ständig etwas einzunehmen. Nach dieser schweren Erkrankung wurde zwar eine andere Anti-Baby-Pillensorte ‚verabreicht‘, die anderen Tabletten blieben jedoch - wie ich erst heute weiß, handelte es sich mit Sicherheit um Oral-Turinabol, ein nebenwirkungsreiches Anabolikum, das als einzige Tablette eine typische Türkisfarbe hatte und zudem sehr klein war.

Nach meiner aktiven Leistungssportzeit mussten in den Jahren 2002/03 beide Schultergelenke wegen akuter Instabilität operiert werden. Die dafür verantwortliche jahrelange und extreme Überlastung war nur durch die Dopingmittel möglich gewesen.

Ich habe leider auch weiterhin schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen, über die ich zu diesem Zeitpunkt aber nicht öffentlich reden möchte.

Diese wiederhergestellten Stasi-Akten sind ein wichtiger Teil meiner Vergangenheitsbewältigung. Ich habe endlich erfahren, was die Hintergründe meiner Beschwerden waren und sind. Ich musste feststellen, dass wir Sportler sowohl für die Ärzte als auch für meine Trainerin, Frau Börner, ein willkommenes Experimentierfeld waren. Denn für ihren eigenen Erfolg waren sie bereit, uns schwerste Schäden zuzufügen. Dass sie zu einem großen Teil über die Risiken der Einnahme von Oral-Turinabol informiert waren, ging ebenfalls aus den Akten hervor.

Aus der heutigen Sicht bekommt auch der Glückwunsch meiner Trainerin zur Geburt meiner Tochter mit den Worten: ‚Ich freue mich, dass du ein gesundes Kind hast‘, eine tragische Bedeutung. Es wurde also in Kauf genommen, dass mein Kind behindert sein könne. Vor einer schnellen Schwangerschaft nach Beendigung meiner Leistungssportzeit hatte sie mich nicht gewarnt.

Diese rekonstruierten Akten waren gleichzeitig auch der Nachweis dafür, dass ich bis zum Fünffachen der vorgeschriebenen Menge Oral-Turinabol bekommen habe und dass ich aus medizinischen Gründen den Leistungssport beendet habe. Bis dahin waren Akten über mich nicht gefunden worden.

Diese namentliche Nennung meiner Person in den Akten lieferte Beweise in den Berliner Strafprozessen gegen den für Doping verantwortlichen DTSB-Präsidenten Manfred Ewald und den im SMD für Doping zuständigen Arzt

Dr. Manfred Höppner sowie gegen meine Trainerin, so dass auch meine Klage erfolgreich war.

Durch die Beweisbarkeit meiner körperlichen Schäden bekam ich ebenfalls die Unterstützung nach dem DOHG.

Sollte es keine schnelle Rekonstruktion mit der neuen Methode geben, wäre es gerade für mich als Polizistin mit der Rechtstaatlichkeit in unserem Land schwer zu vereinbaren, wenn den bisher noch ungenannten Opfern dieses Dopingsystems die Möglichkeit genommen wird, sich Klarheit über ihre Vergangenheit und die daraus entstandenen gesundheitlichen Schädigungen zu verschaffen. Gleichzeitig können die Täter ungestraft und unerkannt ihr Leben in Ruhe und Gesundheit leben und verbleiben unter Umständen sogar trotz ihrer Verbrechen im Sportbereich.

Ich empfinde es als Verpflichtung unseres Staates, jedem Opfer die Chance zu geben, die mir durch Zufall zuteil wurde.“

Zur Information sollte Folgendes hinzugefügt werden: Das DDR-Standard-Dopingmittel Oral-Turinabol[®] wurde nach der Wende vom Hersteller Jenapharm wegen der starken lebertoxischen Wirkung vom Markt genommen. Frau Machalet ist heute im Berliner Polizeidienst tätig. Ihr bedeutete die Rekonstruktion dieser Akten sehr viel, denn auch sie konnte die Angaben über auch an ihr vollzogenen Dopingpraktiken erstmals durch die in Zirndorf rekonstruierten schriftlichen Unterlagen belegen. Ihre im Archiv des SSD erhalten gebliebene (Opfer-) Personalakte enthielt nämlich keinerlei Hinweise auf Doping - wie meist üblich, weil Doping ein Staatsgeheimnis war, das nicht in eine „normale“ Überwachungsakte gehörte. Frau Machalet erklärte zur Rolle dieser wieder zugänglich gemachten Akten: „Durch diese rekonstruierten Unterlagen sind diese Erkrankungen und die Vergabe des Dopings erstmals für mich beweisbar.“ Eindringlich wurde damit die Wichtigkeit der Rekonstruktion belegt, die endlich Gewissheit auf die Frage gab, worauf die Vielzahl an Schädigungen zurückzuführen sei. Wie „stark“ die Akten in rechtlicher Hinsicht waren, konnte die Polizistin ebenfalls belegen: Bei der Anerkennung für die Zahlung einer symbolischen Entschädigung nach dem Dopingopferhilfegesetz wurden diese Akten anerkannt. Daneben gab es Anklagen, die immerhin mit Strafbefehlen bei den drei beklagten Trainern endeten.⁸

⁸ U.a. Frau Börner: 7 Monate z. Bewährung, Az. 28Js112/97; Herr Peter Börner: 10 Monate zur Bewährung, Az. 28Js112/97; Herr Alfred Papendieck: 7 Monate z. Bewährung, Az. 28Js112/97.

Bei der Veranstaltung war auch der ehemalige Diskuswerfer Gert Jacobs anwesend. Auch er wurde von Frau Börner trainiert und hatte ebenfalls keine Kenntnis über einen Dopingmitteleinsatz. Als Aktiver hatte er aus gesundheitlichen Gründen die Sportkarriere beenden müssen, ohne dass ihm die wahren Gründe (Dopingpraktiken und deren Folgen) genannt wurden. Danach sei sein Gesundheitszustand trotz bewusster Lebensführung im Laufe der Jahre kontinuierlich schlechter geworden. Als sich die Herzleistung verschlechterte, musste nach rapidem Verfall der Funktionsfähigkeit dieses Organs 1998 eine Herztransplantation beantragt werden. Wegen der schweren Schädigung wurde er auf der Prioritätenliste höher gestuft und erhielt endlich und kurzfristig ein Spenderorgan, das ein Weiterleben möglich machte, obwohl die Arbeitsfähigkeit nicht wiedergewonnen werden konnte.⁹ Für Gert Jacobs lag die besondere Bedeutung der Rekonstruktion der auch ihn betreffenden Dopingbeweise zur Tätergruppe Börner-Kögler darin:

„Ich bekam eine Antwort auf die Frage nach den Ursachen der schweren Erkrankungen, die ich nach meiner Karriere hatte. Nun ist auch beweisbar, dass wir in unserer Trainingsgruppe gedopt worden sind. Das ist zwar kein Trost für die Leiden, aber man hat Gewissheit über das, was geschehen ist.“

Auch Gert Jacobs sprach sich für die schnelle Rekonstruktion der Akten aus, denn nur durch Zufall seien die Akten zur Trainerin Börner mit der traditionellen Methode nutzbar gemacht worden.¹⁰ Wer wisse denn, welche Informationen noch in den Schnipseln verborgen lägen - vielleicht Akten mit seinen Gesundheitsdaten oder Listen über die Vergabe von Dopingmitteln über alle Opfer und ihre Schäden.

Diese Listen kann es tatsächlich geben. Ein Hinweis liegt darin, dass in der „Reko“ bereits eine Akte vorliegt, in der sich ein führender Stasi-Offizier in der Berliner MfS-Zentrale die Handelsnamen, Einkaufswege und Nebenwirkungen von Anabolika notiert hat. Vielleicht finden wir auf diese Weise in absehbarer Zukunft Kopien der rund 200 „Anwendungsrichtlinien UM“, in denen für jedes Jahr für alle der schätzungsweise 10.000 Gedopten die offizielle Dosierung sowie die vorgesehenen Präparate und Experimentalstoffe

⁹ Die Frage der rechtlichen Haftung ist immer noch nicht abschließend geklärt. Zurzeit gibt es Initiativen, die die Verantwortung des NOK der DDR und des VEB Jenapharm betreffen und zugleich die mögliche Verjährung berücksichtigen müssen.

¹⁰ Herr Jacobs teilte mit, dass er ein anerkanntes Dopingopfer sei und die Entschädigung nach Gesetz erhalten habe.

notiert wurden. Dies wäre eine unschätzbare Hilfe für die *tertiäre Prävention*, als die die Opferhilfe sozialrechtlich einzuschätzen ist: Den behandelnden Ärzten könnten dann u.a. Angaben über Art und Dosierung der Präparate gegeben werden.

Für Frau Machalett sind jedoch nach der Lektüre der rekonstruierten Akten neue Fragen aufgeworfen worden:

„Wo die Unklarheit für mich selber besteht, ist die Frage, wie man es eigentlich geschafft hat, uns diese Unmengen, nämlich das Fünffache von dem, was offiziell im DDR-Dopingsystem vorgesehen war, beigebracht hat.“

In der Tat: Wer hat diese Praktiken genehmigt und warum wurden sie gedeckt? Waren es nur zwei verschworene Einzeltäter und die Stasi sah über den Vorfall großzügig hinweg? Oder lief im zivilen Turn- und Sportclub Berlin auf Betreiben des MfS in Wirklichkeit ein Trainingsexperiment, und zwar ohne Wissen des eigentlich zuständigen Sportapparates, auf dessen Grundlage dann die Methoden der Stasi-dominierten Sportvereinigung „Dynamo“ verbessert werden sollten? Gab es demnach ein „Verheizen“ von Talenten der zivilen sportlichen Konkurrenz (der TSC gehörte nicht zu „Dynamo“), um auf dieser Datenbasis die nationale Vorherrschaft von Dynamo für die 1980er Jahre und die internationale für Los Angeles 1984, Seoul 1988 und Barcelona 1992 zu gewährleisten? Leider gibt es gute Gründe für eine solche Annahme.¹¹

In der anschließenden Diskussion spielte die Möglichkeit einer Hilfeleistung für Dopinggeschädigte eine Rolle. So regte Herr Eppelmann an, rückfließende Mittel aus den ins Ausland verbrachten Geldern der SED für diesen Zweck zu verwenden. Weiter bestand Einigkeit, die „Schnipsel“ möglichst schnell nutzbar zu machen, um Opfern Hilfe zu geben und Wissenschaft wie politischer Bildung die aktuellen, in den letzten zehn Jahren entstandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Abschließend ist zu dieser Diskus-

¹¹ Die gesamte DDR-Mannschaft sollte den ersten Platz in der Medaillenwertungen - Welt dominanz durch hemmungslosen Dopingbetrug - der Öffentlichkeit ist dies nicht bekannt. Ebenso wenig ist in der Diskussion, dass alleine Mielkes Sportvereinigung „Dynamo“ 1988 in Seoul für sich in etwa so viel Medaillen eingeplant hatte, wie dann tatsächlich die *gesamte* Mannschaft des DDR-NOK gewann; vgl. *Spitzer* (Sicherungsvorgang). Eine Pointe liegt darin, dass der durch Doping geplante und als sicher prognostizierte Zuwachs nicht einzuhalten war: Einerseits kam es zu Ausfällen durch Doping-Schäden, zum anderen ist ein Gewöhnungseffekt zu verzeichnen, der das Anwachsen gleichsam deckelte.

sion der exemplarisch virtuell rekonstruierten Akten festzuhalten, dass drei wichtige Ergebnisse bezüglich ihres Wertes zu erkennen sind:

? Herr Eppelmann sprach die Hoffnung aus, dass weitere Akten wieder benutzbar gemacht werden könnten, welche die Opfer über die Beobachtung durch die Stasi und eventuelle „Maßnahmen“ aufklären könnten. Die IT-gestützte Rekonstruktion bewertete er als „ungeheuer innovativ“ - „wir (sind) es uns selber und den Betroffenen schuldig, dies zu tun.“ Die Klärung von Schicksalen in Ostdeutschland mit Hilfe der neuen Methode als auch die historisch-politische Vergangenheitsbewältigung in den jungen Demokratien sowie kriminaltechnische Nutzung wurden von ihm befürwortet, ja als Pflichtaufgabe verstanden.

? Die beiden anwesenden Dopingopfer haben durch die rekonstruierten Akten endlich die Gewissheit darüber erhalten, dass (und wie viel!) Anabolika verabreicht worden sind - die nicht vernichteten „normalen“ Akten wie die „Allgemeine Personalablage“ enthalten nämlich keinerlei Angaben zu Doping oder Körperschäden. Ohne „Reko“ hatten diese beiden Geschädigten keine sicheren Belege für Doping, weder qualitativ noch quantitativ.

? Diese Opfer kennen zugleich die Verantwortlichen für die Schäden, die ihr weiteres Leben beeinflussen. In diesem Fall belegen die Stasi-Akten zur Trainerin und der zuständigen Ärztin für die Jahre um 1980: Vermutlich wurde dort die fünffache Dosierung angewendet, um schneller zum Erfolg und damit zu Prämien, Privilegien und beruflichem Erfolg zu kommen.

? Die rekonstruierten Akten konnten nicht nur bei dieser Aufklärung des Schicksals helfen: In diesem Fall gab es sogar die Möglichkeit, Strafverfahren einzuleiten, die vom Amtsgericht Tiergarten mit Strafbefehlen abgeschlossen wurden. Erkannt wurde bei drei Beklagten auf mindestens sieben Monate Gefängnis, die zur Bewährung ausgesetzt waren. Grundlage für diese Verfahren waren neben anderen einschlägigen Unterlagen die besonders belastenden Reko-Bestände, von denen hier Ausschnitte vorgestellt wurden.

? Die beschriebenen Doping-Akten konnten nicht mehr in die Dopingprozesse von 1998 eingehen, weil die Rekonstruktion erst danach fertiggestellt wurde. Hätte es das IT-gestützte Verfahren damals bereits gegeben, wäre das Strafmaß in diesem Fall wohl höher ausgefallen. Außerdem hätten vermutlich mehr Opfer Informationen über an ihnen vollzogene Dopingpraktiken erhalten. Wie bei den beiden anwesenden Sportlern hätte es Gewissheit über das Schicksal gegeben und zugleich möglicherweise eine Hilfe für eine angemessene Therapie.

Die anwesenden Zeitzeugen, denen noch einmal für ihre Hilfe gedankt werden soll, zeigten eindrücklich, wie wichtig die schnelle Wiederherstellung und Nutzbarmachung der „vorvernichteten Unterlagen“ für Opfer der Stasi-Herrschaft sein kann.

Verzeichnis der Abbildungen:

Dienstversammlung, 23. 3. 1983, Oberstleutnant Seidel, Stellvertreter Operativ. Monatsmappe 1987-1989 Bezirksverwaltung MfS Gera; BStU Abt. XX, SA 172, wiederhergestellt.

GMS „Rose“, Signatur MfS XV/5947/80; vorvernichtete Akte; Dr. med. Karin Kögler, S. 2; „Auskunftsbericht“ des MfS vom 29.8.1982 zu „Rose“; BStU Archiv der Zentralstelle, BEIFÜGUNG 8771/91.

Inhaltsverzeichnisblatt der IM-Akte in BEIFÜGUNG 8771/91, S. 1.

Treffbericht 9.7.1980, IM „Rose“, BStU MfS XV 5947/86, hier „Beifügung“, S. 32-34.

Rechtsreferat Nr. 21 18.03.1983 Brand Stimmzettel

BSIU
000210

1. Auswertung DR Weber 2 1181, 17/79

25.26.1.

Famex

- Terrorismus (Beispiel: 50x St. = Anzahl der V | z.B. Papstwahl) (S. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- Aufgabe alle MfDE → hohe Bereitschaft & Einstellung
- SP BRD, Kuba, arab. u. Lateinamerik. Staaten
- PD → Inspiration für DDR / Lösung der Frage um V = 0, 0, 0, 0 etc. (POT, zue, Friedensbew., WD-führer, potent. 213, kriminelle)
- Terror NSU / Widerstr. so. Arbeiter pol. Arbeiter u. Terror. Handlung
- SP: Werbung, Wechsel
- Verantwortl. wird aus den Augen lassen, auch: 06
- potentielle Schlichter → Wende → in Form. einfluss (Zusammenhang)
- wichtige Ersicht. von Hofeld-Erscheinung (Frage 15-18%)
- Problem des SV / Haftklausur = qualifizierte Täter
- "Krieg-der-Krieg"-Situation gegen militärische Obj. u. Personen
- auch: DDR Firmen wie z.B. ORK der KÖ Firma
- Personen, die - die BRD abgegeben werden!
- alles mit XXII abstimmen

Rechtsreferat 23.03.1983

DR Littel, Stellvertreter Opasato

1. Veränderungen in

per 14.83	Mayer	Littel
	Böhm	Sto. K.
	Böhm	RL4

2. POT

Änderung verdoppelt
 Sei Teil, nur Aktionen
 Eppelmann → Antonio. Programm

Bezirksverwaltung
für Steuerversicherung Berlin
Abteilung **XX / 8**

Berlin, den **29.8.82**

64

Auskunftsbericht

BSU
000028

1. Personalangaben zum Reisediener:

Name: **Dr. Kögler** Sportart: **Sportmed. Dienst d.**
 Geburtsname: **Wunder (gesch.)** Sportvolk: **DDR**
 Vorname: **Karin** Zuständige UB: **HA XX / 3**
 Geboren / in: **28.11.1943 in Glauchau**
 Wohnhaft: **1140 Blm. [REDACTED]**
 Berufsweg: [REDACTED]
 Beruf: **Sportmediziner**
 jetzige Tätigkeit: **Verbandsarzt**
 Arbeitsstelle: **SMD d. DDR**
 Familienstand: **verheiratet**
 Kinder (Anzahl): **1 Kind, [REDACTED]**
 MNR: **28143 5 [REDACTED]**
 Parteimitgliedschaft/Massenorganisationen: (Wahr des Eintritts)
SED - 1965, DSP - 1970, DTSD - 1972,
 Wohnort: [REDACTED]
 Verurteilungen: **keine**
 Befreiungsverhältnisse: **BV-Berlin, XX/8.**

2. Welche Verwandten der Verwandtschaft 1. Grades

NAME
 Name, Vorname: [REDACTED]
 Geboren / in: [REDACTED]
 Wohnhaft: [REDACTED]
 Tätigkeit/Betriebs: [REDACTED]
 organisiert: [REDACTED] Erfassung:
 Ehepartner: [REDACTED]
 Name, Vorname: [REDACTED]
 Geboren / in: [REDACTED]
 Wohnhaft: [REDACTED]
 Tätigkeit/Betriebs: [REDACTED]
 organisiert: [REDACTED] Erfassung:

Abteilung XX/S

Berlin, 9. 7. 1980
sa-pl 33 23869
BSIU
000032

Abschrift

Zum Verhältnis Karin Kögler - Peter und Helga Börner

Vorausschickend muß ich bemerken, daß ich im wesentlichsten allgemeine Formulierungen verwenden werde und auch nicht in der Lage bin, detaillierte Kernprobleme einer 100%igen Klärung zuzuführen.

Ich kann feststellen, daß sich das Verhältnis beider Seiten in dem Maße verbesserte, wie sich meines zu Frau Kögler verschlechterte (s. meine Anmerkungen zur Person Karin Kögler). Auch geht das bestehende Verhältnis über die normalen dienstlichen Bindungen hinaus. Es bestehen zwischen beiden Familien private Kontakte.

Der Hintergrund ist nach meiner Meinung zweiseitig zu sehen.

1. Peter und Helga Börner

Ihr Interesse liegt sicherlich in der möglichst weitgehenden medizinischen Absicherung der Leistungsentwicklung des Wurfbereiches, um mit der Qualität des Wurfbereiches im DVfL Schritt halten zu können.

2. Karin Kögler

Sie versucht wenigstens 2, nach ihrer Meinung echte Kontaktpersonen im Trainerkreis der Sektion zu binden, um somit ihren sinkenden Einfluß bei den Trainerkollegen der Sektion, die im Spitzenbereich arbeiten, in etwa auszugleichen und mit der Leistungsstärke der Wurfkader ihre persönliche Anteiligkeit am Ergebnis unter Beweis stellen zu können.

Der Beweis ist in vielerlei Hinsicht anzutreten. Da Frau Kögler Mitglied der Ärztekommision des Verbandes ist und somit als erste der Sektionsärzte mit neuen medizinischen Erkenntnissen für den Leistungssport vertraut gemacht wird, war ständig der Wurfbereich derjenige, dem diese Dinge mit Abstand vor den anderen Bereichen zugeleitet wurde. Ich meine damit ein ganzes Paket von Maßnahmen, deren detaillierte Aufstellung hier zu weit führen würde. Vor allen Dingen jedoch erstreckt sich diese Frage auf die Zuführung von UM. Ich behaupte, durch meine langjährigen Erfahrungen mit diesen Problemen vertraut, daß eine Vielzahl erreichter Leistungen besonders im weiblichen Wurfbereich, auf eine überdurchschnittliche Verabreichung zurückzuführen sind, die in jedem Fall einen rasanten Leistungsanstieg garantieren und danach die Stegnation der Leistung provozieren.

BSIU

000033

70

2

Die Leistungsentwicklungen von [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] usw., sind ein deutliches Beispiel, wobei die gesundheitlichen Probleme von [REDACTED] dies in jedem Fall unterstreichen. Somit wurde die Quantität der UM vor die Qualität des Trainings gestellt und der Problembereich hat sich geschlossen.

Das Kuriose ist jedoch, daß Peter Bärner (nach eigener Aussage zu mir) für die individuelle Verabreichung von UM Verantwortung trägt, da "Helga diese Dinge nicht richtig beherrscht".

Sind die Ergebnisse im Olympiajahr schlecht, wo der Umfangsteigerung des Trainings und seiner Qualität eine fundamentale Bedeutung zukommt, würde ich erneut behaupten, daß unproportionale Relationen im Wurfbereich vorherrschen. Anderenfalls hat man richtige Schlußfolgerungen aus der Vergangenheit gezogen.

Interessant wird sein, wie sich das Verhältnis beider Parteien nach dem Weggang von Frau Kögler in eine neue Funktion, gestalten wird.

gez. "Kurt"

Nachtrag: 5. 6. 80

In Fragen der UM erfolgte zwischen Frau Kögler und [REDACTED] (z. Zt. verantwortl. Ärztin der Sektion LA) weder vor noch nach dem Eintritt von Frau Kögler in ihre neue Funktion eine Übergabebesprechung für die Disziplingruppe Wurf.

Frau Kögler hat jedoch ein versiegeltes Paket des Wurfbereich übergeben, wo nach seiner Einschätzung und Einsichtnahme in das entsprechende VS-Buch (jeder Trainer muß erhaltene Mengen abzeichnen) überhöhte Mengen übergeben wurden.

Berlin, den 05.06.1980

77

BSIU

000034

Betr.: Ergänzung zu der schriftlichen Einschätzung zu
dem Verhältnis Kögler - Börner

Die Quelle wurde über mündlichen Zusätzen dazu angehalten einen Nachtrag unter die Einschätzung zu schreiben. Trotz des Hinweises, daß vorher Gesagte so zu vermerken, daß die wesentliche Aussage zum Ausdruck kommt, ist der Nachtrag sehr allgemein abgefaßt worden. Mündlich formulierte die Quelle, daß sie am 4.5.80 Einsicht in das VS-Buch hatte, wo die Trainer für erhaltene UM quittieren. Ihr ist aufgefallen, daß Börner Mengen erhalten hat, die nach grober Schätzung "ca. fünfmal soviel pro Sportler sind, wie ich (Quelle) pro Sportler empfangen". Hierbei ist berücksichtigt, daß Peter Börner alleiniger Empfänger der UM für den Wurfbereich ist. Der Quelle fiel weiter auf, daß teilweise auch die Kögler für den Wurfbereich UM empfangen hat. Üblich ist, daß der eigentliche Empfänger bei Verhinderung nachträglich die Menge hinter dem Arzt abzeichnet. Dies ist nicht der Fall gewesen.

Die Quelle schätzte ein, daß die Werfer in der Vorbereitung auf die Saison alle 'unter Stoff' gestanden haben. Sie zieht in ihre Überlegungen die guten Leistungen in Jugoslawien ein, die anschließend nicht mehr bestätigt werden konnten. Der Speerwerfer [REDACTED] ist von der Disziplin her eine Ausnahme. Beim Speerwurf ist nicht unbedingt die Kraft von entscheidender Bedeutung. Mit weniger Kraft kann man auch sehr weite Würfe machen, wenn man den "Punkt" trifft. Die Quelle betrachtet das Suchen des Börner nach dem Leistungsabfall bei [REDACTED] als eine Art Schauspielererei, da sie das Hammerwerfen in erster Linie als reine Kraftdisziplin sieht. Die Leistungen der Diskuswerferin [REDACTED] wertet die Quelle gleichermaßen. Zu der Bedeutung der UM im Wurfbereich hat die Quelle ihre Meinung eindeutig in der Einschätzung dargelegt.

Quelle: "Kurt"

Johannes Weberling

Medienrechtliche Aspekte der virtuellen Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen

1. Einführung

Aus medienrechtlicher Sicht ist die virtuelle Rekonstruktion vorvernichteter Stasi-Unterlagen insbesondere hinsichtlich dreier Aspekte von besonderer Bedeutung. In Anbetracht ihrer verfassungsrechtlich besonders geschützten Rechtsstellung sind die Medien nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und allgemeiner Auffassung verpflichtet, bei ihrer Arbeit die journalistischen Sorgfaltspflichten zu beachten.¹ Fraglich ist insoweit, ob virtuell rekonstruierte Stasi-Unterlagen eine seriöse Quelle darstellen können. Zu prüfen ist ferner, ob die virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen Auswirkungen auf die konkrete Durchführung der publizistischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR hat, und ob rechtskräftige Gerichtsentscheidungen modifizierbar sind, die auf der Basis von nunmehr vorliegenden virtuell rekonstruierten Stasi-Unterlagen so nicht ergangen wären.

2. Journalistische Sorgfaltspflichten bei virtuell rekonstruierten Stasi-Unterlagen

Nach den einschlägigen medienrechtlichen Bestimmungen sind die Medien verpflichtet, Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu überprüfen.² Der Sorgfaltsmaßstab bemisst sich dabei nicht nach den üblichen Gepflogenheiten der Branche bzw. des Objektes, für das der Journalist tätig ist, sondern nach dem Umfang, der von dem Journalisten in der konkreten Situation

¹ Vgl. *Burkhardt*, in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kap. 6, Rdnr. 110 m.w.N.

² Vgl. die Details der gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 3 bzw. 5 bzw. 6 der Landespresse- bzw. -mediengesetze unter www.presserecht.de.

tatsächlich zu fordern ist.³ Der deshalb grundsätzlich anzulegende strenge Maßstab darf aber nicht überspannt werden, da sonst das Funktionieren des Pressewesens insgesamt nicht mehr gewährleistet wäre. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist nur eine zumutbare Sorgfalt gefordert. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung zu prüfen.⁴ Die Anlegung der Maßstäbe gerichtlicher Wahrheitsfindung an die publizistische Tätigkeit ist deshalb unzumutbar.⁵

Die konkrete Einordnung und Tauglichkeit virtuell rekonstruierter Stasi-Unterlagen als Beweismittel im Strafprozess⁶ bzw. im Zivilprozess⁷ kann daher in medienrechtlicher Hinsicht dahingestellt bleiben. Für die journalistische Verwertbarkeit virtuell rekonstruierter Stasi-Unterlagen ist es ausreichend, wenn das angewendete Verfahren der virtuellen Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass die durch die virtuelle Rekonstruktion entstandene, visuell wahrnehmbare Bilddatei dem ursprünglichen Original entspricht. Ein ausreichender Beleg dafür dürfte erst dann vorliegen, wenn bei einem nennenswerten Teil der vorhandenen vorvernichteten Stasi-Unterlagen mit dem angestrebten Pilotvorhaben unter fachlich-technischer und fachwissenschaftlicher Aufsicht und Begleitung die Zuverlässigkeit des vorgestellten virtuellen Rekonstruktionsverfahrens unter Beweis gestellt wurde.

Es ist umstritten, ob nach dem stets einzuhaltenden journalistischen Sorgfaltsmaßstab immer die Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen vor einer Veröffentlichung notwendig ist.⁸ Aus den bei der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) körperlich vorhandenen Stasi-Unterlagen lässt sich unmittelbar entnehmen, ob die Akten vollständig oder gefleddert sind oder ob die einzelnen Aktenbestandteile in sich stimmig sind oder Besonderheiten aufweisen. Diese Bewertungen dürften bei den rekonstruierten Bilddateien nur sehr eingeschränkt möglich sein. Es wird deshalb vor der journalistischen Verwertung virtuell rekonstruierter Stasi-Unterlagen zur

³ Vgl. BVerfG, AfP 2000, 272, 274; *Burkhardt*, in: *Wenzel* (Fn. 1), Kap. 6, Rdnr. 117 m.w.N.

⁴ Vgl. BVerfG, AfP 2000, 272; *Burkhardt*, in: *Wenzel* (Fn. 1), Kap. 6, Rdnr. 119.

⁵ Vgl. *Burkhardt*, in: *Wenzel* (Fn. 1), Kap. 6, Rdnr. 119 m.w.N.

⁶ Vgl. den Beitrag von *Heghmanns* in diesem Band.

⁷ Vgl. *Roßnagel/Wilke*, Die rechtliche Bedeutung gescannter Dokumente, NJW 2006, 2145, 2147 ff.

⁸ Vgl. *Burkhardt*, in: *Wenzel* (Fn. 1), Kap. 6, Rdnr. 146 m.w.N.

Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten grundsätzlich erforderlich sein, dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

3. Publizistische Aufarbeitung virtuell rekonstruierter Stasi-Unterlagen

Die bei der virtuellen Rekonstruktion entstandenen Bilddateien sind zwar keine beim Staatssicherheitsdienst entstandenen Informationsträger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 StUG. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Begriff der Stasi-Unterlagen allerdings umfassend zu verstehen⁹, so dass sich die publizistische Aufarbeitung virtuell rekonstruierter Stasi-Unterlagen ausschließlich nach den Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) zu richten hat.

Die publizistische Aufarbeitung der Stasi-Unterlagen, sei es als Ergebnis von Forschungsvorhaben oder redaktioneller Recherchevorhaben, ist in den §§ 32 bis 34 StUG geregelt. Die durch das zweite „Kohl“-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2004¹⁰ erzwungene derzeitige Praxis der BStU bei der Behandlung von Medienanträgen zu Stasi-Unterlagen mit personenbezogenen Informationen widerspricht dem Wortlaut des StUG und dem eindeutig erkennbaren Willen des Gesetzgebers.¹¹ Unabhängig davon stößt der nicht zwingend aus dem StUG folgende im Gegensatz zu externen Antragstellern unbegrenzte Aktenzugang der behördeninternen Mitarbeiter der Abteilung Bildung und Forschung der BStU und der daraus folgenden mangelhaften Überprüfungsmöglichkeit der Forschungsergebnisse dieser Abteilung unverändert zu Recht auf Kritik.¹² Bei der konkreten An-

⁹ Vgl. *Geiger/Klinghardt*, Stasi-Unterlagen-Gesetz, § 1 StUG, Rdnr. 4, § 8 StUG, Rdnr. 3, § 9 StUG, Rdnr. 7; *Schmidt/Dörr*, Stasi-Unterlagen-Gesetz, § 1 StUG, Rdnr. 9, § 8 StUG, Rdnr. 3; *Weberling*, Stasi-Unterlagen-Gesetz, § 1 StUG, Rdnr. 1, § 8 StUG, Rdnr. 1, § 9 StUG, Rdnr. 3.

¹⁰ Vgl. BVerwG, AfP 2004, 380 ff. = NJW 2004, 2462 ff.

¹¹ Vgl. *Heitschel von Heinegg*, Herausgabe und Verwendung von Stasi-Unterlagen mit personenbezogenen Informationen an die Presse, AfP 2004, 505, 508.

¹² Vgl. *Beleites*, Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, Deutschland Archiv 2001, 1025, 1031; *Weberling*, Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, ZRP 2002, 343; *Weberling*, Forschungsprivileg und Forschungsfreiheit, in: *Unverhau* (Hrsg.), Das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Lichte von Datenschutz und Archivgesetzgebung, 2.

wendung des StUG ist nicht nur dem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG in der Weise Rechnung zu tragen, dass kein Grundrecht völlig verdrängt wird, sondern ein Ausgleich gefunden wird, der beiden Grundrechten die größtmögliche Wirkung belässt.¹³

Gerade bei der publizistischen Aufarbeitung virtuell rekonstruierter Akten ist wegen den im Vergleich zu Originalakten reduzierten Beurteilungsmöglichkeiten bei den Bilddateien notwendig, dass der Wissenschaftler unmittelbaren Zugang zu den vollständigen Bilddateien und dazu vorhandenen Originalakten erhält. Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben ist § 32 Abs. 1 StUG daher so auszulegen, dass Unterlagen mit personenbezogenen Informationen von Betroffenen zu Forschungszwecken auch externen Antragstellern vorgelegt werden können, wenn eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.¹⁴ Eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der externe Antragsteller hinsichtlich der Sanktionen im Falle der Zuwiderhandlung gegen seine Geheimhaltungspflichten den Mitarbeitern der BStU gleichgestellt wird. Gleichgestellt ist er, wenn er zur Geheimhaltung nach dem Verpflichtungsgesetz¹⁵ förmlich verpflichtet worden ist.¹⁶

Auflage 2003, S. 137 ff.; *Knabe*, Verfehlte Vergangenheitsvermittlung, Die politische Meinung 2006, 19, 20.

¹³ Vgl. *Weberling*, in: *Unverhau* (Fn. 12), S. 138 f. m.w.N.

¹⁴ Vgl. *Weberling*, in: *Unverhau* (Fn. 12), S. 142 f. m.w.N.

¹⁵ Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der Fassung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942).

¹⁶ Beispielsweise ist die förmliche Verpflichtung gemäß § 476 Abs. 3 StPO die Voraussetzung für eine Übermittlung von Strafprozessakten mit personenbezogenen Informationen zu Forschungszwecke an Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen (vgl. auch *Franke*, in: *Pfeiffer* (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 5. Auflage 2003, § 476 StPO, Rdnr. 4; *Meyer-Goßner*, Strafprozeßordnung, 49. Auflage 2006, § 476 StPO, Rdnrn. 1 u. 2).

4. Modifizierbarkeit rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen

Ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, das den Prozessgegner verpflichtet, die Wiederholung einer bestimmten Tatsachenbehauptung zu unterlassen, betrifft, wie *Burkhardt* zutreffend feststellt, grundsätzlich nur eine zu einem bestimmten Sachverhalt aufgestellte Behauptung.¹⁷ Demnach verstößt die aufgrund neuer, durch die virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen gewonnener Erkenntnisse wiederholte Tatsachenbehauptung nicht gegen das bisherige Gerichtsurteil, weil es von dessen Rechtskraft nicht umfasst ist. Das Risiko, ob die aufgrund des neuen Sachverhalts wiederholte Tatsachenbehauptung gegen das vorhandene rechtskräftige Gerichtsurteil zum bisherigen Sachverhalt verstößt, trägt dann allerdings der Äußernde, da auf Antrag des Inhabers des rechtskräftigen Urteils gemäß § 890 ZPO die Vollstreckung aus dem Urteil durch Festsetzung eines Ordnungsmittels erfolgt. Gelangt das Vollstreckungsgericht zu der Auffassung, dass die durch die virtuelle Rekonstruktion gewonnenen neuen Erkenntnisse den die Gerichtsentscheidung tragenden bisherigen Sachverhalt nicht wesentlich verändern, riskiert der Äußernde ein nicht unerhebliches Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft.

Will der Äußernde dieses Risiko vermeiden, muss er den vorhandenen, erst nach 30 Jahren verjährenden Vollstreckungstitel abändern oder ganz beseitigen. Welche Vorgehensweise er dafür wählen kann, hängt davon ab, ob die Gerichtsentscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren oder in einem Hauptsacheverfahren ergangen ist bzw. er die Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren mit einer so genannten Abschlusserklärung als endgültige Regelung anerkannt hat.

Ist die Gerichtsentscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren ergangen, kann er gemäß §§ 935, 936 ZPO nach § 927 Abs. 1 ZPO die Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände beantragen. Neue Erkenntnisse aus virtuell rekonstruierten Stasi-Unterlagen stellen dann veränderte Umstände im Sinne des § 927 ZPO dar, wenn sie zu einer neuen Sichtweise des bisher entschiedenen Sachverhalts führen. Eine marginale Modifikation des ursprünglich entschiedenen Sachverhalts ist noch kein veränderter Umstand.¹⁸ Es ist grundsätzlich eine Abwägung der Gesamtum-

¹⁷ Vgl. *Burkhardt*, in: *Wenzel* (Fn. 1), Kap. 12, Rdnr. 155.

¹⁸ Vgl. *Walker*, in: *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 3. Auflage 2005, § 927 ZPO, Rdnr. 12; *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 64. Auflage 2006, § 927 ZPO, Rdnr. 2.

stände vorzunehmen. Die Veränderung darf erst nach dem Erlass bzw. der Bestätigung der einstweiligen Verfügung eingetreten sein, was bei der erst in der Zukunft erfolgenden virtuellen Rekonstruktion immer der Fall sein wird.¹⁹ Für das Aufhebungsverfahren zuständig ist gemäß § 927 Abs. 2 ZPO das Gericht, das die ursprüngliche einstweilige Verfügung erlassen hat und im Aufhebungsverfahren durch Endurteil entscheidet.

Alternativ steht dem Äußernden nach der herrschenden Meinung die Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO zur Verfügung.²⁰

Ist die Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren ergangen bzw. hat der Äußernde die Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren mit einer so genannten Abschlusserklärung als endgültige Regelung anerkannt und auf seine Rechte aus § 927 ZPO verzichtet, steht ihm zur Beseitigung der Wirkungen des vollstreckbaren Urteils nur die Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO zur Verfügung.²¹

Die Vollstreckungsabwehrklage richtet sich nicht gegen eine bestimmte Zwangsvollstreckungsmaßnahme, sondern gegen die Vollstreckbarkeit des rechtskräftigen Urteils überhaupt. Nach § 767 Abs. 2 ZPO sind die Einwendungen gegen den im Urteil festgestellten Anspruch nur dann zulässig, wenn sie nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden sind, also im Vorprozess objektiv nicht geltend gemacht werden konnten. Dieses ist bei erst aus der in der Zukunft stattfindenden virtuellen Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen gewonnenen neuen Erkenntnissen grundsätzlich der Fall. Gem. § 767 Abs. 3 ZPO muss der Äußernde alle Einwendungen geltend machen, die er im Zeitpunkt der Klageerhebung zu machen imstande war. Ansonsten verliert er in einem weiteren Vollstreckungsabwehrprozess gemäß § 767 ZPO alle Einwendungen, die im ersten Vollstreckungsabwehrprozess möglich waren. Eine neue Vollstreckungsabwehrklage lässt sich aber auf weitere Einwendungen stützen, die sich inzwischen objektiv aufgrund des weiter fortschreitenden Prozesses der virtuellen Rekonstruktion herausgestellt haben. Sie lässt sich zudem auf solche Einwendungen stützen,

¹⁹ Vgl. *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (Fn. 18), § 927 ZPO, Rdnm. 2 u. 3; *Vollkommer*, in: *Zöller, ZPO*, 25. Auflage 2005, § 927 ZPO, Rdnr. 4.

²⁰ Vgl. *Herget*, in: *Zöller* (Fn. 19), § 767 ZPO, Rdnr. 6; *Teplitzky*, *Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren*, 8. Auflage 2002, Kap. 57, Rdnr. 52 f. m.w.N.

²¹ Von einer Mindermeinung wird alternativ auch eine Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO als zulässig angesehen (vgl. *Reichold*, in: *Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung*, 26. Auflage 2004, § 323 ZPO, Rdnr. 14; weitere Nachweise bei *Teplitzky* (Fn. 20), Kap. 57, Fn. 220, der jedoch die herrschende Meinung vertritt).

über die das Gericht im Vorprozess nicht entschieden hatte, oder die es im Vorprozess wegen mangelnder Sachdienlichkeit nicht zugelassen hatte.²² Örtlich und sachlich ausschließlich zuständig für die erste Instanz der Vollstreckungsabwehrklage ist das Prozessgericht der ersten Instanz des Vorprozesses. Das gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert. Prozessgericht ist das Gericht desjenigen Verfahrens, in dem der Vollstreckungstitel zu Recht oder zu Unrecht entstanden ist.²³

Unabhängig davon hat der Äußernde nach wohl herrschender Auffassung die Möglichkeit, Klage auf Feststellung zu erheben, dass der im rechtskräftigen Urteil festgestellte Unterlassungsanspruch nachträglich fortgefallen ist. Das diesbezügliche Feststellungsurteil berührt das rechtskräftige Unterlassungsurteil zwar nicht unmittelbar, schließt aber faktisch weitere Vollstreckungsmaßnahmen aus, da der Begünstigte des rechtskräftigen Unterlassungsurteils in diesem Fall wegen der durch das Feststellungsurteil neu entstandenen Einwendungen mit einer erfolgreichen Vollstreckungsabwehrklage sowie gemäß § 769 ZPO einer Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über die Vollstreckungsabwehrklage zu rechnen hat.²⁴

5. Ergebnis

Die virtuelle Rekonstruktion vorvernichteter Stasi-Unterlagen bietet Medien zusätzliche Möglichkeiten zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, da virtuell rekonstruierte Stasi-Unterlagen eine seriöse Quelle darstellen, die unter Beachtung der allgemeinen journalistischen Sorgfaltspflichten für die Berichterstattung genutzt werden können. Die virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen sollte hinsichtlich der konkreten Durchführung der publizistischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR insbesondere im Rahmen von Wissenschaft und Forschung den Anstoß geben, von den Möglichkeiten des Verpflichtungsgesetzes zur Erleichterung des Zugangs

²² Vgl. *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (Fn. 18), § 767 ZPO, Rdnrn. 51 u. 52; *Herget*, in: *Zöller* (Fn. 19), § 767 ZPO, Rdnr. 14; *Putzo*, in: *Thomas/Putzo* (Fn. 21), § 767 ZPO, Rdnrn. 27 u. 28.

²³ Vgl. *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (Fn. 18), § 767 ZPO, Rdnr. 42; *Herget*, in: *Zöller* (Fn. 19), § 767 ZPO, Rdnr. 10.

²⁴ Vgl. *Teplitzky* (Fn. 20), Kap. 57, Rdnr. 58; *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (Fn. 18), § 767 ZPO, Rdnr. 6.

behördenfremder Wissenschaftler zu den Stasi-Unterlagen mit personenbezogenen Informationen Gebrauch zu machen. Aufgrund neuer Erkenntnisse, die durch die virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen gewonnen wurden, können bereits rechtskräftige Unterlassungsurteile revidiert, jedenfalls aber wirkungslos gemacht werden.

Giselher Spitzer

Überlegungen zum Quellenwert „vorvernichteter“ Stasi-Unterlagen für die politisch-historische Aufarbeitung

Diskussion ausgewählter Dokumente und Ergebnisse einer Umfrage bei Experten

1. Einleitung

Die Erschließung der Bestände des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit beim Ministerrat der DDR schreitet fort. Wie inzwischen auch außerhalb Deutschlands anerkannt wird, bemüht sich die Behörde der Bundesbeauftragten vorbildlich um die Schaffung eines Zuganges zu den Zeugnissen des durch eine friedliche Revolution beseitigten Terrorsystems.¹ Archivtechnisches wird verbessert; routinemäßig werden inzwischen Xerotypien von verblassenden Originalen, Kontaktkopien oder Sprit-Umdrucken angefertigt, so genannte „Sicherheitskopien“. Dies folgt aus der Notwendigkeit der Sicherung des Inhalts der Quellen, denn: Manches ist im Original im Lauf der Jahre schon so verblasst, dass es im Entscheidungsfall kriminaltechnisch untersucht werden müsste. Dies gilt beispielsweise für die einzige vollständig erhaltene DDR-Doping-Richtlinie. Sie findet sich im Judo-Sport, bei dem sogar Minderjährige - selbstredend ohne ihr Wissen - in einer eigenständigen Experimentalgruppe aufgeführt und planmäßig im *Off-label-use* den verschiedensten Pharmaka ausgesetzt wurden.²

Nicht nur diese deprimierenden und von der Stasi gedeckten Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit von Athleten, auch die Akten über Verhaftungen und Unterdrückung regten dazu an, an einer Beschleunigung der „ReKo“ mitzuwirken, der Rekonstruktion der „vorvernichteten Materialien“ des MfS.³ Beginnen wir mit einem Beispiel, das nicht den Sport betrifft.

¹ Überarbeitete und erweiterte Fassung des Statements: „Zum Nutzen der rekonstruierten Stasi-Unterlagen - Diskussion zur Abschätzung des Nutzens einer schnelleren Nutzbarmachung nach StUG“, 5. Workshop AG „Aufarbeitung und Recht“, Juni 2005.

² Anonymisiertes Faksimile des 11-seitigen Dokumentes in *Spitzer, G.: Doping in der DDR*. 3. Aufl. Köln 2004, S. 267-277.

³ Vgl. Bf. an Frau Birthler vom 22. April 2005.

2. Der Staatssicherheitsdienst und das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR vom November 1989

Auf der Leinwand war am Ende der Präsentation über das technische Verfahren noch das rekonstruierte Bild des im Entwurf befindlichen „Gesetzes zur Regelung von Fragen der DDR-Staatsbürgerschaft“ zu sehen, das auf Beschluss des Politbüros des SED-Zentralkomitees vom 31. Oktober 1989 entworfen wurde. Diese Zirndorfer Rekonstruktion ist für die zeitgeschichtliche Diskussion wichtig, da sie die von Hans-Hermann Hertle (1996, 2002) entwickelte Theorie der nicht intendierten Öffnung der Grenzen durch eine für die SED-Diktatur ungünstige Verkettung von Umständen stützt.

Wir erinnern uns sicherlich alle an die folgenschwere Pressekonferenz am 9. November, bei der Günther Schabowski im Organisationsstress gegen 19.00 Uhr äußerte, die neue Rechtslage zur Ausreise aus der DDR gelte ab sofort: „Sofort, unverzüglich“. Nachdem dies gegen 20.00 Uhr in der „Tageschau“ der ARD gemeldet worden war, brachen DDR-Bürger in Richtung Grenze auf; der Rest ist bekannt. Das dem zu Grunde liegende und zur Grenzöffnung führende „Reisegesetz der DDR“ wurde mit Eingang der Zustimmung Moskaus am Morgen des 9. November umgehend entworfen. Der Redaktionsgruppe gehörten zwei Offiziere des Ministeriums für Staatssicherheit an.⁴ Der hier dargestellte Entwurf eines Gesetzes, das die Staatsbürgerschaft regeln sollte, ging auf den Politbürobeschluss vom 31. Oktober 1989 zurück. Der Entwurf wurde dem SSD vom Innenminister, Armeegeneral Dickel, am 7. November 1989 dem Minister für Staatssicherheit und Mitglied des SED-Politbüros zuständigkeithalber zur Prüfung eingereicht. Die MfS-Rechtsabteilung prüfte und entschied schließlich, indem sie mit kleinen Änderungswünschen zustimmte: der Minister-Stellvertreter Neiber hatte am 10. November 1989 seine Monita u.a. über das Fehlen der „Ständigen Vertretung der DDR in der BRD“ vorgebracht - einen Tag nach Maueröffnung. Der interne Schriftverkehr MfS endete mit dem „Vermerk“ der Rechtsstelle, den Oberst Lemme für Mielke mit Verweis auf die Empfehlungen der Stellvertreter Neiber und Mittig verfasste.⁵

⁴ *Hermann Weber*: Deutsche Geschichte 1945-1990. 3. Aufl. München 2004, bes. S. 272-279.

⁵ Innenminister *Dickel*, 7. November 1989: Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR, 7. November 1989, interner Schriftverkehr

Schauen wir nun auf das Datum des abschließenden Vermerks der rekonstruierten Unterlagen zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft, so stellen wir fest: Die Prüfung durch den SSD wurde erst am 13. November 1989 abgeschlossen - die Mauer war schon vier Nächte zuvor gefallen. Sicher mag man beim ersten Lesen zunächst einmal darüber schmunzeln, dass die Stasi so ernsthaft prüfte, während ihre Machtgrundlagen bereits erodiert waren. Aber dieses herausragende Dokument widerlegt auf den zweiten Blick die Verschwörungstheorie, wonach die Maueröffnung vom MfS geplant gewesen sei. Eine solche Konstruktion hält diesem Dokument nicht stand, auch wenn es vereinzelt Hinweise auf eine Endzeitstimmung gibt, die sich ebenfalls in „vorvernichtetem Material“ niederschlägt. Der ganze, umfangreiche Vorgang der Prüfung dieses Gesetzentwurfes lässt diesen Schluss eher zu als jeden anderen.⁶ (Siehe die Abbildungen 1 bis 5, S. 82-86.)

Dieses Beispiel aus der „Rechtsstelle“ des MfS (eigentlich eine *Contradictio in adiectio*) zeigt die Möglichkeiten für die möglichen Erträge für die Erforschung historisch-politischer Abläufe und Strukturen und die Kontrolle des MfS. Ohne die „Sachakten“ aus dem inzwischen zurückgewonnenen „vorvernichteten Material“ wäre diese Episode vielleicht unbekannt geblieben. Die Bedeutung dieses nicht unwichtigen Mosaiksteinchens während des Implodierens der DDR wäre vielleicht nicht erschlossen worden.

Auch das nächste Dokument in dieser Akte diskutiert ernsthaft das Grenzregime, hier unter dem sportlichen Aspekt, was mit Leichtflugzeugen und möglicher Verletzung des DDR-Luftraums zu beachten sei - diese Stellungnahme spricht ebenfalls gegen eine Verschwörungstheorie, wonach die Stasi bewusst die DDR aufgegeben habe.

Die Staatssicherheitsdienst-Bestände zeichnen sich häufig dadurch aus, dass sie „Klartext“ sprechen bezüglich Motiven und der Beurteilung von Sachverhalten - eine Kontrolle von außen hatte man im Geheimdienst mit seinem

MfS und Vermerk Rechtsstelle MfS, Oberst *Lemma*, an Minister *Mielke* mit Verweis auf Empfehlung der Minister-Stellvertreter *Neiber* und *Mittig* vom 13. 11. 1989 (Ausschnitte) [vorvernichtete und rekonstruierte Akte].

⁶ Vgl. bes. *Hans-Hermann Hertle*: Chronik des Mauerfalls. Die dramatischen Ereignisse um den 9. November 1989. Berlin: Christoph Links Verlag, 3. Aufl. 1996. *Hans-Hermann Hertle*, *Konrad H. Jarausch*, *Christoph Kleßmann*: Mauerbau und Mauerfall. Ursachen - Verlauf - Auswirkungen. Berlin : Christoph Links Verlag, 2002.

(gerade im DDR-Sport!) *zunehmenden Eigenleben* schließlich nicht zu fürchten. Erst danach erfolgte in der Regel eine Entscheidung, die beispielsweise zu einem operativen Vorgang führte oder eine schriftliche „Information“ für die SED-Spitze als opportun erscheinen ließ. Diese nächsten Schritte widersprachen dabei häufig den „ermittelten“ Fakten. Selbst geheime Unterlagen der SED-Spitze sind hingegen vergleichsweise zurückhaltend, wie sich am Sport belegen lässt.⁷ Hier bietet die Analyse der Stasi-Akten eine gute Ergänzung beispielsweise von SED-Unterlagen, ja in vielen Fällen machen sie beispielsweise Personalentscheidungen erst transparent. Ebenso bedeutsam ist die Möglichkeit der Rekonstruktion der bewusst *falschen* Information der Parteispitze nachzuvollziehen. Hier ist an die Ursachen des Rechtsradikalismus im Fanbereich oder die Berichte über Ausschreitung zu denken, die zugunsten des (heute noch!) besonders gewaltbereiten Anhangs des Berliner Fußballclubs „DYNAMO“ (BFC), dem Erich Mielke persönlich vorstand, manipuliert waren.⁸

Dass der Staatssicherheitsdienst gerade im Spitzensport die zugeordnete Rolle als „Dienstleister“ der kommunistischen Herrschaftspartei verlassen hatte, wird so immer wieder deutlich. Im Kampf um die Dominanz der vom Minister für Staatssicherheit geleiteten Sportvereinigung „Dynamo“ (SVD) wurden das MfS und sein inoffizieller Apparat missbraucht. Dies geschah, um beispielsweise Spiele zugunsten des Rekordmeisters BFC zu verschieben, unwahre Berichte über diese Spiele und ihre Schiedsrichter durchzusetzen oder positive Dopingtests des BFC „konspirativ“ zu beseitigen. Konspirativ wurden Unterlagen des Sportstaatssekretärs im Ministerrang, Prof. Günter Erbach, beschafft; sogar Papiere aus dem Büro Krenz beschaffte sich die Stasi auf diese Weise, obwohl im Parteiapparat keine Spitzel tätig sein durften. Vor wichtigen Sitzungen wurden die Pläne der sportpolitischen Partner durch IM ausspioniert, so dass Mielke bei den Gesprächen einen kaum zu unterschätzenden Wissensvorsprung hatte, um seine Politik der Prä-Dominanz der Sportvereinigung „Dynamo“ mit allen Mitteln durchzusetzen. Es gibt sogar Grund zu der Annahme, dass Mielke auch die Voraussetzungen für die Absetzung seines Hauptkonkurrenten, des gewählten ZK-

⁷ Es handelt sich um die mittlerweile stark beachtete „Fußballakte“ von *Egon Krenz*, die mittlerweile in Kopie aus didaktischen Gründen im Bundesarchiv ausliegt: BA SAPMO SED/ZK/Büro Krenz DY30 IV 2/2.039 251; Fußball 1983-1989. Dort finden sich nur wenige handschriftliche Vermerke, in denen sich die Beurteilung durch Krenz erschließen lässt.

⁸ Vgl. *Spitzer, G.*: Fußball und Triathlon. Aachen 2004, 208 S.

Mitglieds und Sport-Chefs Manfred Ewald, geschaffen hat. Sicher ist, dass der Stasi-Apparat Ewald in einer Krisensituation nicht durch geeignetes Handeln vor der Absetzung bewahrt hat: das öffentliche Fehlverhalten Ewalds bestand in Trunkenheit in der Öffentlichkeit, was gegen eine Auflage der SED-Spitze gegen das offensichtlich alkoholranke ZK-Mitglied verstieß. Die Abberufung war die Folge. Der sportpolitische Hauptgegner des SSD-Chefs Mielke war damit entmachteter, der Nachfolger ein politisches Leichtgewicht.⁹

An dieser Stelle ist eine aktuelle Anmerkung angebracht. Jährlich waren etwa 3.000 IM im Sport tätig, was die Dimension dieses Subsystems im MfS verdeutlicht. Nur ein kleiner Teil dieser Spitzelgruppe in Divisionsstärke ist nach 1989 durch Zufall enttarnt worden. In vielen Fällen (wie bei der Überprüfung bei der Bundeswehr) schienen Belastungen nicht auf, weil zum Prüfzeitpunkt vor über einem Jahrzehnt unzerstörte IM-Akten noch nicht erschlossen waren oder erst zu spät in rekonstruierter Form vorlagen. Mit dem Auslaufen der Regelanfrage und der schnelleren Erschließung durch das IT-Projekt öffnet sich eine Schere: Neue Belastungen werden zwar deutlich; die arbeitsrechtliche Würdigung entfällt jedoch 2007, sollte es keine Novellierung des StUG geben. Die Politik ist gefordert, eine Lösung zu finden, die vielleicht in Richtung einer Fristenlösung gehen könnte. Die organisierte Störung einer Veranstaltung in der Gedenkstätte MfS-Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen durch ehemalige Stasi-Offiziere im März 2006 ist ein Menetekel, ebenso wie der Film „Das Leben der Anderen“ einen Fall konstruiert, der sich, wie Gedenkstättenleiter Hubertus Knabe kritisierte, nicht ereignet hat: Dass ein „Tschekist“ gleichsam die Seite gewechselt hat und Widerstand geleistet hat. Die Folge ist eine wirklichkeitswidrige Verharmlosung des terroristischen Staatssicherheitsdienstes.¹⁰

Nach diesen grundsätzlichen Anmerkungen zum Sport sowie der aktuellen Situation wenden wir uns der Frage zu, inwieweit die bisherige „Reko“ im Sportbereich eine besondere Bedeutung hatte. Der Hochleistungssport war

⁹ Vgl. die ausführliche Diskussion mit Quellenbelegen, Faksimiles und weiterführender Literatur: *Spitzer, G.*: „Sicherungsvorgang Sport“. Schorndorf 2005, 701 S., hier besonders S. 256-286.

¹⁰ Vorschläge wurden bereits gemacht: Interview *S. Hilsberg*. In: Tagesspiegel vom 7. 1. 2006; Interview *G. Spitzer*: Stasi-Spitzel wären ab 2007 besser gestellt als verurteilte Straftäter. Historiker kritisiert Pläne der Regierung zum Stasi-Unterlagengesetz, Überprüfungen müssen auch nach 2006 möglich sein. In: Tagesspiegel vom 9. 1. 2006.

ein Bereich, in dem das SED-Regime den größten internationalen Erfolg zu verzeichnen hatte, wenn auch, wie heute mit rekonstruierten Akten gezeigt werden kann, durch systematischen Betrug und mit hohem Blutzoll bei den Aktiven: Körperschäden, seelische Störungen, überzufällig häufige Behinderungen der zweiten Generation mit typischen Schäden.¹¹

3. Zur besonderen Bedeutung der „Reko“ im Sportbereich

In der Einleitung zum Abschlussbericht im Forschungsauftrag „Die Kontrolle von Sport und Sportwissenschaft durch das Ministerium für Staatssicherheit“ wird die Bedeutung der „Reko“ hervorgehoben. „Vorauszuschicken ist, dass der Recherchestand kein endgültiger ist. Denn noch immer finden sich bislang unbekannte Akten zur Thematik oder werden 1989/90 von MfS-Personal zerrissene Unterlagen wieder zusammengefügt. Von besonderer Bedeutung sind dabei solche Dokumente, die bis zum Versuch der Vernichtung in den Dienstzimmern der Geheimdienst-Offiziere aufbewahrt wurden und Aufschluss über aktuelle Entwicklungen geben.“¹² In einem ersten Beispiel geht es um den (MfS-) „Offizier im besonderen Einsatz“ („OibE“) in der DDR-Olympiamannschaft. „Vorvernichtete“ und nach 1990 rekonstruierte Akten konnten in o.g. Untersuchung entschlüsselt werden, was auf fehlerhaftes Verhalten des MfS zurückging: Die offiziellen Delegationslisten waren häufig vom MfS-Abteilungsleiter Sport sowie vom jeweils mitreisenden OibE mit handschriftlichen Markierungen versehen worden - als Gedächtnisstütze. Der sportverantwortliche stellvertretende Leiter der MfS-Hauptabteilung XX zur Überwachung von Staatsapparat, Kunst, Kultur, Kirche, Untergrund, Sport, Manfred Gerlach, musste sich dabei vor Ausspähung sicher fühlen, denn er arbeitete im selben Gebäude wie der Minister für Staatssicherheit selbst. Intensive Vergleiche mit entschlüsselten IM-Decknamen und den zugehörigen Akten ergaben, dass es sich bei den im Original farbig markierten Namen mit hoher Wahrscheinlichkeit in jedem Fall um tatsächlich gerade „aktive“ IM handelte. Gemeint waren also nicht Personen, die jemals in den Archiven des Staatssicherheitsdienstes als IM verzeichnet gewesen waren, sondern nur diejenigen, die für das jeweilige

¹¹ So die Ergebnisse einer Dokumentation der Lebensläufe von 60 Dopinggeschädigten (im Auftrag der Stiftung „Aufarbeitung“; vgl. *Spitzer, G.*: „Wunden und Verwundungen“ (im Druck)).

¹² Siehe *Spitzer, G.*: „Sicherungsvorgang Sport“, S. 17.

Ereignis mit einem konkreten MfS-Auftrag versehen waren. Diese Art der Interpretation wurde durch eine Nachlässigkeit des MfS möglich.

Der „OibE“ war Hauptmann Dr. Noack, der über die Olympischen Winterspiele 1968 und den Hintergrund des Schlittenskandals berichtete und seine Forderung nach Kontroll-Verschärfung in die Führungsspitze des MfS einspielte - mit Erfolg und letztlich bis zur Richtlinie zur „OPK“ von 1971 („Operative Personenkontrolle“) reichend. Das Fragment vom 20. Februar 1968 enthält in einem angehängten, undatierten Abschnitt sogar Angaben zu den geplanten Olympischen Sommerspielen München 1972 und den Zielen des MfS.¹³ Der maschinenschriftliche Text liegt heute mit einem Umfang von 37 Seiten vor.¹⁴ Die Schriftstücke müssen im innersten Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit aufbewahrt worden sein: Sie wurden nicht ordnungsgemäß archiviert, sondern sind „vorvernichtet“ - jedes Blatt wurde mehrfach mit der Hand zerrissen. Die Signatur lässt den Schluss zu, dass die Akte in der „Leitung“ der Hauptabteilung XX, also nicht mehr nur im Sport, aufbewahrt wurde. Da „OibE“ ohnehin über die Gruppe um Oberst Rahnsch gesteuert wurden (also außerhalb der „Linie Sport“), erhielten sich nur so unterschriebene Unterlagen.

Aus diesem besonderen Dokument des über viele Jahre „vor Ort“ wichtigsten Staatssicherheits-Mitarbeiters kann der sportpolitisch brisante Fall des angeblichen Schlittenkufen-Anwärmens, was zur Disqualifikation des DDR-Teams führte, näher geklärt werden. Noack nahm keine Schuldzuweisung an die eigene Mannschaft oder verbotene Praktiken durch die Führung vor. Seine Darstellung begründete die Disqualifikation der bis dahin hervorragenden Fahrerinnen um Ortrun Enderlein interessanterweise mit einer Intrige. Auch osteuropäische Sportpolitiker und Funktionäre taktierten demnach gegen den DDR-Schlittensport. Auch die 1965 beginnenden Versuche eines polnischen Sportfunktionärs werden geschildert, der die DDR-Mannschaft disqualifizieren wollte.¹⁵ Dass in den Folgejahren offensichtlich Kufen ma-

¹³ Vgl. auch das „Sportgespräch“ des Direktors des BStU im DLF (1996).

¹⁴ Dr. Noack: Bericht über den Einsatz zu den X. Olympischen Winterspielen in Grenoble vom 20. Februar 1968, in: BStU, MfS, HA XX Nr. 503 (maschinenschriftlich; vorvernichtet und rekonstruiert), S. 1-37 (Text bricht auf S. 37 ab); vgl. auch den Dokumententeil dieses Buches.

¹⁵ Vgl. BStU, MfS, HA XX Nr. 503, besonders S. 2, 19-21, 26, 27. Es ist kaum anzunehmen, dass der OibE lediglich ein (sein?) Versagen bei einer Betrugsmethode verdecken wollte. In Zusammenarbeit mit der Sportredaktion der F.A.Z. konnte durch Zeit-

nipuliert worden sind, und zwar illegal durch die von der Stasi dominierte Sportvereinigung „Dynamo“, am DTSB vorbei, sei hier nur vermerkt. Vielleicht hat der Bericht Noacks zu diesen Versuchen geführt, durch die ein Anwärmen unnötig wurde.

Die Seiten 15 bis 19 des brisanten Berichts fehlen heute. Das letzte erhaltene Blatt der rekonstruierten Akte entstammt dann offensichtlich dem Bericht von den Olympischen Sommerspielen 1972 in München. Es weist auf eigene MfS-Kräfte hin: Zwei hauptamtliche Mitarbeiter seien im Mannschaftsquartier „tätig“ gewesen, fünf andere „OM“ seien mit dem „Status der Olympischen Identitätskarte“ angereist.¹⁶ Die „Einschätzung der Mitarbeiter der Operativgruppe“ bei den Olympischen Sommerspielen von 1972 muss jedoch als vernichtet gelten.¹⁷ (Siehe Abbildung 14, S. 95).

Ein Beispiel zur Aktenvernichtung betrifft die „Linie Sport“ in Leipzig. Dort lief die Maschinerie der Dopingforschung und -anwendung auf Hochtouren. Als die friedliche Revolution ihren glücklichen Verlauf nahm, kam es zu offensichtlich mündlich weitergetragenen Mitteilungen, alle MfS-Unterlagen zu den „Unterstützenden Mitteln“ seien sofort zu vernichten. Ob Angst vor späteren Untersuchungen durch den Generalstaatsanwalt eine Rolle spielte, wird einstweilen offen bleiben müssen. An solche Motive ist zu denken, denn bereits 1987 kam es zur Vernichtung aller namensbezogenen Dopingakten und zum Ausweichen auf Nummern und Codeziffern für Gedopte. In der MfS-Bezirksverwaltung Leipzig muss dieser Prozess spätestens am 4. Dezember 1989 beendet gewesen sein. An diesem Tag begann man in der Sport-Abteilung XX/3 und ihren Referaten mit der Vernichtung von Akten aus der täglichen Arbeit und über besondere Ereignisse sowie von persönlichen Aufzeichnungen. So wäre auch erklärbar, warum nach 1989 MfS-Akten zu Todesfällen im Sport schwer zu belegen sind.¹⁸

zeugen-Befragungen im Februar 2006 recherchiert werden, dass der interne Bericht bezüglich der Kufenanwärmung möglicherweise zutrifft.

¹⁶ BStU, MfS, HA XX Nr. 503 (vorvernichtet), S. 37.

¹⁷ Vorkommnisse habe es nicht gegeben; weiter seien Einrichtungen aufgeführt, die Kenntnis „über die Tätigkeit unserer Genossen in München“ gehabt hätten (vgl. ebd., S. 37).

¹⁸ Dass es Dossiers über Recherchen zu Verstorbenen nicht gegeben haben sollte, ist angesichts der Dichte der Überlieferung zu anderen besonderen Vorfällen nicht anzunehmen. Durch eine Vernichtung solcher Unterlagen wäre der politische Auftrag vor humanitäre Aspekte oder Nachweiszwecke gestellt worden.

In Leipzig wurden vermutlich auch die Papiere über IM zerrissen, die den Führungsoffizieren nahe standen, sowie auffällig häufig Unterlagen zum Dopingbereich und der übrigen Geheimforschung. Während Stasi-Personal auf diese Weise in manchen Stockwerken noch Spuren verwischte, konnte die Leipziger „Abt. XII“ (wie das Archiv des MfS intern bezeichnet wurde) von den Bürgerrechtlern mit großem Mut gerettet werden. Akten „Inoffizieller“ wie „Operativer Mitarbeiter“ des MfS wurden für die Nachwelt erhalten.¹⁹ Häufig finden sich die aktuellen Akten des Herbstes 1989. Eine Leipziger Besonderheit ist die Sicherung von unzerstörten Karteien der „Abteilung XV“, die die Unterlagen zur „Hauptverwaltung Aufklärung“ im Bezirk Leipzig betreffen. So ist heute belegbar, wie DDR-Bürger im HVA-Auftrag auf nationaler Ebene mitwirkten.

Über die „Reko“ schließt sich der Kreis, wie ein über das Sportthema hinausweisendes Dokument belegt: „Vorvernichtete Materialien“ aus der „Linie Sport“ werfen im Vergleich zur ungestörten Überlieferung der früheren Jahre Schlaglichter auf 1989. Einige Handakten der Hauptabteilung XX (Staatsapparat, Kunst, Kultur, Kirche, Untergrund) in Berlin sind endlich zu benutzen. Unterlagen über die Olympischen Spiele oder die Fußballproblematik der zugunsten des Berliner Fußballclubs „Dynamo“ (BFC) verschobenen Spiele sind wiederhergestellt; auch der Missbrauch von Aponeuron^R als Fußball-Doping beim BFC ist für das Wendejahr 1989 durch einen Treffbericht mit dem Spieler-IM „MANNE“ nachgewiesen, der gerade zum 1. FC Union gewechselt war.²⁰ (Siehe Abbildung 6, S. 87.)

Wie weit die Stasi ihr Netz gespannt hatte, erhellt sich daraus, dass auch Sportpolitiker des Westens ausgeforscht wurden. Rekonstruierte Teile der Unterlagen zu einer Zentralfigur des Sports in der Bundesrepublik zählen dazu: DSB- und NOK-Präsident Willi Daume war in jener Phase als IOC-Vizepräsident für die Vergabe der Olympischen Sommerspiele nach Moskau entscheidend verantwortlich, zusammen mit dem IOC-Mitglied Bertold Beitz, der zugleich hochrangiger Manager war.

¹⁹ Häufig Mikroverfilmung der Berichtsakten, während die Personalteile mehrheitlich im Originalzustand erhalten sind.

²⁰ Treffbericht „Manne“ vom 16. 3. 1989: Information zur Lageeinschätzung beim 1. FC Union, in: HA XX 2513, S. 28 [vorvernichtete und rekonstruierte Akte].

4. Seltene Erhaltung von HVA-Akten durch „Reko“

In diesem Zusammenhang ist auf Leipziger Bestände zu verweisen, in denen auch eine der raren HVA-IM-Akten rekonstruiert werden konnte: Eine 1940 geborene Wissenschaftlerin war im Juni 1976 in der Bundesrepublik Deutschland („BRD“) wegen Agententätigkeit verhaftet und dort, im „OG“, dem „Operationsgebiet“, inhaftiert worden. Nach der Freilassung kehrte sie in die DDR zurück und wurde nun für einige Jahre im Sport eingesetzt: in der hochgeheimen Doping-Forschung des FKS, in der Stasi-Sprache abgekürzt mit „Geheimnisträger (VVS) Mitarb. der FG ‚ZL‘ pers. Erf. HVA XII/2103 op. Nutzung ab 1979 möglich“.²¹

Der Chef der Bezirksverwaltung Leipzig, Generalmajor Hummitzsch, wurde am 20. Juli 1978 von der HVA über diesen Vorgang instruiert. Die Frau war seit 1971 hauptamtlicher IM gewesen. Teile ihrer HVA-Akte finden sich deshalb in einer 1989 zerrissenen Sachakte der Leipziger Stasi-Sportabteilung, die rekonstruiert vorliegt. Die Wiederherstellung schlägt sich in sichtbaren Klebekanten nieder, und auf Seite 13 fehlt ein Schnipsel rechts unten (die auf diesem Blatt befindlichen bürgerlichen Namen gehören Personen, die als Stasi-IM oder Operative Mitarbeiter erfasst sind). Dass die Frau neben ihrer beruflichen Arbeit auch Spitzeldienste ausführte, belegt der Bericht über ein Gespräch mit dieser Begünstigten der HVA vom 21. März 1989. Er enthält belastende Angaben aus der Intimsphäre, die nicht nur der politischen Verfolgung dienten, sondern eine dringende Augen-Operation verhindern konnten.

In diesem Fall ist auch der **rechtliche Aspekt** interessant: Blatt 10 und 11 beweisen, dass der Lebenslauf bzw. die „**Abschlussbeurteilung**“ im Sinne eines Dienstzeugnisses des Ministeriums des Innern eine Fälschung darstellt. Die Zeit als hauptberuflicher Stasi-IM wurde am 14. Juli 1978 wahrheitswidrig als Tätigkeit als „Zivilangestellte im Ministerium des Innern“ vom 1. Januar 1971 bis 31. August 1978 beschrieben. Einstellung oder Verbleib im öffentlichen Dienst wären damit in diesem Fall angreifbar.²² (Siehe die Abbildungen 7-13, S. 88-94.)

²¹ „Geheimnisträger VVS = Vertrauliche Verschlussachen, Mitarbeiterin der Forschungsgruppe „Zusätzliche Leistung“ (Pro-Dopingforschung).

²² BVfS Leipzig Abt. XX 02111, S. 1, 3, 13, 26, 31 (Bericht über ein Gespräch mit HVA-IM vom 21. 3. 1989).

5. Ergebnis der Diskussion ausgewählter Aktenstücke

In mehr als 15.000 Säcken finden sich vermutlich wie in den bisher rekonstruierten Akten Unterlagen zu Opfern und Tätern, die durch den Versuch der Vernichtung nicht mehr direkt zugänglich sind: Die zahllosen „Schnipsel“ betreffen u.a. Haftgründe, politische Unterdrückung, Gesundheits- und Vermögensschäden. Gerade hochbrisante Vorgänge konnten durch das Zerreißen für mehr als 15 Jahre verdeckt werden, was neben den Konsequenzen für Opfer (beispielsweise die Verantwortung für Körperschäden oder Todesfälle) die historische Rekonstruktion erschwert.

All dies geht auf die Grundentscheidung der Mitarbeiter der Staatssicherheit zurück, den politischen Auftrag vor das Interesse Einzelner zu stellen, und die Verweigerung, bei der unvorhergesehenen Auflösung der staatlichen Struktur ihr Wissen durch eine geordnete Übergabe der Demokratie in die Hand zu geben. Die Geschichte der Einheit Deutschlands hätte ansonsten vielleicht einen anderen Verlauf genommen. Zweifelsfrei setzt uns die zügige Erschließung mit der projektierten, schnellen virtuellen Rekonstruktion in die Lage, wenigstens zeitversetzt arbeiten zu können, Opfern zu helfen und Täter zu benennen. Der wissenschaftliche und politisch-historische Wert ist ohnehin nicht zu bemessen.

6. Ergebnisse einer Umfrage bei Experten

In einer kleinen, nicht repräsentativen Umfrage sollte der Quellenwert des 1989 „vorvernichteten“ und mit der traditionellen manuellen Methode in Zirndorf wiederhergestellten Archivguts für die politisch-historische Aufarbeitung aus der Sicht von Experten erhoben werden. Mit der gebotenen Zurückhaltung lässt sich der Wert dieser Bestände einschätzen. Bezüglich der Erfahrungen mit diesen Akten im Bestand der Stasi-Unterlagen sollen zwei untypische Forschungssituationen an den Anfang gestellt werden: Dr. Hans Hermann Hertle, Mitarbeiter des renommierten Potsdamer Zentrums für Zeithistorische Forschung (ZZF), hat bisher zwar nur ausnahmsweise mit „vorvernichteten Materialien“ der Ost-Berliner Staatssicherheitsdienst-Zentrale gearbeitet. Er bestätigte aber, dass sie für seine Themenstellung wichtig gewesen seien. Hertle hat sich darüber hinaus bereit erklärt, zur Bedeutung der Bestände für die eigene Arbeit und die seiner Potsdamer Kollegen am ZZF auf Wunsch eine Stellungnahme zu verfassen. Auf diese

Weise könnte für das Projekt der schnellen IT-gestützten Rekonstruktion eine weitere Entscheidungsgrundlage bereitgestellt werden.²³ Spezialisten für MfS-Fragestellungen schätzen den Quellenwert ohnehin hoch ein. Dieses Gutachten wäre bedeutsam, da die Nutzung von Stasi-Unterlagen nicht im Zentrum der ZZF-Forschungen steht - der Bestand wäre dann aus gleichsam quellenpluraler und neutraler Sicht eingeschätzt und hätte dementsprechend ein besonders Gewicht.

Neben dieser genuin wissenschaftlichen Nutzung sei an die andere Seite der im StUG vorgesehenen Verwendung von Unterlagen für Presseanträge hingewiesen, hier mit Peter Wensierski. Dieser SPIEGEL-Journalist hat 2005 zum ersten Mal mit vorvernichteten Materialien gearbeitet. Er kommt ebenfalls zu einem Urteil, das den besonderen Wert heraushebt, denn er konnte den ehemaligen Rektor der Humboldt-Universität zu Berlin und Theologen Prof. Heinrich Fink durch die „neuen“ Unterlagen enttarnen. Finks Dienste als IM „Heiner“ waren durch die „Reko“ belegt worden.²⁴ Die wieder benutzbaren Akten standen in vollständigem Gegensatz zur Selbstinszenierung Finks als Symbolfigur von angeblich zu Unrecht nach 1989 verfolgten DDR-Bürgern. Bereits dieser eine Fall zeigt die Wichtigkeit des Zuwachsens rekonstruierter Quellen: Fink hatte vom Aufkommen erster Vorwürfe im Jahre 1991 bis zur Öffnung von „Sack 307“, in dem sich seine IM-Unterlagen fanden, seine Unschuld reklamiert. Im Frühling 2005 lag die Akte wieder vor. Sie belegt die Werbungsphase, Geldzahlung an den IM und die zahlreichen Berichte an die Stasi, die Finks Eigeninitiative und den Bruch des Beichtgeheimnisses und die Wiedergabe seelsorgerlicher Gespräche lobte.²⁵ Vor der erfolgreichen Rekonstruktion hatte Fink Befindlichkeiten und Wünsche von Vorfeld-Organisationen wie der „Gesellschaft zum Schutz der Menschenrechte“ bedienen können, ebenso wie er als Führungsperson der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) und PDS-Mitglied für seine Version der Geschichte werben konnte. Aufgrund seiner Erfahrungen mit den rekonstruierten Unterlagen zu Heinrich Fink ist Wensierski der Meinung, diese von der Stasi im Wendeprozess vernichteten Unterlagen seien äußerst wichtig, auch hätten sie hohen Wert für die Infor-

²³ Die telefonische Befragung erfolgte Mitte 2005.

²⁴ „STASI-Akte aus dem Sack“. Von *Peter Wensierski*. Der Theologe Heinrich Fink inszenierte sich als Symbolfigur verfolgter DDR-Bürger. Ein Dokumenten-Puzzle belegt jetzt die Spitzeldienste von IM „Heiner“. SPIEGEL Nr. X, 2005.

²⁵ Vgl. z.B. „Der Denunziant“. In: Berliner Zeitung vom 16. 6. 2005.

mation der Öffentlichkeit, ganz gleich ob aus journalistischer oder historischer Sicht.

Prof. Klaus Schroeder, Leiter der Abteilung Ihnestraße des „Forschungsverbundes SED-Staat“ und der Arbeitsstelle „Politik und Technik“ des Otto-Suhr-Institutes, hat selber zwar noch nicht mit „Reko“-Akten gearbeitet, bestätigte aber für seine Mitarbeiter, dass die „vorvernichteten Materialien“ besonders für West-Ausspähung des MfS regelmäßig besonders bedeutsam waren, namentlich für Berlin und die westliche Bundesrepublik Deutschland. Dr. Jochen Staadt, ebenfalls im Forschungsverbund SED-Staat engagiert, betont, dass alles „Stasi-Vorgänge der letzten Zeit“ waren, die „auf den Schreibtischen lagen“. Die „vorvernichteten Materialien“ seien geradezu herausragend, darunter zu drei Themen, die ihn besonders beschäftigt haben. Im Bereich *Hochschulen und Theologie im geteilten Berlin* betont auch Staadt die Wichtigkeit der Akte IM „Heiner“, da sie Einblicke in die Stasi-Überwachung der Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin erlaubt, von der Zulassung bis zum Ausschluss von Studierenden. Ebenso würden der Mechanismus der Lenkung der Studenten in den Beruf an sich sowie die individuellen Hintergründe der Studienzulassung nachvollziehbar. Der nächste Aspekt ist die *Szene Prenzlauer Berg und die Ausspähung von bzw. die Kontakte nach West-Berlin*. Besonders facettenreich zeigt die Akte von Sascha Anderson das Geschehen (sie war zugleich wichtiger Teil der Biermann-Ausspähung). Seit Wolf Biermanns Beschimpfung bekannt unter dem Namen „Sascha-Arschloch“ brachten Andersons Stasi-Berichte den Schriftsteller Lutz Rathenow seinerzeit ins Gefängnis. Auch nach der Übersiedelung in den Westteil der Stadt Berlin berichtete Anderson der Stasi weiter, so dass auch wichtige Unterlagen über die Ausspähung West-Berlins vorliegen. Zur Doppelrolle Andersons hat Rolf Schneider eine prägnante Einschätzung geprägt: „Spektakulär war die Rolle des Scheindissidenten Sascha Anderson, der die gesamte Alternativszene am Prenzlauer Berg zugleich herstellte und verriet.“²⁶ Als drittes Sujet sieht Staadt den Bereich *DDR-Fernsehen, Sach- und IM-Akten*, denn gerade in der ARD-Studie sind wichtige Hinweise über das DDR-Fernsehen gerade in „vorvernichteten Materialien“ zu finden. Dies gilt sowohl für Sach- als auch IM-Akten.

²⁶ <http://www.welt.de/data/2003/09/08/165415.html?s=2>. Das schiefe Bild vom selbstlosen Moralisten. Der Fall Wallraff: Die Entzauberung einer Leitfigur der westdeutschen Linken, von Rolf Schneider WELT vom 8. Sept. 2003.

Das Urteil des Leipziger Bürgerrechtlers Tobias Hollitzer ist ebenfalls wichtig, denn er nimmt eine Doppelrolle als Behördenmitarbeiter der BStU-Außenstelle Leipzig und als ausgewiesener Forscher ein. Hollitzer bestätigt, wie hoch die Bedeutung ausgerechnet dieser Bestände bisher war, beispielsweise für die ARD-Studie und die Überprüfung des Mitteldeutschen Rundfunks MDR. Dort wurde viel „Reko“-Material benutzt. In Leipzig wurden sogar Teil II-Akten (also die „Treffberichte“) von Journalisten-IM aufgefunden und rekonstruiert. Bedeutsam ist ferner ein weiterer Aspekt, auf den schon oben im Abschnitt über den Quellenwert „vorvernichteter“ Unterlagen verwiesen wurde: Die „BV Lpz“ war die einzige MfS-Bezirksverwaltung, in der Akten der Abteilung XV (also der HVA) überliefert sind. Dort lagern noch Säcke mit „vorvernichteten Materialien“, von den zu erwarten ist, dass Leitungsakten und IM über Spionage und eingesetzte Spione gegen die Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden können.

Dr. Heribert Schwan vom WDR-Fernsehen, Redaktion Kultur „Sonderprojekte“, betont die Wichtigkeit dieser Akten, indem er auf weitere, von ihm bearbeitete Bestände verweist: Zum Thema *Stasi und Katholische Kirche* erbrachte die Zirndorfer Rekonstruktion Unterlagen über einen katholischen Prälaten in Ost-Berlin, der zwar kein IM war, aber nachweislich abgeschöpft wurde und Stasi-Geschenke annahm. Im Bereich „Evangelische Kirche und MfS“ stellte sich heraus, dass Ingo Bräcklein, Bischof der Ev.-Luth. Kirche Thüringen, Eisenach, seit 1959 als IMB „Ingo“ tätig war. Die Akte ist nun benutzbar und gibt Aufschluss über Einflussnahme auf die Kirche. Auch Schwan schätzt insgesamt ein, die Bestände seien besonders wichtig. Es handelte sich bei den „vorvernichteten Materialien“ häufig um aktuell laufende IM-Akten von 1989. Damit sei ein Beweis zur Qualität der aktuellen SSD-Arbeit der Monate November und Dezember 1989 möglich. Am Rande sei bemerkt, dass Heribert Schwan wahrscheinlich das Verdienst hat, die virtuelle Rekonstruktion überhaupt angeregt zu haben: In seinem Fernsehfilm über die Stasi zeigte er bewusst (für unser Thema sogar ein neuer Aspekt) Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus in der Zirndorfer „Reko“. Schwan wollte damit auf die Spannweite der Themen in der Aktenwiederherstellung und ihren Wert für die Forschung hinweisen. Unter

den Schriftstücken war auch ein Aktenblatt mit der nur selten erhaltenen Unterschrift von Adolf Hitler.²⁷

Dr. Hubertus Knabe von der Stiftung „Haftanstalt Hohenschönhausen“ Berlin argumentiert ähnlich. Was im Wendeprozess aktuell und unter großem Zeitdruck vernichtet wurde, hatte seiner Meinung nach besondere Wichtigkeit, weil vorrangig Wichtiges vernichtet wurde und anderes liegen blieb. Was wiederhergestellt werden kann, sind relativ „frische“ Bestände, die „brisant“ für 1989 waren. Herausragende Beispiele sind für ihn Unterlagen zu Günther Wallraff, die von HVA-Seite aus komplett vernichtet wurden. In Zirndorf konnte jedoch der „Auskunftsbericht“ (AKB) aus Beständen der MfS-Hauptabteilung XX zur Überwachung von Staatsapparat, Kunst, Kultur, Kirche, Untergrund, Sport rekonstruiert werden. Der Grund für die Erstellung des Auskunftsberichts lag seinerzeit darin, dass die HA XX eine Information über das Verhältnis W. zum MfS erhielt - hier der Hauptverwaltung Aufklärung im MfS. Dieser Auskunftsbericht hatte hohes Gewicht für die Diskussion, die zurzeit juristisch ausgetragen wird.²⁸ Auch Knabe hebt die Unterlagen zur Verfolgung von Rathenow hervor, die ebenfalls „Reko“ waren und in denen die Namen und Berichte bislang *unerkannter* Täter enthalten sind. Dr. Falco Werkentin, Stellvertreter des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, verweist auf Müller-Enbergs Studien zur „West-Arbeit“ des MfS, die ohne die Existenz der „vorvernichteten Materialien“ kaum möglich gewesen wäre. In diesem Zusammenhang sieht er weitere Möglichkeiten für die Forschung, weil jede MfS-Bezirksverwaltung im Westbereich „Patenschaften“ hatte. Daher würde die „Reko“ besonders des einzigartigen HVA-Bestandes Leipzig vermutlich auch neue Kenntnisse über die Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland erbringen. Der ehemalige Bürgerrechtler Johannes Beleites verweist auf Walter Süß, nach dem es im MfS Befehle gegeben habe, bei Vernichtungsaktionen brisante IM-Vorgänge zuerst zu vernichten. Daraus ergibt sich die Konsequenz: „Vorvernichtete Materialien“ haben stärkere Brisanz als normale Akten dieser Periode der

²⁷ Diese Szene hat nach Auskunft Dr. Nickolay zur Idee der IT-gestützten Rekonstruktion geführt, da die übergreifende Bedeutung der Bestände visualisiert wurde: Akten zu beiden deutschen Diktaturen könnten wieder benutzbar gemacht werden.

²⁸ Parallel hat Verf. den Fall eines HVA-Agenten, der jährlich als Reisekader von der Abt. XV - also der HVA - freigeschaltet wurde. Die Zuordnung dieses Leipziger Professors zum MfS ist damit möglich geworden.

DDR-Geschichte. Für ihn - wenn man so persönlich werden darf - hat die Reko „vorvernichteter Materialien“ besonders hohe biografische Bedeutung: Unterlagen zu seiner Verfolgung sind 1989 sämtlich kassiert worden. Die einzigen Aktenbelege zu seinem „Fall“ wurden in Zirndorf rekonstruiert.

Hier schließt sich der Kreis, denn viele seelische, körperliche, soziale und politische Schädigungen, die gegen DDR-Recht entstanden, werden durch die „Reko“ endlich belegbar und sind Ausgangspunkt für die Opferhilfe ebenso wie für die Rekonstruktion des Einflusses des MfS.

Abschließend soll das eben Diskutierte noch einmal an den Zahlen gemessen werden: Diese Erkenntnisse von Forschern und Journalisten beruhen auf der Auswertung von unter 300 Säcken durch 25 Mitarbeiter in den letzten 10 Jahren. Dafür ist zu danken. Insgesamt sind aber vielleicht 34 Millionen DIN-A4-Blätter in zerkleinerter Form in den über 15.000 Säcken gespeichert - das würde nach großzügiger Schätzung bis zu eine Million Leitz-Ordner MfS-Aktenmaterial ergeben.²⁹ Sie betreffen voraussichtlich besonders Oktober, November und Dezember 1989 sowie Vorgänge, die bis zum Ende der DDR aktiv „bearbeitet“ wurden.

Es ist die Zeit, über die wir am wenigsten wissen, obwohl sie uns am nächsten liegt.

7. Überlegungen zu politischen Konsequenzen für die „Reko“

Im Antrag von Wolfgang Bosbach und Mitgliedern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 21. September 2004 wird festgehalten, dass bislang durch Handarbeit der Inhalt von 250 Säcken vorliege, was etwa 1,5 % der Gesamtmenge von 16.250 Säcken entspräche. Dies habe Informationen über 970 Stasi-Vorgänge erbracht. Am 11. November 2004 teilte die Fraktion dann mit, die bisherige manuelle Erschließung habe 111,385 Millionen Euro gekostet und sei damit dreimal teurer als die projektierte elektronische

²⁹ Diese Annahme geht davon aus, dass pro Sack mit 2.000 Seiten gerechnet werden kann und ein rekonstruierter Ordner 300 Blatt enthält.

Erschließung.³⁰ Könnte die Schere zwischen langsamer manueller Rekonstruktion bei hohen Kosten und dem Wunsch nach schneller Verfügbarkeit geschlossen werden? Das Symposium an der „Viadrina“ hat als wesentliches Ergebnis erbracht, dass die Kostenansätze bei gleicher Leistung inzwischen erheblich gesenkt werden konnten und zudem Mehrfachnutzung für die Kriminaltechnik und die Sicherung von Kulturgütern aller Art erbringen kann.³¹ Inzwischen steht fest, dass über die oben von Experten genannten Fälle hinaus durch die teure und langsame manuelle Rekonstruktion Unterlagen zu RAF-Terroristen, Dopingmediziner, zu Opfern und Oppositionellen wieder zur Verfügung gestellt werden konnten. Berichte über die Parteigründungen von 1989 und Bürgerrechtler, aber auch Rechtsradikalismus sind jetzt endlich bearbeitbar, wobei der Quellenwert - historisch wie juristisch - eindeutig ist³²: Auch die mit Klebestreifen fixierten Blätter sind Unterlagen gemäß StUG, wie die bisherige Herausgabepraxis bereits belegt. Auch die Strafverfahren legen nahe, dass die „konventionell“ bearbeiteten Akten volle juristische Anerkennung finden. Nun kann die virtuelle Bearbeitung endlich in Betracht gezogen werden, die vergleichsweise sehr schnell Akten wieder aufbereitet.

Einigkeit besteht bei den Fachleuten darüber, dass bei gleichem Tempo über 100 Jahre für die „Reko“ benötigt werden, sofern es die Zirndorfer Stelle und die entsprechenden Freistellungen überhaupt so lange geben sollte. Sollte also die maschinengebundene IT-Rekonstruktion bevorzugt werden? Aus mehreren Gründen kann mit Ja geantwortet werden. Mögliche Argumente für die Nutzbarmachung der anderen über 15.000 Säcke mit „Schnipseln“ können diskutiert werden. Die grundlegende, oben bereits diskutierte Annahme dürfte dabei erlaubt sein, dass - juristisch gesprochen: „bereits aus allgemeiner Lebenserfahrung heraus“ - als sicher gelten muss: Inhalte aus Heftern und Ordnern, die in den Nachwendemonaten zerrissen wurden, stellen eben nicht die unwichtigen Bestände dar, sondern es handelt sich in der Regel um das, was in der Hektik der unerwarteten Endzeitstimmung Bedeutung hatte: die brisanten Angelegenheiten. Hieraus ergeben sich einige mögliche Ableitungen, die ebenfalls für das schnellere IT-Projekt sprechen.

³⁰ Die Daten des Symposiums erbrachten eine Reduzierung auf ein Viertel dieser seinerzeit abgerechneten Zahlungen für die manuellen Arbeiten an 250 (!) Säcken, wobei die restlichen 15.000 Säcke bearbeitet würden.

³¹ Vgl. den Beitrag der Fraunhofer-Gesellschaft in diesem Band.

³² Wie zuletzt der Beitrag *Heghmanns* für die projektierte virtuelle Rekonstruktion differenziert belegt hat.

(1) Die in dieser kleinen Umfrage befragten Forscher sind sich einig: aktuelle „Vorgänge“ des Jahres 1989 standen ganz oben auf der Prioritätenliste der Stasi. Besonders wichtige Unterlagen sollten damals schnellstens und möglichst spurlos beseitigt werden. *Die Rekonstruktion dieser Vorgänge brächte uns deshalb ein weitgehend komplettes Bild der besonders brisanten Vorgänge des Inlands-Staatssicherheitsdienstes im Wendejahr.* Dies gälte sogar noch für den unwahrscheinlichen Fall, wenn es lediglich die resümierenden „Auskunftsberichte“ (AKB) zu Vorgängen gäbe und nicht alle Opfer-Dossiers erhalten blieben.

(2) Ebenso wurden die Akten von den Führungsoffizieren besonders nahe stehenden oder „überwachungstechnisch“ hochrangigen „Inoffiziellen Mitarbeitern“ der Staatssicherheit und der GMS vernichtet. Vermutlich finden sich hier wieder die Spuren der „Offiziere im besonderen Einsatz“ (OibE). *Gerade die verantwortlichen Täter und Spitzel würden damit wieder ein Gesicht erhalten und hätten sich historisch wie politisch ihrer Verantwortung zu stellen, aus der sie sich seit nunmehr 16 Jahren herausstehlen konnten.*

(3) Ein *Ranking* der Wichtigkeit von Forschungsthemen sollte von vornherein nicht erstellt werden, aber nachdem die Akten und HVA-Unterlagen vernichtet werden durften, sind die Reflexe in den Abteilungen XV (also der Inlands-HVA) und - so habe ich festgestellt - interessanterweise der MfS-Hauptabteilung XVIII (Industrie) mit ihren zahlreichen HVA-Gutachtern für die Stasi-Wirtschaftsspionage z.B. eines Prof. Michael Oettel alias „Wolfgang Martinsson“³³ vielleicht eine *Quelle, um über die aus den USA zurückgekommenen Bestände hinaus die Ausforschung der Bundesrepublik Deutschland weiterzutreiben als es bisher möglich war.* Allgemein ist jedoch besonders an die Leipziger Akten der HVA zu denken, die in ihrer Bedeutung nicht zurückgestuft werden sollten.

(4) Alle befragten Experten, ob Forscher, Journalisten oder Behördenangestellte, betonen, dass die „vorvernichteten Materialien“ in ihrem Arbeitsgebiet fast immer eine besondere Bedeutung hatten. Es konnten Täter identifiziert werden, Opfern endlich Einsicht in „ihre“ Akte gewährt oder Sachverhalte nach Jahren endlich aufgeklärt werden. Da der Zufall der Geschichte (hier die „händische“ Wiederherstellung) darüber entschieden hat, womit

³³ Vgl. BStU MfS Gera X 747/78, Teil I und II.

begonnen wurde, nämlich durch Freiwillige in Zirndorf, gibt es keinen vernünftigen Grund anzunehmen, die anderen oder vielleicht feiner zerkleinerten Säcke enthielten weniger wichtiges Material. Allerdings: Geschichtsschreibung wird angesichts der Art der Quellenüberlieferung häufig zur „Tätergeschichte“, die die Abläufe aus der Sicht der Täter rekonstruiert. Der Perspektivenwechsel hin zu den Objekten des staatsterroristischen Handelns - er war wesentliche Grundlage des Stasi-Unterlagen-gesetzes - ist nötig und unersetzbar: Zu den Opfern des Staatssicherheitsdienstes.³⁴ *Ohne entfaltete Opfergeschichte ginge der diktatorische Charakter dieses Systems verloren und würde abstrakten, blutleeren Szenarien weichen. Opfergeschichte wird durch die virtuelle Rekonstruktion erleichtert und begründete sie bereits aus diesem Grund, um „Menschen ihre Geschichte wiederzugeben“.*

(5) *Ein weiterer Aspekt kann die Nutzung im Bereich des Rechts sein, um ein Beispiel aufzugreifen. Die Unterlagen über die Olympischen Spiele 1976 in Montreal belegen, dass die Mannschaftsleitung an der Vergabe der Dopingmittel auf kanadischem Boden beteiligt war - um Kontrollen zu entgehen, wurde ein Außenlager für Dopingmittel eingerichtet, die Reste nach den Spielen entsorgt. Diese 30 Jahre zurückliegende Dopingstrategie kann Konsequenzen für den Rechtsstreit Karen König gegen das Nationale Olympische Komitee (NOK) für Deutschland haben: Für das Verfahren ist bedeutsam, ob das DDR-NOK am Sportbetrug beteiligt war. Die Unterlagen der „Reko“ zeigen jedoch, dass die damalige DDR-Mannschaftsleitung von 1976 in Doppelfunktion auch dem NOK der DDR angehörte. Damit wäre die Kette zwischen Dopingpraktiken und dem DDR-NOK geschlossen, was prozessentscheidend sein könnte.*

³⁴ Hier ist auch an das angedachte Projekt der Viadrina zum DDR-Sport zu denken, das das Präsidium unterstützen möchte.

8. Resümee: Die politische Debatte um die „Reko“ und einen „Schlussstrich“ durch „Verjährung“

Es ging in diesem Beitrag eingangs um die Frage nach dem „Quellenwert vorvernichteter Unterlagen für die politisch-historische Aufarbeitung aus der Sicht von Experten - Ergebnisse einer Umfrage“; zugleich sollte eine Diskussion zur Abschätzung des Nutzens einer schnelleren Nutzbarmachung nach StUG angestoßen werden. Dies bedeutet nach meiner Überzeugung zweierlei.

Die Rekonstruktion hat selbstverständlich dem Normenbereich des StUG zu gehorchen. Alles andere wäre schlichtweg nicht denkbar. Weiterhin steht zweifelsfrei fest, dass die Schnipsel rechtlich der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit zuzuordnen sind. Das hat schließlich dazu geführt, dass diese „Bestände“ gesichert worden sind. Damit ist es auch eine StUG-gemäße Aufgabe der BStU, auch diese Bestände den Opfern wie der Forschung und den Medien schnellstmöglich zugänglich zu machen. Dies bedeutet eigentlich, dass die Behörde entweder selbst für Finanzierung und Durchführung sorgen oder im Falle einer Unterfinanzierung der Politik überzeugend deutlich machen muss, dass eine solche Schwerpunktverlagerung ihre Kräfte überfordert. Damit aber nicht die anderen Aufgaben unter den neuen Möglichkeiten leiden, ergibt sich die zwingende Anfrage nach subsidiärem Handeln. Eine Zufinanzierung durch den Bund erfolgte, da es sich zweifellos um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt, die zugleich einigungsbedingt ist. Rechtlich muss selbstredend sichergestellt werden, dass die Behörde selbst die „Reko“ so durchführt, dass die Kette der Verantwortung nicht durchbrochen und das StUG nicht verletzt wird, wenn auch die Durchführung durch das Projekt der Fraunhofer-Gesellschaft erfolgt und die nötige Vertraulichkeit mit dem *Mittel der öffentlich-rechtlichen Dienst-Verpflichtung* gewährleistet wird.

Abschließend ist noch auf die Schere hinzuweisen, die sich öffnet, wenn nach einer positiven Entscheidung des Deutschen Bundestages bis etwa 2012 alle Akten wiederhergestellt worden sind, aber ab 2007 kein Verstrickter mit rechtlichen Konsequenzen wie Entfernung aus dem öffentlichen Dienst rechnen muss. Hier steht eine baldige Novellierung des § 20 StUG an.³⁵ Wie zeitig vom Arbeitskreis „Aufarbeitung und Recht“ der Viadrina thematisiert, endet Ende 2006 die so genannte „Regelüberprüfung“ auf Sta-

³⁵ Vgl. Interview mit Verf. im TAGESSPIEGEL vom 9. 1. 2006.

si-Verstrickung, beispielsweise für den öffentlichen Dienst. Dies ergibt sich aus Paragraf 20 des Stasi-Unterlagengesetzes: Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes am 26. Dezember 1991 „... darf die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.“ Ab 2007 gibt es demnach keine Möglichkeit mehr, eventuelle Verstrickungen mit der DDR-Staatssicherheit zu ahnden. Das würde beispielsweise der im Sport geltenden Rechtslage widersprechen und die besondere moralische und ethische Vorbildwirkung in der Gesellschaft belasten: Wer „Inoffizieller Mitarbeiter“ (IM) des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) war, darf im Bereich des Deutschen Sportbundes nicht an hervorgehobener Position tätig sein. Trotz Vorliegen einer Stasi-Akte wäre es ab dem Stichtag sogar nicht mehr möglich, zu kündigen - auch die Neu-Einstellung Belasteter wäre wohl nicht mehr zu verhindern. Ehemalige Stasi-Spitzel oder gar Offiziere des SSD, die erst einmal in unauffällige Jobs abgetaucht sind, könnten unbehelligt wieder in hervorgehobene Ämter des Sports einsteigen, als Bundestrainer, Verbandsärzte oder Spitzenfunktionäre. Sie können sich möglicherweise sogar in eine solche Tätigkeit einklagen. Diese Rechtslage kann nicht nur den Sport, sondern die gesamte Gesellschaft verändern. Sowohl auf nationaler Ebene wie international wird die Öffentlichkeit irritiert sein, wenn Stasi-Täter (die im Sport oft genug auch noch dopingverstrickt sind) in Amt und Würden gelangen. Sie könnten dann als Vorgesetzte den Opfern ihrer Spitzeleien entgegentreten, ohne je Verantwortung für ihre Taten übernommen zu haben. Wer sollte das akzeptieren können?

Der Deutsche Bundestag ist deshalb gefragt - sonst ist für immer die Möglichkeit genommen, sich juristisch sauber von Stasi-Tätern zu befreien. Das zugrunde liegende Bundeszentralregistergesetz hat die 15-Jahres-Frist ja nicht für Stasi-Personal eingeführt, sondern für verurteilte Straftäter. IM, die ihre Belastung einfach nur erfolgreich geheim hielten, haben aber eben nicht gebüßt. *Ein Stasi-Spitzel wäre ansonsten besser gestellt als ein verurteilter Straftäter, der im Gegensatz zum IM für seine Tat gebüßt hat, dessen 15-Jahres-Frist aber noch nicht abgelaufen ist.*

Der Gesetzgeber sollte sich also um Lösungen für eine angemessene Novellierung bemühen: Die Frist könnte sich beispielsweise auf den Zeitpunkt der Enttarnung eines Stasi-Mitarbeiters beziehen. Auch eine Stichtaglösung käme in Betracht: Wenn die mehr als 15.000 Säcke voller zerrissener Akten mithilfe des High-Tech-Verfahrens der Fraunhofer-Gesellschaft und der Bertelsmann-Tochter Arvato AG wieder lesbar gemacht worden sind, dann

könnte ein Schlussstrich gezogen werden. Die IM wären identifiziert, ebenso lägen die Opferakten vor, welche die Täter belasten. Aufgrund der angenommenen Dauer der computergestützten Rekonstruktion der zerrissenen Akten käme als neuer Stichtag das Jahr 2011 in Frage.

Ob dieses Ziel erreicht wird, hängt vom politischen Willen des Souveräns ab. In die Debatte um eine Novellierung ist jedoch Bewegung eingekehrt. So hatte der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Arnold Vaatz, laut ddp noch im Februar betont, es sei wichtig, weiter an die „Opfer der SED-Diktatur“ zu denken.³⁶ Damit kündigte sich ein Wandel an, und Schlussstrich-Positionen wie die des CSU-Bundestagsabgeordneten Peter Gauweiler finden zunehmend Gegenstimmen. Gauweiler hatte noch im März ein Ende der Stasi-Überprüfungen gefordert und die Meinung vertreten, das System sei nach all den Jahren „überzogen und überholt“. Er sah eine Entfäschung einer „Unversöhnlichkeit“, was „ein schwerer Fehler“ sei.³⁷ Äußerungen des designierten sachsen-anhaltinischen Finanzministers und SPD-Landtagsfraktionschefs Jens Bullerjahn, er werbe hinsichtlich der Stasi-Verjährung dafür, „dass man nach 15 Jahren diese Diskussion etwas entkrampfter führen sollte“, riefen ebenso Widerstand hervor. So warnte der CDU-Landtagsfraktionschef Jürgen Scharf vor einer „schleichenden Verharmlosung der DDR-Vergangenheit“. Der „diktatorische Charakter und die politische Verfolgung“ dürften im öffentlichen Diskurs nicht an den Rand gedrängt werden. Die Verlängerung der auslaufenden Stasi-Überprüfung im Bereich des öffentlichen Dienstes findet deshalb im Bundestag zunehmend Fürsprecher. Zu ihnen zählt Katrin Göring-Eckardt, Bündnis 90/Grüne und Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, ebenso wie Fritz Rudolf Körper, SPD und stellvertretender Fraktionsvorsitzender. Beide möchten die Frist-Regelung im StUG novellieren, da dieser Teil „nicht mehr zeitgemäß“ sei (Körper) bzw. da die „Überprüfung von Staatsbediensteten und Abgeordneten auf Stasi-Mitarbeit“ auch nach 2006 erhalten bleiben sollte (Göring-Eckardt).³⁸

³⁶ Vaatz will keinen Schlussstrich unter Stasi-Aufarbeitung. ddp vom 21.2.2006. Vaatz betonte, die betroffenen Opfer, die durch Stasi und SED beruflich behindert wurden, hätten das Recht, dem „eigenen Schicksal auf den Grund zu gehen“.

³⁷ Peter Gauweiler fordert ein Ende der Stasi-Überprüfungen. dpa vom 18.3.2006.

³⁸ Bullerjahn entlastet Stasi-Mitarbeiter, von *Lars-Broder Keil*. WELT, 22. April 2006. Das Land Thüringen möchte als Bundesratsinitiative eine Friständerung beantragen, damit die „Überprüfung von Regierungsmitgliedern, Beamten und Richtern fortgeführt werden kann“; vgl. ebd. - Nach Redaktionsschluss gingen noch weitere Stellungnah-

Es mutet wie eine Parabel an, dass ausgerechnet dort, wo im Vergleich zu anderen Bereichen die Aufarbeitung zögerlich und halbherzig erfolgte, im Sport, die Diskussion um Novellierung nun zu einem Durchbruch zu kommen scheint. Die Stasi-Belastungen in der Olympia-Mannschaft für Turin 2006 haben offensichtlich ein Umschlagen bewirkt: Bundestagsabgeordnete haben in der öffentlichen Sitzung des Sportausschusses Forderungen aufgegriffen und eine Novellierung des StUG gefordert. Sie setzten sich damit von Vertretern einer Schlusstrich-Debatte ab. Ein Durchbruch ist zu erwarten, für den der Fall des IM „Torsten“ alias Ingo Steuer den Ausschlag gab. Der FDP-Abgeordnete Detlef Parr verlangte anlässlich der Sitzung vom Bundesinnenminister „jetzt endlich ein konsequentes Handeln“. Joachim Günther, ebenfalls FDP, brachte zum Ausdruck, die Sport-Spitzenverbände „hätten in den letzten Jahren zu lasch gehandelt“.³⁹ Der Sportpolitiker der Grünen, Winfried Hermann, ist seit langem in den Diskussionsprozess involviert. Er kritisierte, dass viele Verbände der Empfehlung des Deutschen Sportbundes (DSB) nicht gefolgt wären, leitende Mitarbeiter zu prüfen. Er forderte, dass das Bundesinnenministerium als „einer der Hauptsponsoren des Sports“ eine Überprüfung einfordern solle. Das BMI solle auch androhen, bei einer Verweigerung die Bundesmittel zu sperren.⁴⁰ Auch der Präsident der größten deutschen Personenvereinigung, des DSB, Manfred Freiherr von Richthofen, kritisierte Gauweilers Schlusstrich-Forderungen. Von Richthofen sprach sich für eine weitere Aufklärung aus. Er erwartet, „dass nunmehr auch die Situation der Opfer angesprochen wird. Es darf nicht sein, dass allein die Interessen der Täter im Mittelpunkt stehen.“⁴¹ Der DSB-Generalsekretär teilte mit, der Sport habe „insgesamt in vielen Punkten versagt“. Er forderte wissenschaftliche Aufarbeitung sowie die Dokumentation von Fällen.⁴²

Schon jetzt sind mit konventionellen Methoden wieder vier IM-Akten aus dem Sportbereich zugänglich gemacht worden - vielleicht handelt es sich um aktive Trainer oder Ärzte, die nicht auf diese Position gehören. Weiter sind

men ein. Bewegung also, wodurch die durch „Reko“ erarbeiteten Erkenntnisse vielleicht auch rechtliche Berücksichtigung finden werden.

³⁹ Interview Verf. mit LMD Dr. Georg Anders, BISp, Bonn.

⁴⁰ Deutsche Sportverbände in der Bredouille. Eislaufer-Union fühlt sich mit Stasiproblematik überfordert - Bezahlung der belasteten Trainer weiter ungeklärt - Politiker fordert Verweigerung der Staatsmittel, von *Thomas Purschke*. In: *WELT* v. 11. April 2006.

⁴¹ Deutsche Sportverbände in der Bredouille, *WELT* v. 11. April 2006.

⁴² Interview Verf. mit LMD Dr. Georg Anders, BISp, Bonn.

Unterlagen zu 16 IM aus dem Bereich von Universitäten und DDR-Forschungseinrichtungen rekonstruiert worden - vielleicht bislang als unbelastet geltende Professoren? In dieser Gruppe sind drei IME und ein IMV sowie ein FIM nachgewiesen. Mehr als zehn „Operative Personenkontrollen“ und „Operative Maßnahmen“ des MfS halten die Ausspähung und die Benachteiligung durch den Staatssicherheitsdienst fest.

Die virtuelle Rekonstruktion tut not, aus den erwähnten Gründen ebenso, wie es dem Hochtechnologie-Standort Deutschland gut tut, Innovationsfähigkeit und -willen zu demonstrieren und neben dem Umgang mit einer friedlich überwundenen Diktatur den jungen Demokratien die nötigen Werkzeuge in die Hand zu geben, um gleichfalls eine Aufarbeitung zu gewährleisten. Ebenso wichtig ist die Hilfe für Kriminaltechnik sowie die Hilfen für die Rekonstruktion und Sicherung von Kulturgut, die erst am Anfang steht und die als Ausgangspunkt die Überwindung der Folgen einer Diktatur hatte, die durch einen kritischen Medienbericht zu einem Ingenieur gelangte - eine schöne Parabel für Bürgersinn, soziale und politische Verantwortung in einer auf Partizipation angewiesenen Dienstleistungsgesellschaft.

Abbildungen:

Abbildungen 1-5: Innenminister und Chef der Deutschen Volkspolizei Dickel: Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR, 7. November 1989, interner Schriftverkehr MfS und Vermerk Rechtsstelle MfS, Oberst Lemme, an Minister Mielke mit Verweis auf Empfehlung der Minister-Stellvertreter Neiber und Mittag vom 13.11.1989 (Ausschnitte) [vorvernichtete und rekonstruierte Akte].

Abbildung 6: Treffbericht „Manne“ vom 16.3.1989: Information zur Lageeinschätzung beim 1. FC Union, in: HA XX 2513, S. 28 [vorvernichtete und rekonstruierte Akte].

Abbildungen 7-13: Eine Wissenschaftlerin war hauptamtlicher HVA-Agent (IM) und in der Bundesrepublik verhaftet worden. Die Frau wurde nun für einige Jahre im Sport eingesetzt: in der Doping-Forschung. In: BStU, MfS, Ast Leipzig, BVfS Leipzig Abt. XX 02111, S. 1, 3, 13, 26, 31 [vorvernichtete und rekonstruierte Akte].

Abbildung 14: Quelle: Dr. Noack: Bericht vom 20.2.1968. In: BStU, MfS, HA XX Nr. 503 (maschinenschriftlich), S. 1-37 [vorvernichtete und rekonstruierte Akte].

Abbildung 1:

Innenminister Dickel: Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR, 7. November 1989 [vorvernichtete und rekonstruierte Akte]

VME/ 11942 : PS 7 NOV 1989	BSU 000001
MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK MINISTERIUM DES INNERN Minister und Chef der Deutschen Volkspolizei	1086 Berlin, den 7. 11. 89 Mauerstraße 29-30 24-30 Fernruf: 22 87 2850 Wi-Tgb.-Nr.
<p>Mitglied des Politbüros des ZK der SED Minister für Staatssicherheit Genossen Armeegeneral Mielke Normannenstr. 22 Berlin</p> <p>1 1 3 0</p>	
<p>Wertter Genosse Minister!</p> <p>Bezug nehmend auf Ziffer 4 des Beschlusses des Politbüros des ZK der SED vom 31. Oktober 1989 wird als Anlage der Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staats- bürgerschaft der DDR</p> <p>mit der Bitte um kurzfristige Meinungsäußerung überreicht.</p> <p style="text-align: right;">Mit sozialistischem Gruß</p> <p style="text-align: right;"><i>[Handwritten Signature]</i> Dickel Armeegeneral</p> <p>Anlage</p>	

Abbildung 2:

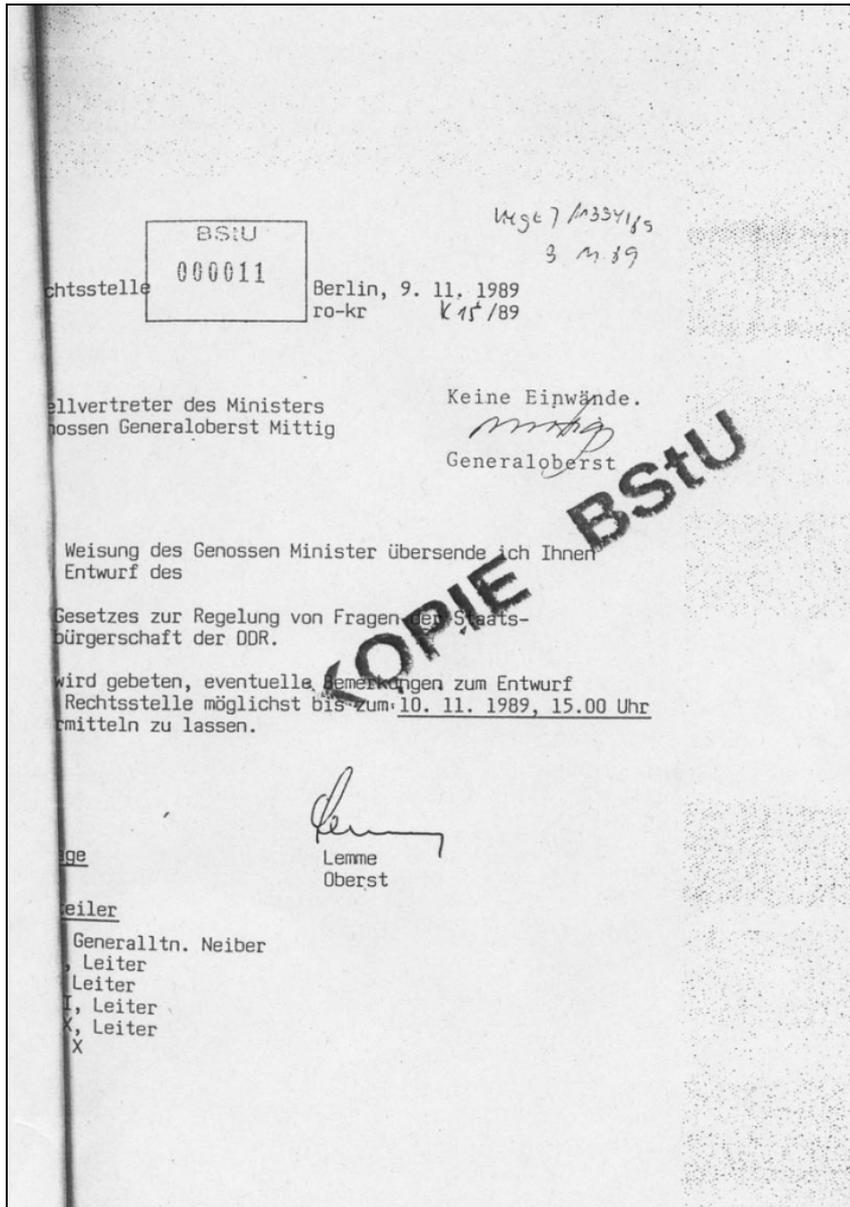


Abbildung 3:

Stellvertreter des Ministers	Berlin, 10. November 1989 VNE/ 8104 /89	BSTU 000010
------------------------------	--	----------------

Rechtsstelle
Leiter

Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staats-
bürgerschaft der DDR

Dem übersandten Gesetzentwurf wird prinzipiell zugestimmt.
Zu beachten ist jedoch, daß die in § 1 (1) und § 12a gebrauchte
Formulierung "zuständige Botschaft oder konsularische Vertretung"
nicht korrekt ist, da sie die Ständige Vertretung der DDR in der
BRD nicht erfaßt und deren Zuständigkeit sich auch nicht auf
Westberlin erstreckt.

Möglich erscheint,

- zu formulieren "zuständige Botschaft oder andere diplomatische
Vertretung oder konsularische Vertretung der DDR"
- für DDR-Bürger mit ständigem Wohnsitz in Westberlin die
Registrierung beim MfAA auf postalischem Wege bzw. durch Ein-
reise in die Hauptstadt dort direkt zu ermöglichen.

Zur Wahrung der Systematik des Gesetzes sollte der lt. Entwurf
vorgesehene § 12a als § 13a eingefügt werden.


 Weiden
 Generalleutnant

Abbildung 4:

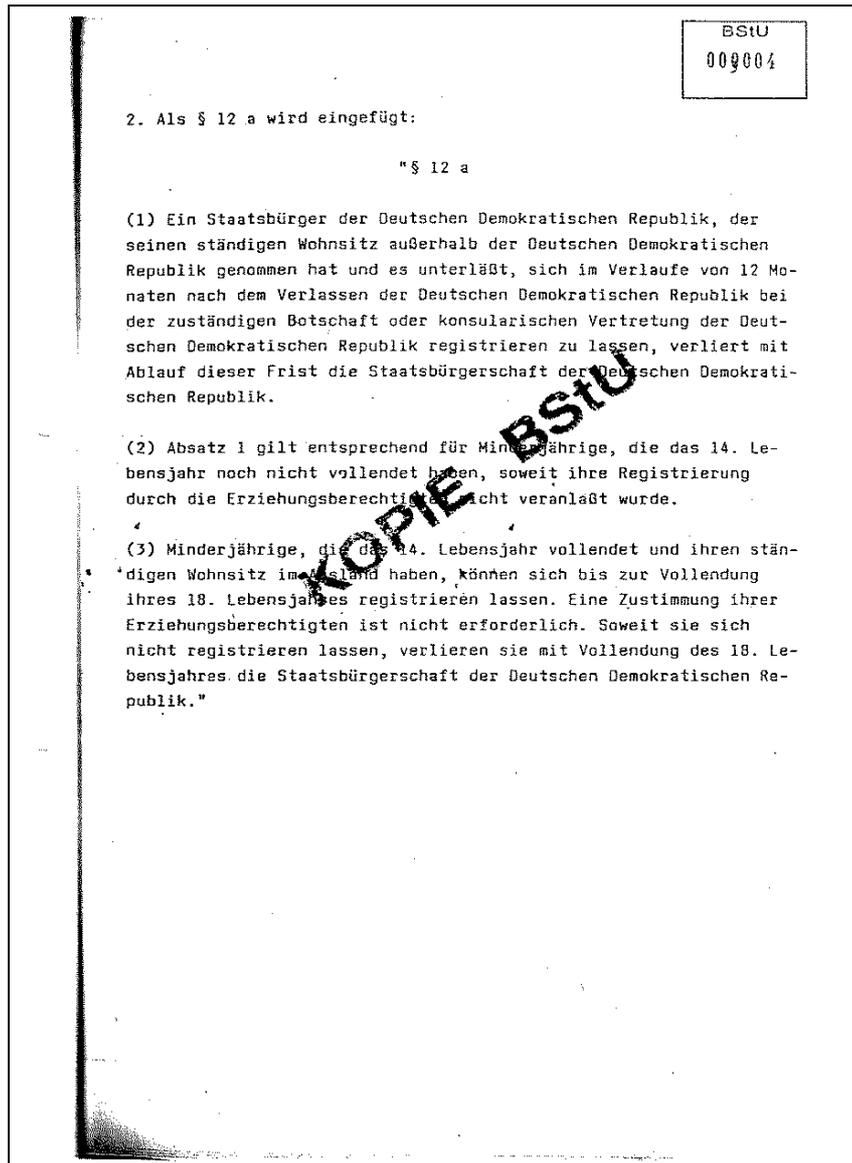


Abbildung 5:

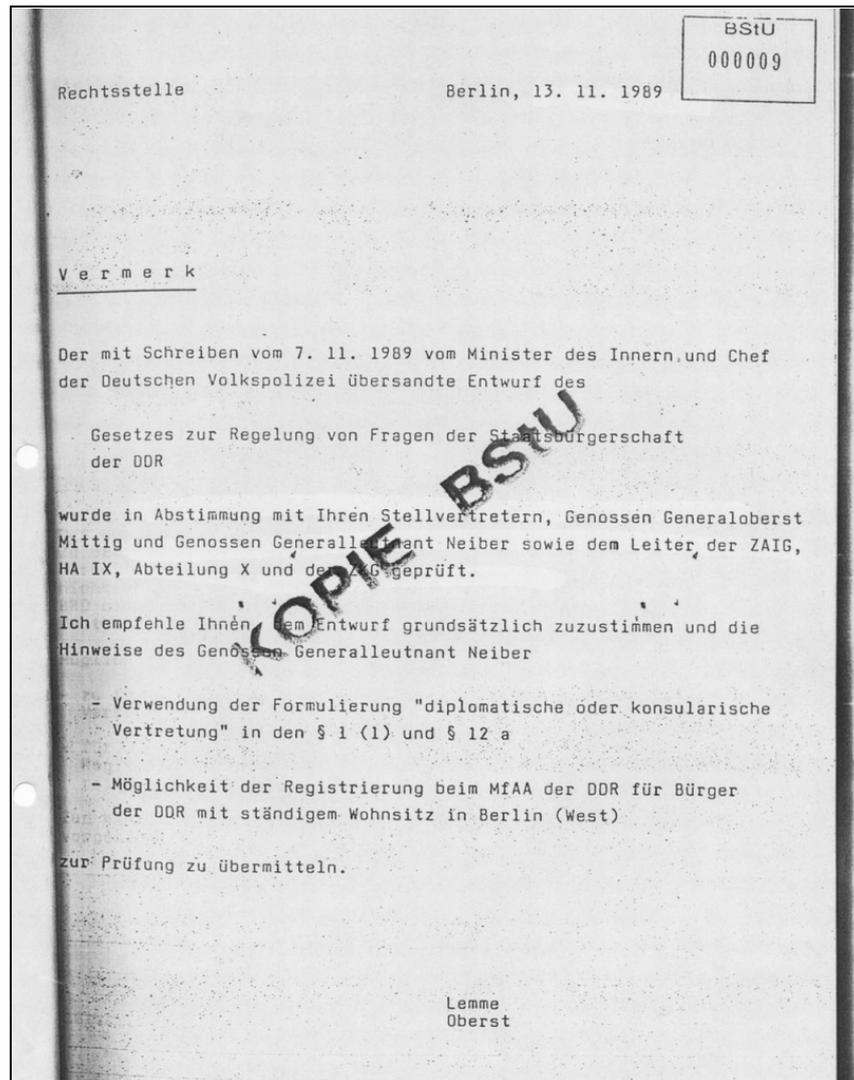


Abbildung 6:

Treffbericht "MANNE" vom 16.3.1989: Information zur Lageeinschätzung beim 1. FC Union. In: HA XX 2513, S. 28 [vorvernichtete und rekonstruierte Akte]

BSU
000028

- 2 -

Der ehemalige Spieler des [REDACTED] hat der Quelle persönlich erzählt, daß die Spieler der 1. Mannschaft des BFC vor wichtigen Spielen weiße Tabletten bekommen hätten. Nach der Einnahme dieser Tabletten wurden die Kontraste und die Farben der Umwelt deutlicher. Auf Grund der Einnahme dieser Tabletten sollen eine Reihe von Spielern am Montag nach Spielern vom Training ausgeschlossen worden sein, da sie sich sonst schwere gesundheitliche Schäden zugezogen hätten. Durch die Einnahme der Tabletten haben sie sich physisch so verausgabt, das eine Beanspruchung gefährlich geworden wäre. Unter Fachkreisen des Fußballs wird darüber gesprochen, daß der BFC beim Spiel gegen Werder Bremen in Berlin voll mit unterstützenden Mitteln gesättigt war. Daraus erklären sich auch die jeweiligen guten Leistungen. Beim Rückspiel in Bremen konnten diese Mittel nicht eingesetzt werden, so daß es zu der genannten Niederlage kommen mußte.

Die Quelle betonte, daß der Einsatz von unterstützenden Mitteln auch in anderen Oberligemannschaften angewandt wird. Diese Mittel werden aus dem NSW beschafft und können sich die Mannschaften leisten deren Sponsoren über Valuta-Konten verfügen.

Durch den Mitarbeiter wurde die Quelle darauf verwiesen, daß es auch in der NSW Dopingkontrollen gibt. 1987 habe bei einer solchen Kontrolle festgestellt, daß zwei Spieler der 1. FC Union solche Mittel genommen haben. Die Quelle wies darauf hin, daß zum damaligen Zeitpunkt der Dr. [REDACTED] Mannschaftsarzt war und Mittel eingesetzt hat, die noch mehrere Wochen nach der Einnahme nachweisbar sind. Auf Grund dieser Tatsache, wurde der Fußball auch als Mannschaftssport abgelehnt, da er auch nichts mehr mit dem Leistungssport zum damaligen Zeitpunkt zu tun hat. Basketball war aber vorher beim SG Dynamo tätig.

Nach Meinung der Quelle ist es auch nicht kompliziert, die Dopingbeauftragten in die Irre zu führen, da in der Regel die Spieler nicht ständig unter Kontrolle stehen, wenn sie ihre Urinproben abgeben.

Grundsätzlich erklärte die Quelle, daß es ohne den Einsatz von unterstützenden Mitteln nicht mehr möglich ist Leistungssport zu betreiben bzw. die notwendigen Spielleistungen zu erbringen. Die diesbezüglichen Diskussionen im NSW zu dieser Problematik ist augenscheinlich und grundsätzlich unklarlich.

Die Quelle wurde ersucht, sich aus dieser Problematik herauszuhalten, da eine Situation eintreten könnte in der verantwortliche

Abbildung 7:

Eine Wissenschaftlerin war hauptamtlicher HVA-Agent (IM) und in der Bundesrepublik verhaftet worden. Die Frau wurde nun für einige Jahre im Sport eingesetzt: in der Doping-Forschung. In: BStU, MfS, Ast Leipzig, BVfS Leipzig Abt. XX 02111, S. 1, 3, 13, 26, 31 [vorvernichtete und rekonstruierte Akte].

BStU 000001	Dr. Sattler, Rosemarie E. 13.40 in Leipzig 706 Leipzig-Grünau, [REDACTED] [REDACTED] Geheimnisträger (VVS) Mitarb. der FG, ZL* pos. erf. HVA <u>XII</u> / 2103 op. Nutzung ab 1979 möglich
----------------	---

Abbildung 8:

MINISTERRAT
 DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
 Ministerium für Staatssicherheit
 Hauptverwaltung A
 Abteilung XIII
 - Leiter -

Berlin, den 20. Juli 1978
 Tgb.-Nr. A XII-2103/ 1 /78

Gen. C. K. K.
Von Ost für Ost
2.8.78

Bezirksverwaltung für Staats-
 sicherheit Leipzig
 Genossen Generalmajor Hummitzsch

L e i p z i g
 =====

BStU
 000003

Ein IM der Abt. XII der HV A wird zur Zeit in den Arbeits-
 prozeß zurückgegliedert. Bei diesem IM handelt es sich um
 eine Genossin, die im Juni 1976 in der BRD inhaftiert worden
 ist. Zur Person des IM:

Dr. Sattler, Rosemarie
 geb. am 07.03.1940 in Leipzig
 wohnhaft: 706 Leipzig, [REDACTED]
 Mitglied der SED

Die Gen. Dr. Sattler hat in Leipzig Chemie studiert und
 auf dem Gebiet der Chemie promoviert, bevor sie 1971 haupt-
 sächlicher IM wurde. Nach 5 Jahren war Gen. Dr. Sattler
 gemeinsam mit ihrem [REDACTED] in Operationsgebiet abgesetzt.
 Gen. Dr. Sattler hat während ihres gesamten Einsatzes
 großen Mut, Disziplin und Einsatzbereitschaft gezeigt. Sie
 ist politisch zuverlässig und absolut vertrauenswürdig.
 Diese Eigenschaften stellte sie durch ihr standhaftes und
 diszipliniertes Verhalten unter den Bedingungen der Haft
 in der BRD unter Beweis.
 Bei der Suche einer geeigneten Arbeitsstelle für die Gen.
 Dr. Sattler fiel die Wahl auf das Forschungsinstitut für
 Körperkultur und Sport.

Wir möchten Sie hiermit bitten, diesen Einstellungsantrag
 zu unterstützen und das nötige zu veranlassen, da wir
 von der Zuverlässigkeit der IM überzeugt sind, und keiner-
 lei Bedenken haben gegen eine Einstellung des IM als
 Gehilfinnen in diesem Institut.

Mit der Klärung von Detailfragen beauftragt ich Gen.
 [REDACTED].


 Dr. [REDACTED]
 Oberst

Abbildung 9:

MINISTERRAT DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK MINISTERIUM DES INNEREN Verwaltung Kader Abteilung Kader		BStU 000010
Schrift: Ministerium des Innern - 108 Berlin - Postfach 1232		
Ihren	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen 220/78
		108 BERLIN 14. Juli 1978 Mauerstraße 29-32
Abschlußbeurteilung -----		
über Genossin Dr. Sattler, Rosmarie - geboren am 7.3.1946		
<p>Genossin Dr. Sattler, Rosmarie, war in der Zeit vom 1.1.1971 bis 31.8.1978 als Zivilangestellte im Ministerium des Inneren tätig.</p> <p>Genossin Dr. Sattler hatte im Jahre 1971 nach Abschluß der Promotion und mit guten praktischen Erfahrungen ihre Tätigkeit im BStU aufgenommen. Auf Grund ihrer soliden Ausbildung, ihrer praktischen Erfahrungen und ihres Leistungswillens war es möglich, Genossin Dr. Sattler sehr vielseitig einzusetzen. Obwohl sie nicht immer in ihrem unmittelbaren Fachgebiet tätig war, hat sie sich recht schnell eingearbeitet und eine qualitativ hochwertige Arbeit erbracht. Genossin Dr. Sattler arbeitet sehr selbständig, verantwortungsbewußt und gründlich. Sie zeichnet sich durch eine sehr gute Arbeitsdisziplin und hohe Einsatzbereitschaft aus. Genossin Dr. Sattler hat in jeder Beziehung ihre persönlichen Interessen hinter ihre dienstlichen und gesellschaftlichen Aufgaben zurückgestellt.</p>		
2281 Besondere Anweisung: Besondere Anweisung des DDR, Korb Nr. 48 2281		

Abbildung 12:

030026	ZMA 10								
MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK Ministerium für Staatssicherheit Hauptverwaltung A Abteilung XII	Berlin, den 24.11.1988 - 703/Sch. Tgb.-Nr. A XII/400/2073/88								
Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Leipzig Abteilung XX - Leiter -	<table border="1"><tr><td>29</td><td>11</td><td>1988</td><td>h30</td></tr><tr><td colspan="3">an:</td><td>3</td></tr></table>	29	11	1988	h30	an:			3
29	11	1988	h30						
an:			3						
Ihr F10 vom 12.11.88 Nr. X 1750123 und die telefonische Rückspra- che mit Gen. Hecker									
Unsererseits gibt es keine Einwände gegen eine Nutzung der für unsere DE erfaßten									
<u>Dr. Sotter</u> , Rosemarie geb. am 7.3.1940 in Leipzig wiss. Mitarbeiterin am Institut für Körper- kultur und Sport									
als Auskunftsperson zur Lösung von Aufgaben im Rahmen der Ab- sicherung des Objektes.									
Der verantwortliche Mitarbeiter unserer DE ist Gen. OSL Pätzold (bekannt als "Eberhard") - Telefon 27292.									
stellv. Leiter der Abteilung <i>Kutta</i> Kutta Oberst									

Abbildung 13:

000031

BV für Staatssicherheit
Abteilung XX/3

21.3.1989
hec

Bericht

Über ein Gespräch mit Dr. Sattler, Rosemarie, Biochemikerin
im Bereich SNEW, Abt. Endokrinologie, des FKS

Einschätzung zu

[REDACTED]
Wiss. Ass. Abt. [REDACTED]
Geheimnisträger
(erf. Lpz. XX/3)

Die Augenkrankheit mache sich immer einmal wieder schmerzhaft bemerkbar; er wartet immer noch auf einen Operationstermin. Er stehe auf einer Warteliste für ein geeignetes Transplantat, sagt er, und er habe die Hoffnung noch nicht aufgegeben. Aber eine Frau, die er kennt, warte genauso lange auf einen Termin.

Die öffentliche Meinung an IVE spreche über davon, daß die Verabgerung durch die DDR-Organen herbeigeführt würde, einmal wegen seiner VVE-Verpflichtung und dann wegen seines Lebenswunders.

Bisher, so kann, Dr. Sattler, habe sich stabilisiert. Die Beziehung zu der jungen Kollegin [REDACTED] von der Abteilung [REDACTED] hätte sich Anfangs überwertet. In der Frau in Genserie hantieren ange Hände. Sie spreche sich von ihr und der Tochter.

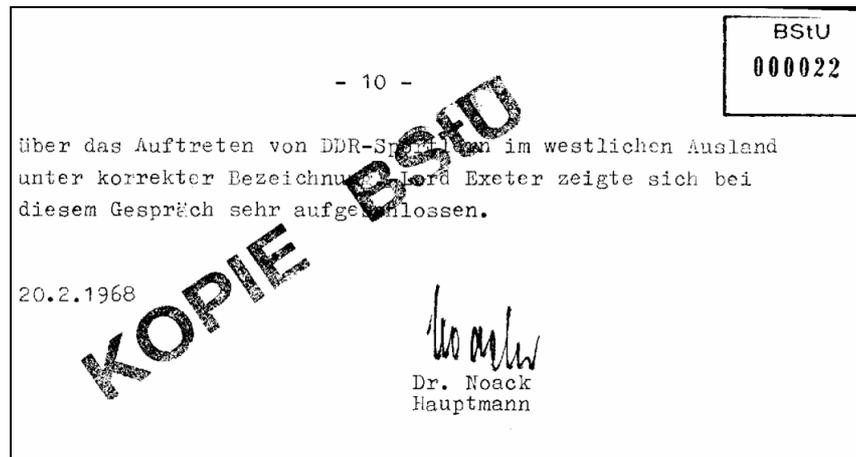
Tatsache sei, daß [REDACTED] immer noch schnell für weibliche Geschlecht entflammt, besonders stelle er darüber eine Gefahrenquelle dar, wenn er zum Operativen nach Hamburg zieht.

Sein politischer Standpunkt sei als loyal einzuordnen; er beteilige sich an politischen Diskussionen und bezieht auch ordentliche Standpunkte.

Hecker
Hecker
Gltu.

Abbildung 14:

Quelle: Dr. Noack: Bericht vom 20.2.1968. In: BStU, MfS, HA XX Nr. 503 (maschinenschriftlich), S. 1-37 [vorvernichtete und rekonstruierte Akte]



Michael Hegmanns

Die rechtliche Einordnung und prozessuale Verwertung rekonstruierter Stasi-Unterlagen

1. Einführung

Das von der *Fraunhofer-Gesellschaft* entwickelte Verfahren zur virtuellen Rekonstruktion „vorvernichteter“ Stasi-Unterlagen eröffnet die Chance, ein Stück schon verloren geglaubter historischer Wahrheit zu retten. Technisches Gelingen der Rekonstruktion ist aber nur die eine Seite. Der Einsatz rekonstruierter Wahrheit in rechtlich bedeutsamen Zusammenhängen ist eine andere. Denn dass nicht alles, was man weiß (oder zu wissen glaubt), auch in Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren zu Beweis Zwecken genutzt werden kann, ist spätestens seit den Entscheidungen des BVerfG zur Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen¹ juristisches Allgemeingut. Um ermitteln zu können, wie es um die Verwertbarkeit virtuell rekonstruierter Unterlagen bestellt ist, bedarf es daher zunächst einer Antwort auf die Frage, was für ein Beweismittel wir mit diesen Unterlagen vor uns haben. Denn von der Einordnung in die einzelnen Kategorien der richterlichen Beweismittel (Zeuge, Sachverständiger, Urkunde und Augenschein) hängt zum einen ab, auf welche Weise eine solche Rekonstruktion prozessual einzuführen ist: Wird sie schlicht wie eine Urkunde verlesen? Oder von den Beteiligten angeschaut (also „in Augenschein genommen“)? Oder muss sie durch eine dritte Person (Zeuge, Sachverständiger) vorgetragen werden? Zum anderen sind die Regeln sowohl für die Würdigung der zu gewinnenden Erkenntnisse als auch für das Beweisantragsrecht unterschiedlich: Was zum Beispiel kann ein Betroffener tun, der sich mit dem rekonstruierten Inhalt nicht zufrieden gibt und beispielsweise den (Gegen-)Beweis führen möchte, es sei fehlerhaft rekonstruiert worden, die zusammengesetzten Teile eines Blattes gehörten also gar nicht zusammen?

Es liegt an meiner wissenschaftlichen Ausrichtung, wenn ich diese Fragen im Folgenden vornehmlich aus der Warte des Strafprozessrechts betrachte. Immerhin bleibt dieses trotz der allmählich eintretenden Verfolgungsverjährung zahlreicher Delikte weiterhin von Interesse, denn Straftaten des Mordes (§ 211 StGB) verjähren bekanntlich nie und auch nahezu alle Verbre-

¹ BVerfGE 34, 238 ff., 80, 367; BGHSt 19, 325; 34, 397 (401).

chen (z.B. Verschleppung, Körperverletzung mit Todesfolge oder - vielleicht hier besonders brisant - schwere Körperverletzungen i.S.v. § 226 StGB im Rahmen des Dopings) tun dies, soweit sie nicht bereits nach DDR-Recht im Jahre 1990 verjährt waren, frühestens im Jahre 2010.² Ergeben die Rekonstruktionen also Hinweise auf derartige Taten, so bleiben Strafprozesse - vorläufig - weiterhin möglich.³

2. Die Einordnung in das tradierte Beweismittelsystem

Es ist folglich zunächst zu fragen, über was für ein Beweismittel wir mit dem Rekonstruktionsprodukt verfügen. Am Ende des Rekonstruktionsverfahrens steht eine Bilddatei. Dateien passen als solche nicht in das relativ starr anmutende Beweismittelsystem, wengleich immerhin § 371 I 2 ZPO elektronische Dokumente den Augenscheinsobjekten zuordnet. Im Strafprozessrecht fehlen bislang entsprechende Regelungen. Aber das ist nicht weiter schädlich, denn historisch gesehen wurde die klassische Kategorisierung der Beweismittel mittels einer systematischen Betrachtung über die Beweiserhebung entwickelt: Man unterschied zwischen der unmittelbaren Wahrnehmung des Richters, der man Augenschein und Urkunden zuordnete, und der mittelbaren Erkenntnis,⁴ die ihm durch Zeugnis und Sachverständige vermittelt wurde. Unter den letztgenannten Personen erfolgte die weitere Differenzierung danach, ob die Wahrnehmung der Mittelsperson ohne weiteres möglich war (Zeugnis) oder eine besondere Vorbildung erforderte (Sachverständiger).⁵ Wegen dieser systematisierenden Ableitung spiegelt das Prozessrecht keine bewusste Entscheidung des historischen Gesetzgebers wider, bestimmte Beweismittel definitiv aus dem Prozess auszublenden. Zudem waren dem Gesetzgeber bestimmte, heute selbstverständliche Beweismöglichkeiten schlicht noch unbekannt. So entwickelte *Edison* erst

² § 315a I EGStGB; dazu näher *Eser* in *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 27. Auflage, Vorbem. §§ 3-7, Rn. 111 ff.

³ Der 2010 drohende Verjährungseintritt sollte allerdings ein zusätzliches Argument dafür sein, die Finanzierung eines automatisierten Rekonstruktionsverfahrens sicherzustellen, denn es ist absehbar, dass andernfalls etliche Taten ungesühnt bleiben werden.

⁴ Vgl. *Heinrich Albert Zachariä*, Grundlinien des gemeinen deutschen Criminal-Processes, Göttingen 1837, S. 183.

⁵ Vgl. *Julius Glaser*, Handbuch des Strafprozesses, Erster Band, Leipzig 1883, S. 368-370.

1877, im Geburtsjahr der StPO, mit seinem Phonographen das erste Gerät zur Tonaufzeichnung. Die „Ohrenklangeinnahme“, also die Beweiserhebung durch sinnliche Wahrnehmung von Tonaufzeichnungen, beispielsweise von Aufnahmen abgehörter Telefongespräche, war folgerichtig den historischen Prozessordnungen fremd. Gleichwohl bestehen heute keinerlei Bedenken, sie als Unterfall der Augenscheinseinnahme zu begreifen,⁶ weil die Wege zur Beweiserhebung, nämlich die sinnliche Wahrnehmung durch Betrachten einerseits und durch Anhören andererseits, sich strukturell sehr ähneln. Somit sind auch wir frei, neue Erkenntnismittel wie virtuell rekonstruierte Unterlagen nach systematischen Erwägungen demjenigen Beweismitteltyp zuzuschlagen, dem sie am ehesten entsprechen. Dazu ist zu überlegen, wie die Information, welche man der Rekonstruktion entnehmen will, dem Richter zu vermitteln ist. Die Datei mit der Rekonstruktion kann ausgedruckt werden. Man könnte sie auch unmittelbar am Bildschirm oder als Projektion anschauen. Damit sind die beiden ersten denkbaren Beweismitteltypen angesprochen, nämlich die (nach § 249 StPO) verlesbare Urkunde und der durch sinnliche Wahrnehmung erfolgende Augenschein (§ 86 StPO).⁷ Beide befriedigen indes nicht restlos. Denn bei der Verlesung einer Urkunde wird zwar ihr gedanklicher Inhalt zum Gegenstand der Beurteilung, aber das führt nur weiter, wenn zugleich von der Echtheit der Urkunde ausgegangen werden darf. Deswegen kann zwar ein amtlicher BZR-Auszug durch schlichte Verlesung als Urkunde verwertet werden. Schon ein handschriftlicher Vertrag aber bedarf der zusätzlichen Anerkennung seiner Echtheit. Sie ist dem geschriebenen Text ja keineswegs immanent. Ähnlich hier: Eine pdf-Datei kann jedermann mit beliebigem Inhalt aus ihm vorliegenden Versatzstücken komponieren, ohne dass dies später noch auffiele. Es muss also zusätzlich nachgewiesen werden, dass die Rekonstruktion aus echten Unterlagen nach einem zuverlässigen Verfahren geschah. Auch eine Augenscheinseinnahme durch Betrachten der Bilddatei am Bildschirm oder des von ihr gefertigten Ausdrucks vermag Zweifel am Inhalt der Rekonstruktion nur dann zu vertreiben, wenn der Richter (und die übrigen Verfahrensbeteiligten) anhand ihrer visuellen Wahrnehmung beurteilen könnten, ob sie die getreue Wiedergabe eines verloren gegangenen Originalstückes vor sich sehen. Dass dies nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Selbst wenn man einmal unterstellte, das Gericht sei historisch genug be-

⁶ Vgl. BGHSt 18, 51 (53); *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung, 48. Auflage, § 86 Rn. 11.

⁷ *Meyer-Goßner* (Fn. 6) § 86 Rn. 2.

wandert, die Stimmigkeit von Inhalt und Aussehen zu beurteilen, so zeigt doch der berühmte Fall der Hitler-Tagebücher, dass damit allein nicht viel gewonnen ist. Denn solange man nur ein Abbild vor sich sieht, aber nicht weiß, wie es zustande kam, und über kein Original verfügt, das man notfalls mit naturwissenschaftlichen Methoden untersuchen kann, bleiben stets Lücken in der Beweisführung.

Diese Überlegungen zeigen, dass zusätzlich das Rekonstruktionsverfahren in den Blick zu nehmen ist. Denn nur wenn die technische Zuverlässigkeit der Rekonstruktionsmethode im Allgemeinen und die Einhaltung der einschlägigen Sorgfaltsregeln im Besonderen bewiesen werden können, liegt ein verlässliches Endprodukt vor, das als Mittel zum zweifelsfreien Nachweis taugt. Das klingt aufwändiger, als es in Wahrheit ist. Die Vorstellung, ein Gericht müsste in jedem Einzelfall den Rekonstruktionsprozess sämtlicher wieder zusammengesetzter Unterlagen nachvollziehen, ließe zwar in der Tat schaudern. Allein, es handelt es sich im Kern um eine Vorgehensweise, die für ein Gericht alltäglich ist. Falls ihm die Beurteilung vorgefundener Tatsachen mangels (technischen, naturwissenschaftlichen, historischen) Sachverständigen nicht möglich ist, so bedient es sich sachverständiger Hilfe. Der Sachverständige (§§ 72 ff. StPO) „übersetzt“ gewissermaßen dann das für das Gericht Unverständliche oder nicht Erkennbare in nachvollziehbare Fakten.

Ein Beispiel zur Erläuterung: Bei einer Polizeikontrolle wird einem Autofahrer, dessen Fahrtüchtigkeit den Beamten zweifelhaft erscheint, durch einen herbeigerufenen Arzt eine Blutprobe entnommen. Diese Blutprobe wird in einem rechtsmedizinischen Institut untersucht, und am Ende gelangt zu den Akten ein DIN-A4-Blatt, auf dem nicht viel mehr steht, als dass der fragliche Fahrer zum Zeitpunkt der Blutentnahme eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,4 g ‰ aufwies. Idealtypisch müsste ein Strafgericht nun selber die Blutprobe analysieren, um das Ergebnis verwenden zu können. Das vermag es selbstverständlich nicht. Deshalb holt es sich denjenigen Sachverständigen, der die Untersuchung vorgenommen hatte, und lässt sich die Methodik und das Ergebnis von ihm erläutern. Solange weder an der Methode als solcher noch an der Einhaltung der Untersuchungsstandards irgendwelche vernünftigen Zweifel bestehen, ist damit die BAK nachgewiesen.

Übertragen wir dies auf unseren Rekonstruktionsprozess, so sehen wir schnell die Parallelen. Auch wir verfügen über ein „unverständliches“ Anfangsprodukt (Schnipsel hier, Blutprobe dort), das in einem technischen Verfahren weitgehend automatisiert analysiert wird (digitaler Abgleich hier,

Gaschromatographie, ADH- oder Widmark-Verfahren bei der Blutprobe). Dieses technische Verfahren führt dann zu einem Endprodukt, dessen Richtigkeit als Verfahrensprodukt vernünftigerweise keinen Zweifeln mehr unterliegen sollte.

Nun mögen Skeptiker einwenden, die Methodik in unserem Falle sei neu und nicht in zehntausenden von Verfahren bewährt. Das trifft zwar zu, es traf aber auch auf die Gaschromatographie und die anderen Blutalkoholmessverfahren einmal zu. Erst ihre forensische und medizinische Erprobung führte zur heutigen Anerkennung als standardisierte Verfahren. Ebenso wird auch die Rekonstruktionsmethode in der Anfangszeit immer wieder den Gerichten durch diejenigen erläutert werden müssen, die diese Methode entwickelt haben und sie verantworten. Ist sie aber erst einmal zu einer obergerichtlich anerkannten⁸ Methode befördert, so vereinfacht sich das Beweisverfahren ähnlich stark wie heute beim gerichtlichen Nachweis einer bestimmten BAK.

Ein weiterer denkbarer Einwand betrifft die ins Verfahren gleichsam eingebauten menschlichen Fehlerquellen. Beim Verschweißen in Folien können die Fragmente beschädigt werden. Derartige Fehlermöglichkeiten bestehen aber auch bei Blutproben, z.B. durch Verunreinigungen bei der Entnahme. Sie fallen in der Regel auf, die Blutprobe durchläuft dann schon nicht mehr den weiteren Analyseprozess. Ähnlich ist es hier: Wird die Risskante beschädigt, spricht alles dafür, dass dem betreffenden Teil kein Anschlussstück zuzuordnen ist, was den Rekonstruktionsprozess zum Scheitern bringt. Unzutreffende Rekonstruktionsresultate sind nicht zu erwarten.

Problematisch erscheint mir vor allem die vorgesehene menschliche „Genehmigung“ eines automatisiert rekonstruierten Blattes. Würde hier vorschnell etwas akzeptiert, was z.B. historisch-wissenschaftlicher Unfug ist, so wird nicht nur das Endprodukt falsch, sondern auch die Rekonstruktion weiterer Unterlagen verhindert, die ja nun nicht mehr auf die in dem fälschlich anerkannten Konstrukt verwendeten Teile zurückgreifen kann. Eine ähnliche, wahrscheinlich noch größere Gefahr besteht, wenn die EDV-Anlage ein Teilprodukt vorlegt, dem ein - mutmaßlich unbeschriebenes - Papierstück fehlt. Sollte jetzt der entscheidende Sachbearbeiter das Teilrekonstrukt akzeptieren, so ist es theoretisch vorstellbar, dass eine auf dem fehlenden Stück befindliche, bedeutsame handschriftliche Ergänzung nie mehr ans Tageslicht gelangt. Eine solche Handschrift mag aber womöglich

⁸ Das mag bereits der Fall sein, sobald das erste entsprechende Verfahren zu einem der OLG oder gar zum BGH gelangt ist.

den maschinenschriftlichen Text in sein Gegenteil verkehren. Man stelle sich vor, ein vorgesetzter Offizier hätte einen Text, der ein bestimmtes operatives Vorgehen empfiehlt, auf einer abgerissenen und nunmehr fehlenden Ecke mit dem Zusatz „Inakzeptabel, andere Lösung vorschlagen!“ versehen!

An dieser Stelle weicht die virtuelle Rekonstruktion also von der Blutalkoholanalyse in ihrer heutigen Form ab. Aber das ist unschädlich, denn auch die menschlichen Entscheidungen beim Rekonstruieren sind forensisch nachprüfbar, weil sie ja nichts anderes zum Gegenstand haben als das, was auch dem Gericht zur Beurteilung vorliegt: die rekonstruierte Datei. Sie kann im Prozess erläutert und sachverständig hinterfragt werden, z.B. durch einen hinzuzuziehenden Historiker oder eben durch den, der die Entscheidung seinerzeit getroffen hat. Die Akzeptierung des Rekonstrukts unterliegt damit ihrerseits voller gerichtlicher Überprüfung, was historischen Kontext, Stimmigkeit und Wahrscheinlichkeit anbelangt.

3. Die prozessuale Behandlung

Nimmt man alles zusammen, so entspricht das Produkt des Rekonstruktionsprozesses strukturell also am ehesten dem Ergebnis einer sachverständigen Begutachtung. Was bedeutet das prozessual? Prinzipiell ist das Ergebnis eines Sachverständigengutachtens mündlich vorzutragen.⁹ Konkret wird das anfänglich bedeuten, in der Hauptverhandlung die technische Methode zu erläutern und die historische Stimmigkeit des Produktes zu belegen - ein recht aufwändiges Verfahren, zumal es vermutlich zweier Personen bedarf, eines mit dem technischen Prozess Vertrauten und eines Historikers. Wenn nach einiger Zeit die Methodik als solche forensisch anerkannt ist, mag sich die jeweilige mündliche Vernehmung des Sachverständigen auf die historischen Aspekte beschränken.

In bestimmten Konstellationen erlaubt zudem § 256 StPO die Gutachtenverlesung, was im Idealfall auf die Verlesung der schlichten Mitteilung hinausliefere, der beiliegende (und vom Gericht in Augenschein zu nehmende) Ausdruck sei nach der Methode F aus den am Ort Z gefundenen Schnipseln

⁹ Die §§ 244 IV, 246 II, 248 StPO z.B. sprechen von der Vernehmung des Sachverständigen; ferner gebietet das Unmittelbarkeitsprinzip in § 250 StPO die Vernehmung, während nur ausnahmsweise in § 251 StPO sowie in § 256 StPO die Gutachtenverlesung an die Stelle der Sachverständigenvernehmung tritt.

mit den Nummern S1-S24 rekonstruiert worden und gebe nach den verfügbaren Erkenntnissen eine historisch zutreffende Urkunde wider. Allerdings beschränkt § 256 StPO diese Art der Beweiserleichterung auf exakt bezeichnete Fälle. Unter ihnen erscheint allein § 256 I Nr. 1 a) StPO einschlägig: die „ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen *öffentlicher Behörden*“. Die BStU ist selbstverständlich eine öffentliche Behörde. Sie vermag eine solche Erklärung guten Gewissens aber nur abzugeben, soweit sie zuvor in den konkreten Rekonstruktionsprozess eingebunden war, insbesondere ein fachlich kompetenter BStU-Mitarbeiter an der entscheidenden Stelle mitwirkte, nämlich dem „Genehmigen“ eines von der Suchroutine des Datenverarbeitungsprogramms vorgeschlagenen End- oder Teilproduktes. Denn nur dann ist „die BStU“ in der Lage, die Ableitung aus den vorvernichteten Unterlagen, die Einhaltung des Prozedere und die historische Plausibilität des Konstrukts zu attestieren. Wäre sie hingegen personell nicht in den Rekonstruktionsprozess eingebunden, müssten anstelle der Verlesung einer schriftlichen Bescheinigung jeweils in der Hauptverhandlung die betreffende „genehmigende“ Person und möglicherweise zusätzlich ein kompetenter Historiker vernommen werden.

Eine weitere Konsequenz der Einordnung in die Sphäre des Sachverständigenbeweises ist, dass Beweisanträge, die auf die Widerlegung der Richtigkeit des Rekonstruktionsergebnisses zielen, indem sie die Methodik oder die historische Stimmigkeit bestreiten, wegen § 244 IV 2 StPO vereinfacht zurückgewiesen werden können. Hält das Gericht nämlich die Rekonstruktion auf Grund des erstatteten Gutachtens bereits für richtig, so kann es alle Gegenbeweisanträge auf Einholung weiterer Sachverständigengutachten zurückweisen, sofern nicht überlegene Forschungsmittel des zweiten Gutachters dargelegt werden (was schwer fallen dürfte). Das schließt selbstverständlich nicht aus, den Gegenbeweis anders zu führen, beispielsweise mittels zeugenschaftlicher Vernehmung der in den Rekonstruktionen genannten Personen.

4. Die tatsächliche, nicht nur virtuelle Rekonstruktion

Natürlich kann man theoretisch dem hier vorgeschlagenen (Um-)Weg über den Sachverständigen entgehen, wenn man anhand des elektronisch ermittelten Rekonstruktionsplanes daran ginge, die identifizierten Originalteile auch in natura wieder zu einem Ganzen zusammensetzen. Der damit

verbundene Aufwand schließt das zwar als generelle Vorgehensweise aus. Man mag diesen Ausweg aber im Auge behalten, falls einmal die Überzeugungskraft eines Gutachtens alleine ungenügend erscheinen oder sonstige Zweifel am Zusammenpassen der Teile bestehen sollten. Denn nach einer solchen nicht nur virtuellen, sondern zugleich stofflichen Rekonstruktion besäße man eine Original-Urkunde, deren Echtheit anschließend auch durch entsprechende chemische oder physikalische Untersuchungen am Papier überprüft werden könnte.

5. Handelt es sich um „Stasi-Unterlagen“?

Anzusprechen bleibt noch eine letzte, nicht strafprozessuale Frage: Unterfallen die rekonstruierten Unterlagen - sei es in Form der Datei, sei es als Ausdruck derselben - dem StUG oder haben sie als gewöhnliche Behördenunterlagen zu gelten, womit auf sie das kürzlich in Kraft getretene InformationsfreiheitsG¹⁰ anzuwenden wäre. Für diesen Fall eröffnete sich vermutlich ein weitaus liberalerer Zugang zu ihnen.

Nach der Begriffsbestimmung des § 6 I Nr. 1 StUG werden grundsätzlich sämtliche Informationsträger als Stasi-Unterlagen erfasst und somit auch Dateien. Indes schränkt die genannte Vorschrift ein, die besagten Dateien müssten bei der Stasi entstanden sein. Diese Bedingung erfüllen Dateien mit virtuell rekonstruierten Abbildungen bei wörtlichem Verständnis der besagten Bestimmung zwar nicht. Allerdings erscheint es nach Sinn und Zweck der Vorschriften über die Akteneinsicht eindeutig, dass das StUG auch Duplikate von Originalunterlagen erfassen und seinen Regelungen unterwerfen will. Etwas anderes machte schließlich wenig Sinn: Wenn schon eine Fotokopie einer Unterlage keine Unterlage mehr wäre, unterliefe dies sämtliche Zugangsbeschränkungen des Gesetzes. Zudem ist auf die §§ 8 I, 9 II StUG zu verweisen, wonach eine Herausgabepflicht gegenüber der BStU selbst dann besteht, wenn es sich nur um Kopien oder Abschriften der eigentlichen Original-Unterlagen handelt.¹¹ Diese Regelungen verdeutlichen, dass bei der Frage der Herstellung einer Unterlage weniger die stoffliche Herstellung als vielmehr die geistige Urheberschaft maßgebend ist. Rekonstruierte Unterlagen sind aber inhaltlich nichts Neues, sondern spiegeln nur original-

¹⁰ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes vom 05.09.2005, BGBl I 2005, 2722.

¹¹ Vgl. näher *Johannes Weberling*, StUG Kommentar, § 8 Rn. 1, § 9 Rn. 3.

getreu etwas wider, was zuvor geistig im MfS entstanden war. Damit sind sie nach Systematik und Sinn des Gesetzes ebenso Stasi-Unterlagen wie die Originale selber.

6. Zusammenfassung

Die rekonstruierten Unterlagen können in jedem Falle im Wege des Sachverständigenbeweises in eine strafrechtliche Hauptverhandlung eingeführt werden und dann uneingeschränkt als Beweismittel dienen. Sobald der Rekonstruktionsprozess obergerichtlich anerkannt und sofern die BStU personell in ihn eingebunden ist, genügt sogar die Inaugenscheinnahme des (z.B. ausgedruckten) Rekonstrukts sowie eine (urkundliche) Verlesung einer schriftlichen sachverständigen Stellungnahme zu seiner Gewinnung (§ 256 I Nr. 1 a) StPO).

Als Stasi-Unterlagen unterliegen die virtuell rekonstruierten Unterlagen in allen Darstellungsformen (Datei, Ausdruck) sämtlichen Restriktionen, die das StUG gegenüber der Einsicht und Verwendung von Originalunterlagen enthält.

Autorenverzeichnis

Günter Bormann, Jahrgang 1955, Jurist und M.B.A. (Kellog/WHU), studierte nach seinem Wehrdienst an der Universität in Gießen und wurde 1984 als Rechtsanwalt zugelassen. Nach langjähriger Anwaltstätigkeit war er beim BVA für Vermögensfragen der ehemaligen DDR-Sozialversicherungsträger zuständig. Seit 1993 ist er bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig. Er leitet das Leitungsbüro, das für Rechtsangelegenheiten, gesamtbehördliche Grundsatzfragen, Innenrevision und Auslandskontakte zuständig ist.

Michael Heghmanns, Jahrgang 1957, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Hannover. Von 1983-2001 war er Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Hannover, unterbrochen von Abordnungen 1989/90 an die Universität Hannover als Staatsanwalt im Hochschuldienst sowie 1998-2001 an das Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen. 1991 promovierte er mit dem Thema „Das Zwischenverfahren im Strafprozeß“ zum Dr. jur. 1998 folgte die Habilitation mit einer Arbeit über „Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln“ unter Verleihung der *venia legendi* für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzugsrecht.

Michael Heghmanns ist seit 2001 Inhaber der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Zum 1. Oktober 2006 folgt er einem Ruf auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Bertram Nickolay, Jahrgang 1953, studierte zunächst Nachrichtentechnik an der Fachhochschule des Saarlandes und schloss dies mit dem Diplom-Ingenieur (FH) ab. Anschließend studierte er an der Technischen Universität (TU) Berlin Elektrotechnik mit den Schwerpunkten Regelungstechnik und Prozessautomatisierung. 1990 promovierte Bertram Nickolay bei Professor Spur mit dem Thema „Belehrbares Bildauswertungssystem zur Erkennung von Oberflächenfehlern“ zum Doktor (Dr.-Ing.).

Im Jahre 1981 wurde er am Fraunhofer Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik (IPK) wissenschaftlicher Mitarbeiter und hat in den Folgejahren eine Arbeitsgruppe zur Bildverarbeitung aufgebaut. Die hierbei gewachsene Abteilung Mustererkennung wird seit 1990 von ihm geleitet. Seit 2000 fungiert die Abteilung unter dem Namen Sicherheitstechnik. 1992 erhielt er den Joseph-von-Fraunhofer-Preis für seine Arbeiten zu lernfähigen Bildauswertungssystemen.

Jan Schneider, Jahrgang 1970, studierte Elektrotechnik an der Technischen Universität (TU) Berlin und schloss dieses 1999 mit den Schwerpunkten Regelungstechnik sowie Hard- und Softwaretechnik als Diplom-Ingenieur ab.

Studiums begleitend arbeitete er als studentische Hilfskraft am Fraunhofer Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik (IPK) und ist dort seit dem Jahr 2000 als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig. In dieser Zeit war er im Bereich Automatisierungstechnik an verschiedenen Industrieprojekten zur Bewegungsanalyse, zur optischen Verkehrs- und Gefahrenraumüberwachung sowie zur optischen Geometrievermessung von Zugrädern beteiligt. Er war Projektleiter auf dem Gebiet der Automatischen Fingerabdruckererkennung und ist derzeit technischer Leiter der Projekte zur automatisierten Rekonstruktion zerrissener und geschredderter Dokumente.

Giselher Spitzer, Jahrgang 1952, studierte Geschichte, Sozial- und Sportwissenschaft in Bonn; Erstes und Zweites Staatsexamen; Promotion zum Dr. paed. 1982; Venia legendi für Sportwissenschaft 2000. 1981-1994 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Bonn und Köln; 1994-2004 an der Universität Potsdam, zuletzt als Hochschulassistent. Privatdozent an der Universität Potsdam seit 2000, an der Humboldt-Universität zu Berlin seit 2002. Ständige Gast-Professur am Institute of Sports Science & Clinical Biomechanics, Universität von Süd-Dänemark, Odense.

Mitgründer und -herausgeber der Zeitschrift „Sozial- und Zeitgeschichte des Sports“ 1987-2001, sechs Jahre im Vorstand Sektion Sportgeschichte der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft; Gründungsmitglied und Mitglied des Steering Committee „International Network on Humanistic Doping Research“, Odense, 2001. 2003 Heidi-Krieger-Plakette für hervorragende Verdienste bei der Unterstützung von dopinggeschädigten Sportlern und der Verhinderung von Doping im Sport. 2003-2005 Ständiger Gast der Kommission „Prävention“ der Nationalen Anti-Doping-Agentur, Stiftung NADA, Bonn.

Johannes Weberling, Jahrgang 1958, studierte im Doppelstudium Jura und Geschichte an den Universitäten Gießen/Lahn, Freiburg im Breisgau und Bonn. Erstes juristisches Staatsexamen 1986, 1989 Promotion zum Dr. phil. und zweites juristisches Staatsexamen. 1989-1992 Assistent der Geschäftsführung der GSF Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit, Neuherberg bei München. 1992-1996 Leiter Personal und Recht der Berliner Zeitung und des Berliner Kurier. Seit 1990 Rechtsanwalt, derzeit beim Landgericht Berlin und Kammergericht. Seit 2005 Honorarprofessor für Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Seit 1995 stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Verlagsjuristinnen.